

**Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg**

**Diplomstudiengang**

Pädagogik mit Studienrichtung Sozialpädagogik

**Diplomarbeit**

**Titel:**

**Das Betreuungsrecht: Der Balanceakt zwischen rechtlicher  
Vertretung und persönlicher Betreuung als professionelle  
Herausforderung an die Betreuer**

**vorgelegt von:** Nico Heinemann

**Betreuende Gutachterin:** Dr. phil. Ursula Blömer

**Zweiter Gutachter:** Prof. Dr. (em.) Heinz Mühl

**Oldenburg, den 27. November 2006**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Die historische Entwicklung staatlicher Rechtsfürsorge</b> .....	<b>8</b>
1.1 Von der „Cura“ bis zur „Vormundschaft“.....	9
1.2 Das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht.....	13
1.3 Gesellschaftliche Veränderungen und Reformbedarf.....	16
1.4 Zusammenfassung.....	19
<b>2 Das Betreuungsrecht als Rahmen rechtlicher Vertretung</b> .....	<b>22</b>
2.1 Der Grundsatz rechtlicher Vertretung.....	23
2.2 Der Grundsatz der Erforderlichkeit.....	24
2.3 Die Voraussetzungen einer Betreuung.....	26
2.3.1 <i>Volljährigkeit</i> .....	28
2.3.2 <i>Der medizinische Befund</i> .....	28
2.3.3 <i>Fehlende Handlungskompetenzen</i> .....	32
2.3.4 <i>Keine Betreuung gegen den „freien Willen“</i> .....	33
2.4 Das gerichtliche Verfahren.....	35
2.4.1 <i>Die Einleitung des Verfahrens</i> .....	36
2.4.2 <i>Die Rechte der Betroffenen im Verfahren</i> .....	37
2.4.3 <i>Die Ermittlung des Betreuungsbedarfs</i> .....	38
2.5 Die Betreuer.....	41
2.5.1 <i>ehrenamtliche Betreuer</i> .....	43
2.5.2 <i>Berufsbetreuer</i> .....	44
2.6 Die Betreuung in der Praxis.....	46
2.6.1 <i>Vermögenssorge</i> .....	47
2.6.2 <i>Personensorge</i> .....	49
2.6.3 <i>Der Einwilligungsvorbehalt</i> .....	51
2.6.4 <i>Das Ende der Betreuung</i> .....	52
2.7 Zusammenfassung.....	53
<b>3 Die persönliche Betreuung im Betreuungsrecht</b> .....	<b>55</b>
3.2 Die Pflichten des Betreuers.....	60
3.2.1 <i>Der persönliche Kontakt</i> .....	60
3.2.2 <i>Das persönliche Gespräch</i> .....	62
3.2.3 <i>Das Wohl des Betreuten</i> .....	64
3.2.4 <i>Die Wünsche des Betreuten</i> .....	68
3.3 Die Grenzen persönlicher Betreuung.....	70
3.4 Der geeignete Betreuer.....	72
3.4.1 <i>Das Vorschlagsrecht der Betroffenen</i> .....	72
3.4.2 <i>Persönliche Bindungen</i> .....	74
3.4.3 <i>Ungeeignet zur persönlichen Betreuung</i> .....	76
3.5 Zusammenfassung.....	77

<b>4</b>	<b>Betreuung als professionelle Herausforderung.....</b>	<b>79</b>
4.1	Die Qualifikation der ehrenamtlichen Betreuer.....	80
4.2	Die Qualifikation der Berufsbetreuer.....	83
4.2.1	<i>Die Entwicklung des Berufsstandes.....</i>	<i>83</i>
4.2.3	<i>Die formalen Kompetenzen der Berufsbetreuer.....</i>	<i>84</i>
4.2.4	<i>Das Berufsbild der Berufsverbände.....</i>	<i>85</i>
4.3	Entwicklungen im Betreuungswesen.....	88
4.4	Konsequenzen für die Praxis der Berufsbetreuer.....	91
4.5	Zusammenfassung.....	93
<b>5</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>94</b>

## Abkürzungsverzeichnis

§§ 645 ff.	Paragraph 645 und die daran anschließenden Bestimmungen
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB/aF	Bürgerliches Gesetzbuch in der alten Fassung (bis zum 31.12.1991)
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BtR	Betreuungsrecht
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
BundeswahlG	Bundeswahlgesetz
BVormVG	Betreuer und Vormündervergütungsgesetz
ebd.	ebenda
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ISG	Institut für Gesellschaftspolitik und Sozialforschung
i.v.m.	in Verbindung mit
Rn.	Randnummer
S.	Satz (bei Gesetzesangaben)
S.	Seite (bei Literaturangaben)
SGB	Sozialgesetzbuch
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPO/aF	Zivilprozessordnung in der alten Fassung (bis zum 31.12.1991)

## Einleitung

Die im Jahre 1992 gefeierte „Jahrhundertreform“ des Vormundschafts- und Pflschaftsrechts wollte die Rechtsstellung der durch eine Behinderung oder Krankheit beeinträchtigten Personen wesentlich verbessern und die Entmündigung abschaffen.<sup>1</sup> Die Kritiker der Entmündigungspraxis des Vormundschaftsrechts hatten es sich zum Ziel gesetzt, die hilfebedürftigen Personen durch das flexible Rechtsinstitut der „Betreuung“ zu unterstützen, sie in ihrer Eigenschaft als kranke und behinderte Mitbürger ernst zu nehmen und ihnen dabei behilflich zu sein, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.<sup>2</sup>

Aktuell sind es ca. 1.2 Millionen Menschen für die seit 1992 eine Betreuung eingerichtet wurde.<sup>3</sup> Den größten Anteil am Personenkreises der „Betreuten“<sup>4</sup> haben, differenziert nach Krankheitsbildern, die an Demenz erkrankten Menschen (46 %). Darauf folgen zu annähernd gleichen Anteilen diejenigen Personen, die durch eine geistigen Behinderung beeinträchtigt sind (15 %), Personen, die durch eine Krankheit und eine Behinderung eingeschränkt sind (14 %), Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung (12 %), Personen mit einer Suchterkrankung (11 %) und die kleinste Gruppe sind Personen mit einer körperlichen Behinderung (6 %).<sup>5</sup>

Ich möchte mit meiner Diplomarbeit der Frage nachgehen, ob und wie es den Personen und Institutionen des Betreuungswesens gelingt die Zielsetzung der „Jahrhundertreform“ umzusetzen. Das aktuelle Betreuungsrecht muss sich meines Erachtens daran messen lassen, ob es den Betreuten

- a) mithilfe der aktuellen rechtlichen Grundsätze und Vorschriften
- b) mithilfe der von den Verfassern des Betreuungsrechts geforderten „persönlichen Betreuung“

die Hilfe und Unterstützung zuteil werden lässt, die diese benötigen, ihnen gleichzeitig Schutz vor Eingriffen in deren autonome Rechtsstellung bietet und sie

---

<sup>1</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 39

<sup>2</sup> vgl. ebd. S.52

<sup>3</sup> vgl. Deinert (2006)

<sup>4</sup> Mit „Betreuten“ sind innerhalb dieser Arbeit, die Personen gemeint, für die eine Betreuung eingerichtet wurde.

<sup>5</sup> vgl. Sellin/Engels (2003), S. 55

darin unterstützt ein selbstbestimmtes Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verwirklichen.

Angesichts der Entwicklungen innerhalb des Betreuungswesens und der Betreuungsrechtsreform im Jahre 2005 möchte ich zudem untersuchen,

- c) wie die Betreuer es unter den aktuellen Bedingungen im Betreuungswesen erreichen, der Zielsetzung der „Jahrhundertreform“ gerecht zu werden.

Ich werde diese Arbeit mit einem geschichtlichen Diskurs beginnen, der die Entwicklung der staatlichen Rechtsfürsorge nachvollzieht. Innerhalb meiner Ausführungen werde ich mich mit den Vorläufern des Betreuungsrechts und im Besonderen mit dem Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht beschäftigen. Gerade die Kritik an der Entmündigungspraxis der Vormundschaft hat den Gesetzgeber dazu veranlasst das Betreuungsrecht in Kraft zu setzen. Wesentliche Ziele des Betreuungsrechts ergaben sich aus dem negativen Umgang mit kranken und behinderten Menschen während der Zeit Vormundschaft und Pflegschaft.

Im zweiten Kapitel dieser Arbeit werde ich die entsprechenden Grundsätze und Vorschriften des Betreuungsrechts vorstellen, die zu dem Zweck geschaffen wurden, die Betroffenen zu schützen und ihre Rechtsstellung zu verbessern. Ich werde die Voraussetzungen einer Betreuung und das gerichtliche Verfahren beschreiben. Ferner werde ich die näher auf die Betreuer eingehen und ihre Tätigkeit innerhalb der betreuungsrechtlichen Praxis darstellen.

Nicht nur die Rechtsstellung der betreuten Personen wollten die Verfasser des Betreuungsrechts optimieren. Sie gingen davon aus, dass eine „persönliche Betreuung“ nötig sei, um die hohen Ziele der Reform zu verwirklichen. Innerhalb des dritten Kapitels werde ich mich dieser „persönlichen Betreuung“ widmen. Ich werde untersuchen, wie der Gesetzgeber, diese definiert und welche Aufgaben der Betreuer im Rahmen einer individuellen Fürsorge zu erledigen hat. Anschließend werde ich die Eignungsvoraussetzungen der Betreuer heranziehen, um die entsprechenden Vorschriften im Sinne einer „persönlichen Betreuung“ zu interpretieren.

Im vierten Kapitel werde ich mich mit der Qualifikation der ehrenamtlichen und der freiberuflich tätigen Betreuer beschäftigen. Zusätzlich werde ich

---

praxisrelevante Entwicklungen innerhalb des Betreuungswesens darstellen. Ziel dieses Kapitels ist es, herauszufinden wie es den Betreuer gelingen kann, unter den aktuellen Bedingungen die Herausforderung anzunehmen, die hohen Ziele der „Jahrhundertreform“ zu verwirklichen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und da ich die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Kontext einer schriftlichen Arbeit voraussetze, verwende ich durchgängig die männliche Schreibweise und verzichte auf die Zufügung weiblicher Endungen (z.B. BetreuerInnen).

## **1 Die historische Entwicklung staatlicher Rechtsfürsorge**

Um einen fundierten Eindruck des hier zugrunde liegenden Themas zu bekommen ist es notwendig, die historische Entwicklung der staatlichen Rechtsfürsorge darzustellen. Das Betreuungsrecht wurde maßgeblich durch dessen Vorläufer geprägt und der Zeitraum, in dem das Rechtsinstitut der Betreuung besteht, ist vergleichsweise kurz, wenn man bedenkt, dass die Vorläufer der Betreuung auf eine über 2000 Jahre alte Geschichte zurückverfolgt werden können.

Schon im Rechtssystem des römischen Reichs wurden Personen von ihren Angehörigen in rechtlichen Angelegenheiten unterstützt. Das war notwendig, wenn diese Personen durch eine Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt und somit nicht in der Lage waren rechtsgeschäftlich tätig zu werden, also keine Verträge abschließen konnten. Gleichwohl ist das aktuelle Rechtsinstitut der „Betreuung“ vielfach differenzierter als das vergleichbare Rechtsinstitut der „Cura“ im römischen Reich. Der Personenkreis derer, für die eine Vertretung in Rechtsangelegenheiten eingesetzt wurde, veränderte sich im Laufe der Zeit. Auch der institutionelle Rahmen und das Verhältnis zwischen dem rechtsgeschäftlichen Vertreter und der beeinträchtigten Person war Veränderungen unterworfen.

Um einen umfassenden Überblick über die historische Entwicklung der Rechtsfürsorge zu vermitteln, habe ich dieses Kapitel in drei Abschnitte eingeteilt.

Der erste Abschnitt thematisiert die rechtliche Vertretung volljähriger Personen während der Zeit des Altertums bis zum Inkrafttreten des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts am 1.1.1900.

Im zweiten Abschnitt beschäftige ich mich mit dem Recht der Vormundschaft und Pflegschaft und werde näher auf die Rechtsnormen, die Praxis der Vormünder und Pfleger sowie den Personenkreis der „mündel“ und Pfleglinge eingehen.

Im dritten und letzten Abschnitt dieses Kapitels werde ich erläutern, welche gesellschaftlichen Veränderungen eine Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts ermöglicht haben.

## 1.1 Von der „Cura“ bis zur „Vormundschaft“

Das römische Zwölftafelgesetz (ca. 450 v. Chr.) beinhaltete bereits Grundzüge der rechtlichen Vertretung volljähriger Personen. Unterschieden wurden hier zwei Arten, die „Cura furiosi“ und die „Cura prodigi“.<sup>6</sup> Bei der „Cura furiosi“ war der Kurator<sup>7</sup> für die Sorge um die Person und das Vermögen einer psychisch kranken Person (furiosus) verantwortlich. Die „Cura furiosi“ trat von selbst ein, ohne dass es hierfür eines formalen Aktes bedurfte. Der Kurator war in der Regel ein nächster männlicher Verwandter der betroffenen Person. Wenn kein männlicher Verwandter das Amt des Kurators übernehmen konnte, war es möglich, jemanden außerhalb der Familie für diese Aufgabe zu bestellen.<sup>8</sup>

Bei der „Cura prodigi“ handelte es sich um eine Vertretung für einen „Verschwender“, also für jemanden, der nicht in der Lage war finanzielle Mittel im Sinne der Familie einzusetzen. Aufgabe des Kurators war der *„Schutz des Familienvermögens und der Schutz der Nachkommen vor Verarmung“*.<sup>9</sup> Im Unterschied zur „Cura furiosi“ wurde der Kurator der „Cura prodigi“ in einem von den erbberechtigten Verwandten angestregten Verfahren durch die Obrigkeit bestellt. Ab dem zweiten Jahrhundert vor Christus konnten auch Kuratoren für Stumme, Taube und körperlich gebrechliche Personen bestellt werden. *„Der Kurator erhielt damit eine öffentliche Aufgabe im Rahmen staatlicher Fürsorge zum Schutz des Mündels“*.<sup>10</sup> Bereits im römischen Rechtssystem hatte der Kurator die Genehmigung der Obrigkeit einzuholen, wenn es darum ging den Vertretenen unterzubringen, seinen Unterhalt zu bemessen oder Immobilien zu verkaufen. Endete die Aufgabe des Kurators, so hatte dieser über das verwaltete Vermögen Rechnung zu legen und für vorsätzliche Schädigungen einzustehen.

Ein zentraler Begriff im Personenrecht des Mittelalters ist die „Munt“, die in den germanischen Stammesrechten als Institut des Schutzes und der Fürsorge für die Familie und Sippe eingerichtet wurde.<sup>11</sup> Wer nicht in der Lage war sich selbst zu verteidigen, nicht „mündig“ war, der hatte Anspruch auf Schutz durch den

---

<sup>6</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 44; vgl. Adler (1997), S. 47

<sup>7</sup> „Kurator“ ist der zeitgemäße Begriff des heutigen Betreuers

<sup>8</sup> vgl. Adler (1997), S. 47

<sup>9</sup> vgl. ebd. S. 44

<sup>10</sup> vgl. Adler (1997), S. 48

<sup>11</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 44

„Vormund“.<sup>12</sup> Dieser war, wie im römischen Recht, meist der männliche Vorfahre väterlicherseits und vertrat die Familie, die ihn wiederum beaufsichtigte. Die Aufgabe des Vormundes war der umfassende Schutz der Person des sog. „Mündels“ und die Aufsicht über dessen Vermögen. Wer keinem Familienverband angehörte hatte Anspruch auf Schutz durch den König (Königsmunt).<sup>13</sup> Ab dem 13. Jahrhundert entstand aus diesem Königsschutz eine hoheitliche Aufgabe der Landesherren, die diese weitergaben an die Gerichte oder die kommunalen Obrigkeiten. Die Vormundschaft war nun eine öffentliche Aufgabe und der Vormund war *„nicht mehr Repräsentant von Schutz und Fürsorge der Familie und Sippe, sondern Inhaber eines vom Staat verliehenen Amtes“*.<sup>14</sup>

Die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, die sich im Wesentlichen mit öffentlichen Wohlfahrtsaufgaben befassten, betonten diese Entwicklung. Erste Vormundschaftsbehörden entstanden in den Städten und *„die für den Rechtsverkehr erforderliche Reife entwickelte sich zum Kriterium der Mündigkeit“*.<sup>15</sup> Personen, die unter Vormundschaft gestellt wurden, wurde die Mündigkeit abgesprochen, sie wurden „entmündigt“ und konnten somit keine rechtswirksamen Geschäfte tätigen. Die Vormundschaft wurde auf weitere Personenkreise ausgedehnt und neben „Geisteskranken“ und „Verschwendern“ wurden auch „geistig und körperlich Gebrechliche“ sowie „Kranke“ und „Abwesende“ entmündigt. Der Vormund hatte zu Beginn seiner Tätigkeit ein Inventar- und Vermögensverzeichnis vorzulegen und wurde vereidigt, die Interessen des Mündels wahrzunehmen. Die Obrigkeit kümmerte sich nun um die Bestellung, Überwachung und Entlassung der Vormünder. Die Familie, die diese Aufgaben bisher zu großen Teilen übernommen hatte, wurde aus dem Vormundschaftswesen verdrängt.

Mit dem „Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten“ von 1794 wurde die Vormundschaft für „Verschwender“, „Blödsinnige“, „Rasende“, „Wahnsinnige“ und für von Geburt an taube oder stumme Erwachsene eingerichtet. Der Personenkreis derer, die unter Vormundschaft gestellt wurden, erweiterte sich. In der geltenden Rechtsordnung war es vorgesehen, dass die

---

<sup>12</sup> vgl. ebd. S. 44

<sup>13</sup> vgl. Adler (1997), S. 49

<sup>14</sup> ebd. S. 49; Oberlosenkamp (1990), S.3

<sup>15</sup> vgl. Adler (1997), S. 50

Entmündigung einer Person innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens durch sachverständige Ärzte festzustellen war.<sup>16</sup> Die Bestellung eines Vormundes ging also mit der konstitutiven Feststellung der Geschäftsunfähigkeit des Mündels einher und der Vormund war somit für sämtliche Rechtsgeschäfte verantwortlich. Der Staat regelte das Vormundschaftswesen durch die Vormundschaftsgerichte, die den Vormund überwachten und beaufsichtigten. Die gerichtliche Überwachung der Vormünder war in über 1000 Paragraphen des Preußischen Allgemeinen Landrechts geregelt.<sup>17</sup> Die hohe Regelungsdichte machte *„die Vormundschaft fast zur reinen Verwaltungsaufgabe“*.<sup>18</sup> Eine persönliche Beziehung zwischen dem Vormund und dem Mündel war unter diesen Bedingungen nicht möglich.<sup>19</sup>

Der „Code Civil“, das französische Gesetzbuch zum Zivilrecht, das durch Napoléon Bonaparte 1803 in Deutschland eingeführt wurde, setzte vor jede Vormundschaft ein Entmündigungsverfahren. Die Entmündigungsgründe waren „fortwährende Verstandesschwäche“, „Wahnsinn“ oder „Raserei“. Die Folge einer Entmündigung war die Geschäftsunfähigkeit.<sup>20</sup> Bei „Verschwendung“ und leichten Fällen von „Geistesschwäche“ wurde ein Pfleger anstelle des Vormundes eingesetzt. Die Bestellung eines Pflegers hatte keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit der Betroffenen. Der Vormund im Code Civil hatte gegenüber der Familie (Familienrat), anders als im Preußischen Landrecht, wieder die Aufgabe Vormünder zu ernennen, zu beaufsichtigen oder zu entlassen sowie umfassende Genehmigungs- und Informationspflichten, vor allem bezüglich der Vermögenssorge.<sup>21</sup> Da sich sowohl der Code Civil als auch das Preußische Landrecht in der vormundschaftlichen Praxis nicht bewährten, sollten die Vorteile beider Rechtsinstitute zusammengefasst und die Nachteile eliminiert werden. Das Ergebnis dieses Vorhabens war die „Preußische Vormundschaftsordnung“.

Die Preußische Vormundschaftsordnung von 1875 unterschied wie schon der Code Civil zwei unterschiedliche Arten der rechtlichen Vertretung volljähriger Personen, nämlich die Vormundschaft und die Pflegschaft.

<sup>16</sup> vgl. Adler (1997), S. 51; Deutscher Bundestag (1989), S. 44

<sup>17</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 45

<sup>18</sup> vgl. Oberlosenkamp (1990), S.3

<sup>19</sup> vgl. Adler (1997), S. 51

<sup>20</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 45

<sup>21</sup> vgl. Adler (1997), S. 53

Der Vormund wurde weiterhin für „Geisteskranke“ und „Verschwender“ bestellt. Die Vormundschaft wurde als eine umfassende Vertretung in allen Angelegenheiten verstanden. Sie wurde ebenfalls für „taube, „stumme“ und „blinde“ Personen eingerichtet, wenn diese nicht in der Lage waren ihre Rechtsangelegenheiten zu besorgen. Wenn sie hierzu in der Lage waren, wurde ein Pfleger bestellt. Die Pflugschaft beschränkte sich auf einzelne Angelegenheiten, die die Betroffenen nicht selbständig regeln konnten.<sup>22</sup> Somit gab es eine Alternative zur Vormundschaft, die weniger stark in die Rechte der Betroffenen eingriff. Auch die Stellung des Vormundes veränderte sich. Er wurde vom Beauftragten des Staates zum Stellvertreter des Mündels.<sup>23</sup> Indem die Preußische Vormundschaftsordnung dem Vormund in der Führung der Vormundschaften weitgehende Autonomie einräumte, der Staat sich aus diesem Bereich zurückzog und sich auf die Bestellung und Beaufsichtigung der Vormünder beschränkte, war es möglich geworden, eine Grundlage für eine persönliche Beziehung zwischen Vormund und Mündel zu schaffen.<sup>24</sup>

Die Vorschriften über das Entmündigungsverfahren wurden vom Code Civil übernommen, bis am 1.10.1879 die Zivilprozessordnung in Kraft trat. Die Zivilprozessordnung (ZPO) regelte das Entmündigungsverfahren und bestimmte somit, dass der Bestellung eines Vormundes eine gerichtliche Erklärung über die Entmündigung voraus gehen sollte. Das war ursprünglich, wegen des massiven Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, als Verfahrensschutz gedacht. Es führte jedoch dazu, dass die grundsätzliche Entmündigung von „Geisteskranken“ oder „Verschwendern“ nicht mehr in Frage gestellt wurde.<sup>25</sup> Die Preußische Vormundschaftsordnung regelte bis zum Jahre 1899 in Verbindung mit der für das Verfahren zuständigen Zivilprozessordnung das Vormundschaftswesen.

Im 20. Jahrhundert wurde die staatliche Rechtsfürsorge vom Vormundschafts- und Pflugschaftsrecht geregelt. Darauf werde ich im nächsten Kapitel näher eingehen.

---

<sup>22</sup> vgl. Adler (1997), S. 53; Deutscher Bundestag (1989), S. 45; Oberlosenkamp (1990), S.3

<sup>23</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 45; Adler (1997), S. 54

<sup>24</sup> vgl. Adler (1997), S. 54

<sup>25</sup> vgl. ebd. S. 54

## 1.2 Das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht

Vom 1.1.1900 bis zum 31.12.1991 wurde das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die Rechtsinstitute der Vormundschaft und Pflegschaft waren eine Weiterentwicklung des Code Civil und des Preußischen Allgemeinen Landrechts. Während seiner nahezu 100-jährigen Geschichte blieb das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht fast unverändert bestehen. Es war jedoch nach den Erfahrungen mit dem Umgang mit geistig und psychisch beeinträchtigten Menschen im Dritten Reich und verstärkt durch die Psychiatriebewegung der sechziger Jahre zunehmender Kritik ausgesetzt.<sup>26</sup>

In den folgenden Ausführungen möchte ich deutlich machen, wie das Rechtsinstitut der Vormundschaft und Pflegschaft konzipiert war. Ich werde beschreiben, wie Vormund- bzw. Pflegschaften eingerichtet wurden und welche Folgen die Einrichtung einer Vormundschaft mit vorausgehendem Entmündigungsverfahren und die Einrichtung einer Pflegschaft für die Betroffenen hatte.

Das Rechtsinstitut der Vormundschaft über volljährige Personen war in den §§ 1896 ff. BGB/aF<sup>27</sup> geregelt. Die Pflegschaft hatte ihren gesetzlichen Rahmen in den §§ 1910, 1915, 1919, 1920 BGB/aF. In der Zivilprozessordnung war bereits seit 1877 in den §§ 645 ff. ZPO/aF<sup>28</sup> das Entmündigungsverfahren für „Geistesranke“<sup>29</sup> und „Verschwender“ enthalten und die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches hatten den genannten Entmündigungsgründen zusätzlich „Geistesschwäche“ und „Trunksucht“<sup>30</sup> hinzugefügt. Sie folgten dem Beispiel des Code Civil und des Preußischen Allgemeinen Landrechts, und *„gestalten sie [die Entmündigung, (N.H.)] als konstitutive Entscheidung über die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen aus.“*<sup>31</sup>

<sup>26</sup> vgl. Adler (1997), S. 58

<sup>27</sup> BGB/aF verweist auf das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner alten Fassung (bis zum 31.12.1991)

<sup>28</sup> ZPO/aF verweist auf die Zivilprozessordnung in ihrer alten Fassung (bis zum 31.12.1991)

<sup>29</sup> Die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche basierte auf juristischen, nicht auf medizinischen Grundlagen. Unterschieden wurde hier einzig das Ausmaß der Unfähigkeit rechtliche Angelegenheiten besorgen zu können. (vgl. Schmoll (2006), S. 9)

<sup>30</sup> 1975 wurde ebenfalls der Entmündigungsgrund „Rauschgiftsucht“ eingeführt, um Streitigkeiten um eine analoge Anwendung zum Begriff der „Trunksucht“ entgegenzutreten (vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 46)

<sup>31</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 45

Das Entmündigungsverfahren wurde im Rahmen der Zivilprozessordnung (ZPO) geführt. Antragsberechtigte waren Familienangehörige oder der Staatsanwalt.<sup>32</sup> Der Beschluss einer Entmündigung erfolgte auf der Grundlage eines psychiatrischen Gutachtens, zu deren Erstellung eine bis zu sechs Wochen andauernde stationäre Begutachtung angeordnet werden konnte (§ 656 ZPO/aF). Das Verfahren war für den Einzelnen entwürdigend, da er keinen Einfluss auf die Benennung eines Vormundes nehmen konnte und zudem die Kosten des Verfahrens zu tragen hatte.<sup>33</sup> Erschwerend kam hinzu, dass das Verfahren vor einem Prozessgericht stattfand und der zu Entmündigende die Rechtsstellung eines Beklagten hatte, der sich gegenüber dem Kläger (Staatsanwalt) behaupten musste. Im Entmündigungsverfahren wurde oft ohne einen persönlichen Kontakt zwischen dem zuständigen Richter und dem Betroffenen, also nach Aktenlage entschieden und eine spätere Überprüfung über veränderte Voraussetzungen der Entmündigung blieb meist aus.<sup>34</sup> Endete das Verfahren mit dem Entmündigungsbeschluss, so war öffentlich bekannt zu machen, wenn dieser auf Grund von „Verschwendung“ oder „Trunksucht“ erging.<sup>35</sup>

Das gerichtliche Verfahren über die Einrichtung einer Vormundschaft oder Pflegschaft wurde nach den Bestimmungen des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) geführt. Zuständig waren hier nicht mehr die Prozessgerichte, sondern die Vormundschaftsgerichte. Eingerichtet wurden Vormund- bzw. Pflegschaften ausschließlich auf Antrag und durch den Beschluss des zuständigen Amtsgerichtes (§ 687 ZPO/aF). Antragsberechtigte waren Ehegatten, Verwandte oder gesetzliche Vertreter der betroffenen Person. Der Betroffene hatten das Recht auf eine gerichtliche Anhörung, bei der er vom zuständigen Vormundschaftsrichter zu den verfahrensrelevanten Themen gehört wurde.

Eine Person, für die ein Vormund bestellt wurde, hatte aufgrund des vorausgehenden Entmündigungsverfahrens erhebliche Beschränkungen im öffentlichen Rechtsverkehr hinzunehmen. Eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit hatte für den Betroffenen die Geschäftsunfähigkeit zur Folge (§

---

<sup>32</sup> vgl. Henn-Baier (2005), S. 13

<sup>33</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 51

<sup>34</sup> vgl. Adler (1997), S. 60

<sup>35</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 49

104 III BGB/aF). Seine Willenserklärungen hatten keine rechtliche Bedeutung (§ 105 BGB/aF). Eine Entmündigung wegen „Geistesschwäche“, „Trunksucht“ oder „Verschwendung“ hatte für den Betroffenen die beschränkte Geschäftsfähigkeit zur Folge. Er war somit einem Minderjährigen unter sieben Jahren gleichgestellt. Willenserklärungen, durch die der Betroffene nicht lediglich einen Vorteil erlangte, waren ohne die Zustimmung seines Vormundes unwirksam. Unabhängig vom dem Grund der Entmündigung waren die Entmündigungsfolgen für die Betroffenen immer mit Einschränkungen in der Ausübung höchstpersönlicher Angelegenheiten verbunden. Betroffene durften z.B. kein Testament errichten, keinen Wohnsitz begründen oder aufheben (§ 8 BGB/aF) und nicht wählen. Hatten die Betroffenen Kinder, dann ruhte die elterliche Sorge für die Zeit der Vormundschaft (§ 1673 BGB/aF). Heiraten war ohne die Zustimmung des Vormundes nicht möglich. Der Wille des Vormundes hatte grundsätzlich Vorrang vor dem Willen des „Mündels“.<sup>36</sup> Darüber hinaus nahm die Anzahl der einzelnen Vormündern übertragenen Vormund- und Pflegschaften im Laufe der Zeit enorm zu.<sup>37</sup> Somit blieb ein persönlicher Kontakt oder ein persönliches Gespräch hier oft aus. Häufig kannten sich die Beteiligten nicht einmal.<sup>38</sup>

Dem Code Civil entnahm man mit der Pflegschaft die Möglichkeit, den Betroffenen einen derart einschränkenden Eingriff zu ersparen. Da der Einrichtung einer Pflegschaft kein Entmündigungsverfahren vorausging, waren die „Pfleglinge“ weiterhin voll geschäftsfähig.<sup>39</sup> Als Pfleger konnte eine Privatperson oder eine Behörde (i.d.R. das örtliche Jugendamt oder Sozialamt) für einen oder mehrere Aufgabenkreise bestellt werden. Die Pflegschaft schien für Personen, die trotz vorhandener Geschäftsfähigkeit nicht in der Lage waren ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, geeignet zu sein.<sup>40</sup> Sie diente keiner umfassenden Fürsorge sondern ausschließlich dazu, einzelne Angelegenheiten einer körperlich oder geistig beeinträchtigten Person stellvertretend zu besorgen. Problematisch war die Anordnung einer Pflegschaft bei Personen, mit denen eine

---

<sup>36</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 50

<sup>37</sup> Riedl befragte 1987 einen Anwalt in München wie viele Vormund-/Pflegschaften dieser führe und der antwortete: „Ich führe insgesamt ca. 300 Vormundschaften und Pflegschaften. [...] Der Rekord in München liegt bei ca. 1000 Vormundschaften und Pflegschaften“ (siehe Riedl (1988), S. 185).

<sup>38</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 50

<sup>39</sup> vgl. Henn-Baier (2005), S. 13

<sup>40</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 46

Verständigung nicht möglich war. Denn nur in diesen Fällen konnte eine sog. „Zwangspflegschaft“ auch ohne die Einwilligung der Betroffenen eingerichtet werden, und diese unterschied sich faktisch nicht mehr von einer Vormundschaft mit vorausgehendem Entmündigungsverfahren.<sup>41</sup> Die Einrichtung einer Pflegschaft war zeitlich nicht begrenzt und konnte nur durch ein Aufhebungsverfahren beendet werden.

Das Vormundschaft- und Pflegschaftsrecht war bis zum 31.12.1991 in Kraft und erfuhr im Laufe der Zeit nahezu keine gesetzlichen Veränderungen.<sup>42</sup> Die rechtstatsächliche Entwicklung in der Praxis nahm das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht immer weniger an und es entwickelten sich Ausweichmodelle zur gesetzlichen Konzeption des geschriebenen Rechts.<sup>43</sup> Die Anordnung der Pflegschaft, auch gegen den Willen der Betroffenen, entwickelte sich zu einer Ersatzform für die Entmündigung. So nahm die Zahl der Vormundschaften zwischen 1979 und 1986 um 15 % ab und die Zahl der Pflegschaften um 40 % zu.<sup>44</sup>

### 1.3 Gesellschaftliche Veränderungen und Reformbedarf

Die allgemeinen Reformbestrebungen der sechziger Jahre veränderten auch die Landschaft der Psychiatrie in Deutschland. Die Verfechter einer Psychiatriereform prangerten die unmenschlichen Zustände in den Anstalten an und forderten eine Abkehr von geschlossenen Einrichtungen sowie neue Therapiemethoden. Der im Jahre 1975 im Auftrag des Bundestags verfasste „*Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland*“ (die sog. Psychiatrie-Enquete) stellte eklatante Mängel in der Versorgung psychisch kranker und behinderter Menschen fest. Neben Kritik an der unzureichenden Unterbringung, einem Mangel an geeigneten Einrichtungen, einer unzureichenden Kapazität an psychotherapeutischen Maßnahmen und einer mangelhaften Koordination beteiligter Dienste wurde auch eine Reform des Vormundschafts- und

---

<sup>41</sup> vgl. Kunze (2005), S. VII

<sup>42</sup> vgl. Henn-Baier (2005), S. 13

<sup>43</sup> vgl. ebd. S. 13; Deutscher Bundestag (1989), S. 49

<sup>44</sup> vgl. Doring (2001), S. 16

Pflegschaftsrechts gefordert.<sup>45</sup> Das Ziel der Verfasser der Psychiatrie-Enquete war eine *„Neuordnung und Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker und Behinderter in der Bundesrepublik Deutschland. Mit einer durchgreifenden Reform des geltenden Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts könnte dazu ein wichtiger Beitrag geleistet werden.“*<sup>46</sup>

Die Verfasser der Psychiatrie-Enquete kritisierten am Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht insbesondere:<sup>47</sup>

- die Uneinheitlichkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens,
- eine zu hohe Entmündigungsrate,
- eine hohe Belastung von Vormündern und Pflegern durch zu viele Vormundschaften bzw. Pflegschaften,
- eine mangelhafte Information von Ärzten und Vormündern über die rechtlichen und sozialen Folgen der Entmündigung,
- ein Mangel an Fachärzten mit ausreichend Erfahrungen in der Begutachtung in Vormundschaftssachen,
- eine überholte Terminologie (z. B. Mündel, Geistesschwäche).

Als wichtige Reformziele benannten die Verfasser der Psychiatrie-Enquete:<sup>48</sup>

- die Entwicklung eines abgestuften Systems von Betreuungsmaßnahmen anstelle der Vormundschaft und Pflegschaft,
- den Ersatz der „Entmündigung“ durch die Feststellung von „Betreuungsbedürftigkeit“ und die Bestellung eines „Betreuers“,
- eine einheitliche und auf das individuelle Betreuungsbedürfnis abgestellte Verfahrensregelung,
- eine interdisziplinär orientierte Aus-, Weiter- und Fortbildung aller Beteiligten

Die damalige Bundesregierung hatte zwei Jahre später zu dem Bericht Stellung genommen und der Erforderlichkeit einer Reform zugestimmt.<sup>49</sup> Zusätzlich führte

---

<sup>45</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1975), S. 6

<sup>46</sup> siehe ebd. S. 347

<sup>47</sup> vgl. ebd. S. 375

<sup>48</sup> vgl. ebd. S. 375

<sup>49</sup> Deutscher Bundestag (1977), S. 49

sie aus, dass eine Vorbereitung entsprechender Maßnahmen erst nach Abschluss anderer vordringlicher Gesetzesvorhaben eingeleitet werden könne.<sup>50</sup> So konzentrierten sich die Arbeiten des Gesetzgebers Ende der siebziger Jahre und Anfang der achtziger Jahre auf das Eherecht, das Adoptionsrecht, das Recht der elterlichen Sorge und das internationale Privatrecht, bevor die Vormundschaftsreform zum Gegenstand der Bemühungen wurde.<sup>51</sup>

Im August 1986 stellte die SPD-Bundestagsfraktion eine Anfrage an die damalige Bundesregierung zur Reform des Vormundschaftsrechts. Hierin stellte die SPD noch einmal den von den Betroffenen oftmals als diskriminierend empfundenen Akt der Entmündigung in Frage und kritisierte, dass das Vormundschaftsrecht nicht mehr den damaligen therapeutischen Erkenntnissen und Möglichkeiten entsprach.<sup>52</sup> Sie forderte die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Regelungen beinhalten sollte:<sup>53</sup>

- die Beendigung der Entmündigung,
- die Ersetzung der Vormund- und Pflegschaft durch ein flexibles Rechtsinstitut der „Beistandschaft“ für volljährige Behinderte und psychisch Kranke,
- die rechtlichen Voraussetzungen sollen im BGB, das Verfahren im FGG näher geregelt werden,
- die Bestellung einer Beistandschaft soll unzulässig sein, wenn der Betroffene auch durch andere Hilfen, insbesondere aus der Familie, unterstützt werden kann,
- die Rechte und Pflichten des Beistandes sind besonders zu regeln und die dem Beistand Kraft Gesetzes einzuräumenden Befugnisse sind nach den Bedürfnissen der einzelnen Betroffenen einzustufen,
- maßgebend für die Bestellung eines Beistandes soll eine ärztlich dokumentierte Feststellung jener Beeinträchtigungen von Betroffenen sein, welche diesen das Regeln ihrer Angelegenheiten erschwert. Von pauschalen Diagnosen wie „Trunksucht“ oder „Geisteskrankheit“ soll abgesehen werden,
- je nach Art der Beeinträchtigung im Einzelfall sollen die Aufgaben einer Beistandschaft klar umrissen werden und die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betroffenen soll unberührt bleiben,

---

<sup>50</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 48

<sup>51</sup> vgl. ebd. S. 48

<sup>52</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1986), S. 2

<sup>53</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1986), S. 3-6

- die Möglichkeit einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit soll, wenn dies im Interesse des Betroffenen und unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geschieht, erhalten bleiben,
- das Gericht entscheidet über die Aufgaben einer Beistandschaft und die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit auf der Grundlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens,
- der betroffenen Person ist, zum Schutz der persönlichen Rechte, ein Rechtsanwalt zur Seite zu stellen, wenn eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in Betracht kommt,
- es ist zu regeln, wie viele psychisch Kranke oder Behinderte von einem Beistand höchstens betreut werden dürfen,
- die Beistände sollen eine angemessene Vergütung erhalten.

Mit dieser Anfrage an die damalige Bundesregierung war elf Jahre nach der Psychiatrie-Enquete ein weiterer Grundstein für eine Gesetzesreform gelegt. Nach mehreren Entwürfen erschien im Jahre 1989 ein Reformentwurf der Bundesregierung zum Betreuungsrecht und dieser wurde mit einer Stellungnahme des Bundesrates dem Bundestag zugeleitet.<sup>54</sup> Aus diesem Entwurf entstand die endgültige Gesetzesfassung.<sup>55</sup> Schließlich wurde das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) am 12.9.1990 erlassen und trat am 1.1.1992 in Kraft.

#### **1.4 Zusammenfassung**

Zusammenfassend betrachtet war die Entwicklung staatlicher Rechtsfürsorge im beschriebenen Zeitraum vom Altertum bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts stetigen Veränderungen unterworfen. Der institutionelle Rahmen hat sich dahingehend gewandelt, dass die Familie dem Staat und somit den Vormundschaftsgerichten als überwachenden Organen weichen musste. Mit der Zeit übernahmen immer mehr Nicht-Familienmitglieder Vormundschaften und wurden vom Staat, also von den zuständigen Behörden und Gerichten eingesetzt, kontrolliert und entlassen. Die Rechtsstellung derer die entmündigt wurden, hat sich während dieser Zeit nicht maßgeblich verändert. Die Einrichtung einer Vormundschaft hatte immer auch Beschränkungen im Rechtsverkehr zur Folge. Willenserklärungen und Vertragsabschlüsse Betroffener waren ohne die

<sup>54</sup> Deutscher Bundestag (1989)

<sup>55</sup> Deutscher Bundestag (1990)

Zustimmung des Vormundes unwirksam. Allerdings wurde mit dem Rechtsinstitut der Pflegschaft eine Möglichkeit geschaffen, die pauschale Vertretung in allen Angelegenheiten auf einen begrenzten Rahmen zu beschränken. Dies war ein erster Schritt in Richtung einer unterstützenden Hilfeleistung in Rechtsangelegenheiten, die den Betroffenen nicht zugleich entrechtete. Die Einrichtung eines gerichtlichen Verfahrens zeigt eine zunehmende Achtung vor den Rechten der betroffenen Personen. Während es lange Zeit nicht einmal ein Verfahren zur Feststellung einer Entmündigung gab, wurde durch die Zivilprozessordnung bestimmt, dass niemand unter Vormundschaft gestellt werden sollte, dessen Bedarf nicht vorher in einem gerichtlichen Verfahren geklärt wurde. Auch die Stellung des Vormundes veränderte sich. Die Vormundschaftsgerichte zogen sich im Laufe der Zeit aus der faktischen Führung der Vormundschaften zurück und beschränkten sich auf die Kontrolle der Vormünder. Somit gewährten sie diesen mehr Autonomie in ihrer Arbeit. ADLER beschreibt diesen Vorgang folgendermaßen: *„Die Führung der Vormundschaft durch eine Privatperson gewährleistete eine ausbaufähige Grundlage für eine persönliche Beziehung zwischen Vormund und Mündel.“*<sup>56</sup>

Das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht war innerhalb seiner fast 100-jährigen Geschichte zurecht zunehmender Kritik ausgesetzt. Die entmündigten Personen hatten nicht nur erhebliche Beschränkungen innerhalb des Rechtsverkehrs hinzunehmen, sie wurden zudem an der Ausübung ihrer höchstpersönlichen Rechte. Das sind z.B. die Eheschließung, die Erziehung von Kindern und die Errichtung eines Testaments.<sup>57</sup> Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung war unterteilt in das Entmündigungsverfahren vor dem Prozessgericht und das Verfahren zur Einrichtung einer Vormundschaft, bzw. Pflegschaft vor dem Vormundschaftsgericht. Die Pflegschaft beinhaltete zwar die Möglichkeit der staatlichen Rechtsfürsorge ohne eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, doch besonders die „Zwangspflegschaft“ entwickelte sich zu einer Ersatzform für die Vormundschaft.

Die Verfechter einer umfassenden Reform auf dem Gebiet der Rechtsfürsorge stellten bereits 1975 eklatante Mängel des Vormundschafts- und Pflegschafts-

---

<sup>56</sup> siehe Adler (1997), S. 54

<sup>57</sup> vgl. Henn-Baier (2005), S. 83

rechts fest. Die Kritikpunkte habe ich umfassend aufgeführt. Mehr als 10 Jahre später stellte die SPD-Bundestagsfraktion ebenfalls die Entmündigung in Frage und schlug vor ein flexibles Rechtsinstitut der „Beistandschaft“ einzusetzen. Im Jahre 1992, siebzehn Jahre nach der Psychiatrie-Enquete, trat dann das Betreuungsrecht in Kraft. Der Gesetzgeber schaffte die Entmündigung ab und orientierte sich an vielen weiteren Punkten, die die Reformbefürworter kritisiert hatten. *„Die Reform war Ausdruck eines fundamentalen Wandels im Verständnis der Rechtsfürsorge für psychisch oder körperlich unterstützungsbedürftige Menschen. Ihre Grundrechte, ihre Persönlichkeitsrechte wurden erstmals konsequent familienrechtlich ausformuliert.“*<sup>58</sup>

Innerhalb meiner folgenden Ausführungen werde ich mich umfassend dem Betreuungsrecht widmen.

---

<sup>58</sup> Zenz in: Brill (2003), S. 31

## 2 Das Betreuungsrecht als Rahmen rechtlicher Vertretung

Am 1.1.1992, mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes, das als sog. Artikelgesetz entworfen wurde, wurden ca. 300 Paragraphen in 52 Gesetzen verändert.<sup>59</sup> Die materiell-rechtlichen Regelungen des Betreuungsrechts finden sich größtenteils in den §§ 1896 – 1908k des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der formell-rechtliche Teil, in dem das entsprechende gerichtliche Verfahren geregelt ist, wird vor allem in den §§ 65 – 70n im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) geregelt.

Die Motive des Gesetzgebers, das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht zu reformieren, waren vielfältig. Mit dem neuen Rechtsinstitut der „Betreuung“ wollte der Gesetzgeber die Mängel des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts beseitigen, die Betroffenen in ihrer Eigenschaft als kranke oder behinderte Mitbürger ernst nehmen<sup>60</sup> und die Rechtsstellung älterer und gebrechlicher Menschen wesentlich verbessern.<sup>61</sup> Im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht hatten diese durch die Entmündigung erhebliche Einschränkungen im Rechtsverkehr und in ihren Persönlichkeitsrechten erfahren. Gleichzeitig hatte die Verwaltung ihres Vermögens einen höheren Stellenwert als die Sorge um ihre Person. Im Mittelpunkt des Betreuungsrechts dagegen soll *„das Wohl der Betroffenen, ihre persönliche Betreuung und die Stärkung der Personensorge“*<sup>62</sup> stehen.

Aufgabe dieses Kapitels soll es sein, einen Überblick über die Bedingungen und Auswirkungen einer rechtlichen Vertretung zu vermitteln. Als erstes werde ich den Grundsatz der rechtlichen Vertretung beschreiben. Darauf folgend werde ich den Grundsatz der Erforderlichkeit erläutern, den es bei der Einrichtung einer Betreuung von den zuständigen Personen und Institutionen im Betreuungswesen zu beachten gilt. Ferner werde ich mich den Bedingungen einer Betreuungseinrichtung widmen. Hier sollen verschiedene Voraussetzungen erläutert werden, die innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens vom zuständigen Vormundschaftsgericht zu prüfen sind. Das gerichtliche Verfahren zur

---

<sup>59</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1990), S. 66

<sup>60</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 52

<sup>61</sup> vgl. ebd. S. 39

<sup>62</sup> siehe Deutscher Bundestag (1989), S.52

Einrichtung einer Betreuung wird Gegenstand des nächsten Abschnitts sein. Hier werde ich im Besonderen auf die Rechte der Betroffenen eingehen und beschreiben, wie ein „Betreuungsbedarf“ festgestellt wird. Anschließend werden die Betreuer vorgestellt, wobei ich eine Unterscheidung in ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer vornehmen werde. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels werde ich die Tätigkeit der Betreuer näher beschreiben, wobei hier besonders jene Tätigkeiten beschrieben werden, die zum Schutze der Betreuten im Betreuungsgesetz näher geregelt sind. Abschließen werde ich meine Ausführungen mit der Beendigung der Betreuung.

## **2.1 Der Grundsatz rechtlicher Vertretung**

Wie ich bereits erläutert habe, war die rechtliche Vertretung einer volljährigen Person das wesentliche Element der Vorläufer des Betreuungsrechts. Auch das Rechtsinstitut der Betreuung regelt die rechtliche oder auch gesetzliche Vertretung von volljährigen Personen unter bestimmten Voraussetzungen.

Die rechtliche Vertretungsbefugnis eines Betreuers ergibt sich konkret aus den Vorschriften des Betreuungsgesetzes. Gemäß der entsprechenden Vorschrift im Bürgerlichen Gesetzbuch vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis (§ 1902 BGB). Der Betreuer hat also die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.<sup>63</sup> LIPP ist der Auffassung, dass der gesetzlichen Vertretung eine „Doppelfunktion“ zukommt, denn sie eröffnet dem Betreuten den Zugang zum Rechtsverkehr und schützt ihn gleichzeitig gegen Beeinträchtigungen seines Wohls.<sup>64</sup> Die Vertretungsmacht des Betreuers gilt jedoch nur für bestimmte, gerichtlich festgelegte Aufgabenkreise, in denen der Betreute Unterstützung benötigt. Somit ist die Betreuung im Regelfall ein flexibles Instrument staatlicher Rechtsfürsorge, im Gegensatz zu der umfassenden Vertretung der Vormundschaft.

Der Betreuer hat also im Rahmen seiner Tätigkeit das Recht und die Pflicht für den Betreuten Willenserklärungen abzugeben und Rechtsgeschäfte zu tätigen. Die Betreuung ist also in erster Linie eine Unterstützung in Rechtsangelegenheiten

---

<sup>63</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 135

<sup>64</sup> vgl. Lipp (2000), S. 75ff.

und davon abzugrenzen sind sog. tatsächliche Angelegenheiten, wie die Pflege einer Person oder die Unterstützung bei der Haushaltsführung. Ausgenommen von der Vertretungsbefugnis des Betreuers sind die höchstpersönlichen Rechte der betreuten Personen.

Im Besonderen ist in diesem Zusammenhang auf die Geschäftsfähigkeit einzugehen. Die Betreuung beschränkt die Geschäftsfähigkeit des Betreuten nicht. Er kann also, auch bei bestehender Betreuung, Willenserklärungen abgeben und rechtsgeschäftlich tätig werden. Die Geschäftsfähigkeit von betreuten Personen wird als eine der herausragenden Neuerungen des Betreuungsrechts gesehen, da die Einrichtung einer Vormundschaft immer mit der Entmündigung und dem Wegfall der Geschäftsfähigkeit einher ging. Gem. § 1903 BGB ist es zwar möglich die Geschäftsfähigkeit des Betreuten einzuschränken, von dieser Möglichkeit soll allerdings nur in Ausnahmefällen zum Schutze des Betreuten Gebrauch gemacht werden. Die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit ist also unabhängig von der Einrichtung einer Betreuung zu betrachten.

Das Betreuungsrecht wird in weiten Teilen durch den Grundsatz der Erforderlichkeit bestimmt, der im nächsten Kapitel behandelt werden soll.

## **2.2 Der Grundsatz der Erforderlichkeit**

Weil eine Betreuung immer auch einen Eingriff in die autonome Rechtsstellung der betroffenen Person darstellt, muss die Erforderlichkeit einer Betreuungseinrichtung ausreichend geprüft werden. Der Grundsatz der Erforderlichkeit bestimmt das gesamte Betreuungsrecht und soll somit vor einer Bevormundung schützen, wie sie für das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht charakteristisch war.<sup>65</sup> Die Erforderlichkeit einer Betreuung wird nicht nur hinsichtlich der Frage, ob ein Betreuer bestellt wird vom Vormundschaftsgericht geprüft. Auch hinsichtlich des Umfangs und der Dauer der Betreuung ist der Erforderlichkeitsgrundsatz maßgebend.<sup>66</sup> Ebenso muss die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903 BGB) und eine Unterbringung des Betreuten (§ 1906 BGB) erforderlich sein. Die zentrale Frage des Erforderlichkeitsgrundsatzes

<sup>65</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 52; Dodegge/Roth (2005), S. 9 Rn. 17

<sup>66</sup> vgl. Dodegge/Roth (2005), S. 9 Rn. 17

steht also im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und staatlicher Intervention.<sup>67</sup>

In der entsprechenden Vorschrift zur Bestellung eines Betreuers heißt es: *„Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten [...] oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können“* (§ 1896 Abs. 2 BGB).

Hiermit wird also die Nachrangigkeit (Subsidiarität) der Betreuung gegenüber bestehenden Vollmachten und gegenüber tatsächlichen Hilfen herausgestellt. Dies ist zum einen notwendig, um die selbstbestimmte Entscheidung der Betroffenen jemanden zu bevollmächtigen nicht zu verletzen und zum anderen sind hier tatsächliche Hilfen ausdrücklich vorrangig zu behandeln.

Jeder kann, z.B. für den Fall einer Demenzerkrankung im Alter, vorsorglich eine Person bevollmächtigen, die beim Auftreten der Krankheit stellvertretend rechtsgeschäftlich tätig wird. Hierzu hat das Bundesministerium der Justiz das Muster einer sog. Vorsorgevollmacht<sup>68</sup> herausgegeben. Innerhalb dieser Vollmacht können festgelegte Aufgaben, die von der bevollmächtigten Person erledigt werden sollen, beschrieben werden. Der Vorteil einer solchen vorsorglich ausgestellten Vollmacht ist, dass man einer vertrauten Person bestimmte Aufgaben zuweisen kann, die im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes stellvertretend erledigt werden sollen. Problematisch ist in der Praxis allerdings die fehlende Überwachung der bevollmächtigten Personen, da diese keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen sowie die ungesicherte Akzeptanz einer Vollmacht im Rechtsverkehr.<sup>69</sup> Es gibt allerdings die Möglichkeit zur Kontrolle eines Bevollmächtigten einen so genannten „Kontrollbetreuer“ zu verpflichten, der zur Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten gem. § 1896 Abs. 3 BGB eingesetzt wird.

Die Nachrangigkeit der Betreuung gegenüber tatsächlichen Hilfen ist notwendig, da nicht immer eine Vertretung in Rechtsangelegenheiten benötigt wird. Tatsächliche Hilfen sind z.B. soziale Dienste, Familienangehörige, Freunde oder

<sup>67</sup> vgl. Hoffmann (1996), S. 39

<sup>68</sup> vgl. Bundesministerium der Justiz (2003)

<sup>69</sup> vgl. Schaarmacher (2004), S. 23

Bekanntes. Hier kommen ausschließlich Unterstützungsangebote in Betracht, bei denen kein rechtsgeschäftliches Handeln nötig ist.<sup>70</sup> Tätigkeiten wie die Reinigung der Wohnung, das Zubereiten von Mahlzeiten oder eine ausreichende Körperpflege rechtfertigen keine Betreuung. Sobald jedoch rechtsgeschäftliche Willenserklärungen oder Einwilligungen zu ärztlichen Heilbehandlungen notwendig werden, kann nur eine Person für die Betroffenen handeln, die mit entsprechender Vertretungsmacht ausgestattet ist.<sup>71</sup>

Den Umfang einer Betreuung bestimmt das Vormundschaftsgericht ebenfalls unter der Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Um die Fähigkeiten des Betreuten zu berücksichtigen wird der Umfang einer Betreuung innerhalb einzelner Aufgabenkreise festgelegt. Aufgaben, die der Betreute selbst erledigen kann dürfen dem Betreuer nicht übertragen werden. Welche Aufgabenkreise jeweils notwendig sind muss das Gericht unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituation der Betroffenen feststellen.<sup>72</sup>

Auch die Dauer einer Betreuung unterliegt dem Erforderlichkeitsgrundsatz. Somit ist eine Betreuung aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (§ 1908d Abs. 1 S. 1 BGB). Die gerichtliche Überprüfung der Notwendigkeit einer Betreuung ist regelmäßig, falls das Gericht keine andere Zeitspanne bestimmt hat, nach sieben Jahren durchzuführen (§ 69 Abs. 1 S. 5 FGG). Der Betroffenen hat jedoch die Möglichkeit vor Ablauf der Frist selbst eine Überprüfung der Betreuungsvoraussetzungen zu beantragen.

### **2.3 Die Voraussetzungen einer Betreuung**

Die Voraussetzungen, die zur Einrichtung einer Betreuung führen sind allgemein im § 1896 BGB geregelt. Um eine Betreuung einzurichten sind, immer unter der Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Da die Betreuung nur volljährige Personen erfasst, ist die Volljährigkeit die erste Voraussetzung der Betreuungseinrichtung, auf die ich näher eingehen werde. Die Anordnung einer Betreuung setzt zudem einen Hilfebedarf der

---

<sup>70</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 264 Rn. 21

<sup>71</sup> vgl. Dodegge/Roth (2005), S. 10 Rn. 19

<sup>72</sup> vgl. ebd. S. 10 Rn. 20

betroffenen Personen voraus, welche den Anspruch auf Hilfe begründet und gleichzeitig den staatlichen Eingriff rechtfertigt.<sup>73</sup> Den Hilfebedarf definiert das Gesetz in zwei Schritten. Der erste Schritt ist die Feststellung eines medizinischen Befundes, der eine der im § 1896 Abs. 1 BGB genannten Krankheiten oder Behinderungen diagnostiziert. Eine diagnostizierte Krankheit oder Behinderung reicht für eine Betreuungseinrichtung jedoch nicht aus, denn wenn dies der Fall wäre, bekäme jeder behinderte oder kranke Mensch pauschal eine rechtliche Betreuung, was wiederum einer selbstbestimmten Lebensweise der Betroffenen entgegen widerspräche. Um dem entgegen zu wirken hat der Gesetzgeber zusätzlich vorausgesetzt, dass die durch eine Krankheit oder Behinderung beeinträchtigte Person nicht in der Lage sein darf bestimmte „*Angelegenheiten zu besorgen*“ (§ 1896 Abs. 1 BGB). Ergänzend zu dem medizinischen Befund rechtfertigen dem Gesetz nach also fehlende Handlungskompetenzen der Betroffenen eine Betreuungseinrichtung. Liegen beide Voraussetzungen, also Krankheit/Behinderung und fehlende Handlungskompetenzen vor, dann ist ein Hilfebedarf im Sinne des Betreuungsrechts gegeben.

Im letzten Abschnitt dieses Kapitels werde ich auf eine, durch das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz, neu eingeführte Regelung eingehen. Hier hat der Gesetzgeber eine Betreuung gegen den freien Willen der Betroffenen ausgeschlossen, um das grundgesetzlich gewährleistete Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu schützen.

### **2.3.1 Volljährigkeit**

Eine Betreuung kann ausschließlich für volljährige Personen eingerichtet werden. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 BGB). Für Minderjährige haben die Eltern das Recht und die Pflicht, die Sorge für die Person und das Vermögen auszuüben (§ 1626 Abs. 1 BGB). Für den Fall, dass die Eltern für diese Aufgaben nicht zur Verfügung stehen, wird vom Vormundschaftsgericht ein Vormund bestellt, der die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes übernimmt (§§ 1784 ff. BGB). Der Begriff des Vormundes ist also in diesem Kontext immer noch aktuell. HOFFMANN weist in

---

<sup>73</sup> vgl. Dodegge/Roth (2005), S. 4 Rn. 4

diesem Zusammenhang hin, dass in einigen Bereichen des aktuellen „Minderjährigen-Vormundschaftsrechts“ zahlreiche Vorschriften gem. § 1908i BGB auch für die Betreuungen anwendbar sind und die Terminologie verwirrend ist, da alte Begriffe, wie Vormund, Mündelgeld oder Vormundschaftsgericht auch aktuell benutzt werden.<sup>74</sup>

Für den Fall, dass mit Eintritt der Volljährigkeit eine Betreuung erforderlich wird, kann diese bereits nach Vollendung des 17. Lebensjahres angeordnet werden (1908 Abs. 1 BGB). Die Betreuung wird jedoch erst mit Eintritt der Volljährigkeit wirksam. So wird sichergestellt, dass für eine betreuungsbedürftige, volljährige Person bereits ab dem ersten Tag der Volljährigkeit gesorgt werden kann. Gäbe es diese Möglichkeit nicht, dann wäre es vorstellbar, dass der Betreuungsbedürftige bis zum Abschluss eines Betreuungsverfahrens sich selbst überlassen wäre, da mit dem Eintritt in die Volljährigkeit die elterliche Sorge endet.

### **2.3.2 Der medizinische Befund**

Nach geltendem Recht kann ein Betreuer ausschließlich für eine volljährige Person bestellt werden, die durch die Einschränkungen einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln. An den Begriffen aus dem Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht „Geistesschwäche“ und „Geisteskrankheit“, wurde nicht festgehalten, da sie nicht der medizinischen Fachsprache entstammen.<sup>75</sup> Auf die Begriffe „Trunksucht“ oder „Rauschgiftsucht“ verzichtete der Gesetzgeber ebenfalls, da im Betreuungsrecht der Begriff der Sucht als Ausdruck einer psychischen Krankheit verstanden wird.<sup>76</sup> Der Entmündigungsgrund der „Verschwendung“ wurde nicht in das Betreuungsrecht aufgenommen, da Verschwendung keine Betreuung rechtfertigt, sofern die Ursache nicht in einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung zu finden ist.<sup>77</sup>

Die medizinischen Voraussetzungen einer Betreuung werden im Bürgerlichen

---

<sup>74</sup> vgl. Hoffmann (1996), S. 30

<sup>75</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 115

<sup>76</sup> vgl. ebd. S. 116

<sup>77</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 116

Gesetzbuch wie folgt geregelt: „Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer [...]“ (§ 1896 Abs. 1 BGB).

Die vom Gesetz verwendeten Begriffe „psychische Krankheit“ und „körperliche, geistige oder seelische Behinderung“ sind im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht näher definiert. Zur näheren Bestimmung der medizinischen Voraussetzungen einer Betreuungseinrichtung beziehe ich mich auf den Kommentar zum Betreuungsrecht von JÜRGENS<sup>78</sup> und ergänzend dazu auf den Bericht der Weltgesundheitsorganisation, ICD-10<sup>79</sup>.

- psychische Krankheiten:
  - körperlich nicht begründbare (exogene) Psychosen, wie z.B. Schizophrenie, Manie, Depression; (ICD-10: F20 bis F39)
  - körperlich begründbare (endogene) Psychosen, als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Hirns, wie Demenz, apallisches Syndrom, Hirnorganisches Psychosyndrom; (ICD-10: F00 bis F09)
  - Abhängigkeitskrankheiten (Alkohol-, Medikamenten-, und Drogenabhängigkeiten), wenn diese bereits zu einer psychischen Erkrankung geführt haben;<sup>80</sup> (ICD-10: F10 bis F19)
  - Konfliktreaktionen, Nösen und Persönlichkeitsstörungen: z.B. Angst-, oder Zwangsstörungen; (ICD-10: F40 bis F79)

Der Begriff der „Behinderung“ wird nach § 2 SGB IX umschrieben als eine länger als sechs Monate andauernde Abweichung körperlicher Funktionen, geistiger Fähigkeiten oder seelischer Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand. Im Betreuungsrecht werden diesbezüglich genannt,

---

<sup>78</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 256 Rn. 4 ff.

<sup>79</sup> vgl. WHO (2006), S. 297 ff.

<sup>80</sup> Allein das Vorliegen einer Abhängigkeit rechtfertigt keine Anordnung einer Betreuung. Die ist nur möglich, wenn die Abhängigkeit im ursächlichen Zusammenhang mit einer geistigen, psychischen oder seelischen Erkrankung oder Behinderung steht (vgl. Fehndrich (2003), S. 69).

- geistige Behinderungen, definiert als angeborene oder erworbene Intelligenzdefizite verschiedener Schweregrade. Die Schweregrade werden über den Intelligenzquotienten (IQ) ermittelt, so dass zwischen einer leichten geistigen Behinderung (IQ 50 bis 69), einer mittelgradigen geistigen Behinderung (IQ 35 bis 49) und einer hochgradigen geistigen Behinderung (IQ 20 bis 34) unterschieden wird; Eine Klassifikation nach der ICD-10 findet sich in den Kapiteln F70 bis F79.
- seelische Behinderungen, definiert als eine bleibende psychische Beeinträchtigung als Folge einer psychischen Krankheit, dies sind vor allem Behinderungen, die nur Teilgebiete der geistigen Leistung betreffen.<sup>81</sup> Dabei wollte die Aufzählung der „seelischen Behinderung“ im BtR lediglich einer eventuellen Gesetzeslücke vorbeugen, da Erscheinungen des Altersabbaus in der medizinischen Fachsprache nur zum Teil als Krankheit angesehen werden und zum Teil als seelische Behinderung.<sup>82</sup> Klar scheint, dass der Begriff „seelische Behinderung“ medizinisch nicht eindeutig umrissen werden kann.<sup>83</sup>
- körperliche Behinderungen sind laut der Definition von JÜRGENS im Kommentar zum Betreuungsrecht etwa dauerhafte Funktionsstörungen am Stütz- oder Bewegungsapparat, Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane.<sup>84</sup> Zu beachten ist bei der Betreuungseinrichtung für eine körperlich behinderte Person, dass ein Betreuer nur auf eigenen Antrag bestellt werden kann, es sei denn, die Person ist nicht in der Lage ihren Willen mitzuteilen (§ 1896 Abs. 1 BGB).

Für die Frage nach der Einrichtung einer Betreuung, ist es wichtig im jeweiligen Einzelfall den „**Grad der Störung in der Wahrnehmung, der Auffassung, der Orientierung, des Gedächtnisses, des Denkens, der Affektivität im Gefühls- und Gemütsleben, Stimmungen und Triebhaftigkeit sowie des Antriebs und die jeweiligen sozialen Auswirkungen**“<sup>85</sup> zu berücksichtigen.

---

<sup>81</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 116

<sup>82</sup> vgl. Henn-Baier (2005), S. 30

<sup>83</sup> vgl. ebd. S. 30

<sup>84</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 256 Rn. 5

<sup>85</sup> siehe Jürgens (2005), S. 256 Rn. 5 (Markierungen im Original hervorgehoben)

Damit wäre geklärt, welche Behinderungen und Krankheiten im Sinne des § 1896 Abs. 1 BGB als Voraussetzung der Betreuungseinrichtung verstanden werden können. Schwierigkeiten existieren in der Praxis offensichtlich bei der Auslegung der entsprechenden Vorschrift. So stellt HENN-BAIER fest, *„dass es dem Gesetzgeber durch die neue Terminologie nicht gelungen ist, die medizinischen Voraussetzungen, die die Bestellung eines Betreuers rechtfertigen sollen, eindeutig zu formulieren.“*<sup>86</sup> Die Aufzählung der unterschiedlichen Krankheitsbilder führt nach Meinung der Autorin *„weder zu einer einfacheren Feststellung eines relevanten medizinischen Befunds noch zu einer fassbaren Anwendung des Betreuungsgesetzes“*. Eine genaue Beschreibung der medizinischen Befunde, die eine Betreuung rechtfertigen, wird nach Meinung der Autorin in der Praxis dadurch erschwert, dass medizinische Begriffe uneinheitlich verwendet werden und objektive und zuverlässige Beurteilungsverfahren zur Feststellung der oben aufgeführten medizinischen Befunde nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.<sup>87</sup>

Weil es bei der Anordnung einer Betreuung zum einen um die Hilfe und Fürsorge für bedürftige Personen und zum anderen um einen Eingriff in die autonome Rechtsstellung der Betroffenen geht, ist es wichtig, die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung möglichst hoch anzusetzen. Aus diesem Grund ist die Einrichtung einer Betreuung, die ausschließlich darauf gründet, dass der Betreffende, gem. § 1896 Abs. 1 BGB, nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln, auch nicht zulässig. Ein medizinischer Befund ist als Voraussetzung einer Betreuung notwendig, damit das Rechtsinstitut der Betreuung ausschließlich als Hilfemaßnahme für Bedürftige und nicht als Bevormundung eingesetzt wird.<sup>88</sup> Zusätzlich zum medizinisch diagnostizierten Krankheitsbild müssen dem Betroffenen wiederum Kompetenzen fehlen, die er zur Ausübung seiner Rechte benötigt. Die fehlenden Handlungskompetenzen werde ich im nächsten Abschnitt erläutern.

---

<sup>86</sup> siehe Henn-Baier (2005), S. 31

<sup>87</sup> vgl. ebd. S. 31

<sup>88</sup> vgl. ebd. S. 33

### 2.3.3 Fehlende Handlungskompetenzen

Neben den bereits genannten medizinischen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung ist das Fehlen eigener Handlungskompetenzen der betroffenen Personen notwendig, um eine Betreuung einzurichten. Das ergibt sich ebenfalls aus dem § 1896 Abs. 1 BGB. „Kann ein Volljähriger [...] seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer [...]“ (§ 1896 Abs.1 BGB).

Für keine volljährige Person wird ausschließlich aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder einer psychischen Krankheit eine Betreuung eingerichtet. Das Vormundschaftsgericht hat immer den Einzelfall zu prüfen, insbesondere den Umstand, inwieweit die Person aufgrund ihrer Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln. „Zwischen der Krankheit/Behinderung und der Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten muss ein **ursächlicher Zusammenhang** bestehen [...]“.<sup>89</sup>

Die Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten ist also maßgebend für die Einrichtung einer Betreuung. Der Feststellung, welche Angelegenheiten von der betroffenen Person nicht mehr erledigt werden können, kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Dadurch wird nicht nur bestimmt, ob eine Betreuung eingerichtet werden soll, sondern auch, für welche Aufgabenkreise dies notwendig erscheint.<sup>90</sup> Bei der Ermittlung der zu besorgenden Angelegenheiten ist, so JÜRGENS, die konkrete Lebenssituation der Betroffenen zu beachten.<sup>91</sup> Insbesondere die soziale Stellung, der biographische Hintergrund und die bisherige Lebensgestaltung müssen hierbei berücksichtigt werden.<sup>92</sup> DODEGGE und ROTH weisen darauf hin, dass es sich um Rechtsangelegenheiten handeln muss, die der Betroffene nicht selbständig erledigen kann, da die gesetzliche Vertretung speziell der Unterstützung in rechtlicher Hinsicht dient.<sup>93</sup>

Die Autoren merken an, dass der Begriff der „Rechtsangelegenheiten“ sehr weit gefasst sei. So fallen nicht nur Rechtsgeschäfte im engeren Sinne, sondern auch

<sup>89</sup> siehe Jürgens (2005), S. 259 Rn. 11 (Markierungen im Original hervorgehoben)

<sup>90</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 120

<sup>91</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 257 Rn. 9

<sup>92</sup> vgl. ebd. S. 257 Rn. 9

<sup>93</sup> vgl. Dodegge/Roth (2005), S. 7 Rn. 13

sonstige Rechtshandlungen im öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bereich sowie die generelle Ausübung und Wahrung von Rechten unter diesen Begriff.<sup>94</sup>

Die Betreuung soll also fehlende Handlungskompetenzen des Betreuten ersetzen, die diesem krankheits- oder behinderungsbedingt fehlen. Die Ausgestaltung der Aufgabenkreise ist davon abhängig, welche Tätigkeiten der Betroffene noch selbständig erledigen kann und bei welchen er Unterstützung benötigt.

### **2.3.4 Keine Betreuung gegen den „freien Willen“**

Die Einrichtung einer Betreuung gegen den Willen des Betroffenen wird auch als „Zwangsbetreuung“ bezeichnet. Schon zu Zeiten des Vormundschafts- und Pfllegschaftsrechts war die Einrichtung einer Pfllegschaft nur mit der Zustimmung des Betroffenen möglich (§ 1910 Abs. 3 BGB/aF). Eine Ausnahme wurde gemacht, wenn eine Verständigung mit dem Betroffenen nicht möglich war. Man sprach dann von einer „Zwangspfllegschaft“.<sup>95</sup> Die Voraussetzung der „Verständigungsfähigkeit“ wurde analog zur natürlichen Geschäftsfähigkeit des § 104 Abs. 2 BGB interpretiert. So konnten also ausschließlich Geschäftsunfähige einen Gebrechlichkeitspfleger gegen ihren Willen erhalten.<sup>96</sup>

Das Betreuungsrecht sieht die Einrichtung einer Betreuung gegen den „freien Willen“ des Volljährigen (§ 1896 Abs. 1a) seit dem zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz<sup>97</sup> (2. BtÄndG), in Kraft getreten am 1.7.2005, nicht mehr vor. Jedoch gibt das Gesetz keinen weiteren Aufschluss darüber, was mit dem „freien Willen“ gemeint ist. Zur Klärung des Problems kann, so der Gesetzgeber, auf die Auslegung des § 104 Abs. 2 BGB zurückgegriffen werden.<sup>98</sup> *„Danach ist der Wille dann nicht frei, wenn die psychische Krankheit oder die geistige oder seelische Behinderung, an der er [der Betroffene, (N.H.)] leidet, dazu führt, dass auf ihr beruhende Vorstellungen oder Empfindungen oder der Einfluss Außenstehender so übermächtig ist, dass der Betroffene zu einer Entscheidung aufgrund vernünftiger Erwägungen außerstande ist.“*<sup>99</sup>

<sup>94</sup> vgl. ebd. S. 7 Rn. 13

<sup>95</sup> siehe Kapitel 1.2

<sup>96</sup> vgl. Fröschle (2005), S. 54

<sup>97</sup> Deutscher Bundestag (2004)

<sup>98</sup> vgl. Deutscher Bundestag (2004), S.28

<sup>99</sup> siehe Fröschle (2005), S. 54

Ob eine psychisch kranke oder geistig oder seelisch behinderte Person in der Lage ist ihren freien Willen zu äußern, hat der zuständige Richter mithilfe eines Gutachtens und eines Sachverständigen festzustellen (§ 68b Abs. 1 FGG). Dieser Sachverständige, in der Regel ein Arzt der Psychiatrie, muss die Tatsachen darlegen, nach denen auf eine unfreie Willensbildung geschlossen werden kann.<sup>100</sup> Kommen die Verfahrensbeteiligten zu dem Schluss, dass der Betroffene nicht in der Lage ist seinen freien Willen zu äußern, kann eine Betreuung auch ohne seine Zustimmung eingerichtet werden.

Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. hatte bereits vor der Gesetzesreform des 2. BtÄndG gefordert, dass eine Betreuung nicht gegen den „erklärten Willen“ der Betroffenen eingerichtet werden darf. Der „erklärte Wille“ kann im Gegensatz zu dem „freien Willen“ nicht von einer Krankheit oder Behinderung beeinflusst werden. Der erklärte Wille ist die erklärte Willensäußerung des Betroffenen und kann auch ohne die Sprache, durch Mimik oder Gestik ausgedrückt werden. Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener sieht in dem § 1986 Abs. 1a einen „Etikettenschwindel“, da ein Vormundschaftsrichter mit Hilfe eines psychiatrischen Gutachtens einen *„krankheitsbedingten Mangel des freien Willens feststellen kann.“*<sup>101</sup> Somit wird dem Betroffenen das Selbstbestimmungsrecht abgesprochen und das Betreuungsrecht wird *„zu einem Instrument autoritären und paternalistischen staatlichen Handelns“*.<sup>102</sup>

Das Ziel des Gesetzgebers, den Betroffenen mit dem § 1986 Abs. 1a zu mehr Selbstbestimmung zu verhelfen, ist wohl dahingehend gelungen, dass ein Vorschrift ins Betreuungsrecht aufgenommen wurde, die sich direkt auf den Willen der Betroffenen bezieht. Ob diese Vorschrift an der Praxis der Vormundschaftsgerichte etwas ändern wird, wird sich noch zeigen müssen.

Im nächsten Abschnitt dieser Arbeit soll es gleichfalls um die Rechte der Betroffenen gehen und zwar explizit um die rechtliche Stellung der Betroffenen im gerichtlichen Betreuungsverfahren.

---

<sup>100</sup> vgl. Deutscher Bundestag (2004), S.28

<sup>101</sup> siehe Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener (2004)

<sup>102</sup> ebd.

## 2.4 Das gerichtliche Verfahren

Ob und in welchem Umfang eine rechtliche Betreuung eingerichtet wird, ist immer innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens vom zuständigen Vormundschaftsgericht zu klären. Das Betreuungsverfahren ist somit ein wesentlicher Bestandteil des Betreuungsrechts. Das Verfahrensrecht, welches in diesem Kapitel behandelt werden soll, regelt das Vorgehen der Amtsgerichte, Behörden, Sachverständigen und anderer Personen, die an der Einrichtung, der Führung und der Beendigung einer Betreuung beteiligt sind. Das Verfahrensrecht des Betreuungsgesetzes regelt zwei Bereiche:

- das Verfahren in Betreuungssachen ( §§ 65 ff. FGG)
- das Verfahren in Unterbringungssachen (§§ 70 ff. FGG)

Beide Verfahren sind in vollem Umfang in das FGG integriert. Damit beseitigt das Betreuungsrecht die bisherige „gespaltene“ Zuständigkeit zwischen Prozessgericht (ZPO) und Vormundschaftsgericht (FGG).<sup>103</sup> Für alle Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen ist seit dem 1.1.1992 das Vormundschaftsgericht zuständig, um erforderliche Entscheidungen ohne zeitliche Verzögerung oder Doppelbearbeitung treffen zu können.<sup>104</sup>

Im Folgenden sollen einzelne Aspekte des Betreuungserfahrens vorgestellt werden. Im ersten Teil dieses Kapitels wird die Einleitung des Verfahrens erläutert, daran anschließend sollen die Rechte der Betroffenen innerhalb des Verfahrens thematisiert werden. Unterschiedliche Verfahrensgarantien sollen es den Personen, für die eine Betreuung eingerichtet werden soll, ermöglichen, am Verfahren teilzunehmen, wichtige Entscheidungen zu beeinflussen, und sich wenn nötig gegen gerichtliche Entscheidungen zur Wehr zu setzen. Hierzu kann ihnen in besonderen Fällen auch ein Verfahrenspfleger zur Seite gestellt werden. Im zweiten Teil dieses Kapitels möchte ich näher auf die Ermittlung eines Betreuungsbedarfs eingehen und hierzu die Verfahrensschritte beschreiben sowie die Aufgaben der beteiligten Personen und Institutionen vorstellen.

---

<sup>103</sup> siehe Kapitel 1.2

<sup>104</sup> vgl. Kunze (2005), S. XI

### **2.4.1 Die Einleitung des Verfahrens**

Der Antrag zur Einrichtung einer Betreuung kann nur von dem Betroffenen selbst gestellt werden. Stellt der Betroffene keinen Antrag, so kann eine Betreuung auch von Amts wegen eingerichtet werden (§ 1896 Abs. 1 BGB). Ausgenommen sind Personen mit einer körperlichen Behinderung, die ausschließlich selbst einen Antrag stellen können (§ 1896 Abs. 1 S. 3 BGB). Dritte, wie Verwandte, Freunde, Nachbarn und Institutionen wie das Sozialamt, die Betreuungsbehörde oder das Jugendamt, können Betreuungen beim Vormundschaftsgericht nur anregen. Hat das Gericht Hinweise auf einen Betreuungsbedarf bekommen, hat es Ermittlungen anzustellen, ob Tatsachen vorliegen, die eine Betreuung rechtfertigen (§ 12 FGG).

### **2.4.2 Die Rechte der Betroffenen im Verfahren**

Wo im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht die Entmündigung oder die Anordnung einer Pflegschaft stand, sind die Rechte der Betroffenen im Betreuungsverfahren wesentlich ausgestaltet und gestärkt worden. Selbst stark beeinträchtigte Personen sind ohne Rücksicht auf deren Geschäftsfähigkeit als verfahrensfähig anzusehen (§ 66 FGG). Hierdurch sollen die Betroffenen in einem fairen Verfahren Beteiligte und nicht „Verfahrensobjekte“ sein, *„damit werden sie in die Lage versetzt, ihren Willen nach Kräften in diesem Verfahren selbst zu vertreten“*.<sup>105</sup> So ist der Betroffene von der Einleitung eines Verfahrens in Kenntnis zu setzen (§ 66 FGG) und er hat ein Beschwerderecht gegen die Anordnungen des Gerichts (§ 69g FGG).

Das Gericht hat einen Pfleger für das Betreuungsverfahren zu bestellen, der die Interessen des Betroffenen vertritt, sollte dieser dazu selbst nicht in der Lage sein (§ 67 Abs. 1 S. 1 FGG). Dies kann der Fall sein, wenn der Betroffene auf Grund einer schweren Krankheit oder Behinderung nicht im Stande ist, seine Interessen innerhalb des gerichtlichen Verfahrens selbständig zu vertreten.<sup>106</sup> Das Gesetz schreibt in drei Fällen die Bestellung eines Verfahrenspflegers zwingend vor (§ 67 FGG):

---

<sup>105</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 89

<sup>106</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 540 Rn. 2

- wenn nach § 68 Abs. 2 FGG von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen durch den Richter abgesehen werden soll,
- wenn der Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur umfassenden Vertretung aller Angelegenheiten ist,
- wenn das Verfahren die Genehmigung der Zustimmung des Betreuers zu einer Sterilisation gem. § 1905 Abs. 2 BGB zum Gegenstand hat.

Der Verfahrenspfleger hat im Verfahren die Stellung eines „gesetzlichen Vertreters“.<sup>107</sup> Er hat den gleichen Rechtsstatus wie der Betroffene und kann somit Anträge stellen, sich zu Gutachten äußern und am Schlussgespräch teilnehmen. Die Verfahrensfähigkeit des Betroffenen wird durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht beeinträchtigt und er ist weiterhin gleichberechtigter Verfahrensbeteiligter. Als Verfahrenspfleger kann grundsätzlich jede Person in Betracht kommen, wobei es sinnvoll ist, bei komplizierten Sachverhalten eine juristisch ausgebildete Person mit der Verfahrenspflegschaft zu betrauen.

Das Verfahren endet mit einem Beschluss, in dem festgehalten wird, in welchem Umfang die Betreuung eingerichtet wird und welche Person zum Betreuer bestellt wird (sog. Einheitsentscheidung gem. § 69 FGG). Das Ergebnis der gerichtlichen Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen, der Umfang der Betreuung und die Frage, welche Person für die Betreuungstätigkeit in Frage kommt, sind dem Betroffenen mündlich in einem Abschlussgespräch zu erörtern (§ 68 V FGG).

Der Gesetzgeber hat mit der Einrichtung der benannten Verfahrensgarantien einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zu mehr Selbstbestimmung der Betroffenen geleistet. Die Einrichtung einer rechtlichen Vertretung ist ein staatlicher Eingriff in das Leben der Betroffenen, der besonders schwer wiegt, wenn die Personen nicht in der Lage sind, sich selbstbestimmt zu vertreten. Dass in diesen Fällen ein Verfahrenspfleger eingesetzt wird kann eine tatsächliche Hilfestellung sein, wenn der Verfahrenspfleger sich um eine emphatische Sichtweise bemüht und nicht lediglich Rechtsbeistand ist.

---

<sup>107</sup> vgl. Dodegge/Roth (2005), S. 60 Rn. 129

### **2.4.3 Die Ermittlung des Betreuungsbedarfs**

Ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers gegeben sind und welcher Bedarf besteht, hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen zu ermitteln (§ 12 FGG). Für die Ermittlung eines Betreuungsbedarfs gestaltete der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Amtsermittlung präzise aus.<sup>108</sup> Im Vordergrund der Ermittlungen des Vormundschaftsgerichts stehen somit das Gutachten eines Sachverständigen (§ 68b FGG), die persönliche Anhörung des Betroffenen (§ 68 FGG), die Äußerung der zuständigen Betreuungsbehörde (§ 68b FGG) und die Äußerungen naher Angehöriger des Betroffenen (§ 68a IV FGG).

Das Vormundschaftsgericht ist verpflichtet vor der Einrichtung einer Betreuung ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Die Qualifikation des Sachverständigen ist im Gesetz nicht näher geregelt. Wer vom Gericht für die Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird, hängt in der Regel davon ab, welcher Art die Krankheit oder Behinderung des Betroffenen ist.<sup>109</sup> Demzufolge werden sowohl Fachärzte für Psychiatrie oder Neurologie als auch Fachkräfte aus der Arbeit mit behinderten und der Arbeit mit älteren Menschen hinzugezogen. Der Sachverständige hat den Betroffenen eingehend persönlich zu untersuchen und zu befragen (§ 68 Abs. 1 S. 4 FGG). Kommt dieser zu dem Schluss, dass ein Betreuungsbedarf vorliegt, muss das Gutachten zu Dauer und Umfang der Betreuung und zu möglichen Rehabilitationsmaßnahmen Stellung nehmen.<sup>110</sup>

Die Einholung eines fachärztlichen Gutachtens ist für das Vormundschaftsgericht verpflichtend.<sup>111</sup> Nur wenn der Betroffene selbst eine Betreuung beantragt reicht ein ärztliches Zeugnis aus (§ 68b Abs.1 S. 2 FGG). Hierbei kann der Betroffene einen Arzt auswählen, von dem er untersucht werden möchte, ohne dass besondere Kriterien an die Qualifikation des Arztes gestellt werden. Das Gericht kann ebenfalls von der Einholung eines Gutachtens absehen, wenn der Betreuungsbedarf durch ein Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) nach § 18 SGB XI festgestellt werden kann (§ 68b Abs. 1a FGG). Das Gericht darf dieses Gutachten nur mit der Einwilligung des

<sup>108</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 90

<sup>109</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 556 Rn. 4

<sup>110</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 91

<sup>111</sup> vgl. Jürgens (2005) S. 555 Rn. 2

Betroffenen oder des zuständigen Verfahrenspflegers anfordern. Eine Verwendung des Pflegegutachtens im Betreuungsverfahren bietet sich an, da die Definitionen der Pflegebedürftigkeit nach § 14 Abs. 1 SGB XI denen der Betreuungsbedürftigkeit sehr ähnlich sind.<sup>112</sup> Das Vormundschaftsgericht hat die Möglichkeit Zwang auszuüben, sollte es nötig sein den Betroffenen gegen seinen Willen zu begutachten. So bestimmt das Gesetz gem. § 68b Abs. 4 FGG, dass Betroffene, nach persönlicher Anhörung, bis zu einer Dauer von drei Monaten zu diesem Zweck untergebracht werden können.

Vor der Einrichtung einer Betreuung soll sich der zuständige Richter, durch eine persönliche Anhörung, einen Eindruck von dem Betroffenen und dessen Betreuungsbedürftigkeit machen (§ 68 Abs. 1 S. 1 FGG). Falls der Betroffene dies wünscht, soll die Anhörung in seiner vertrauten Umgebung (z.B. Wohnung, Heim) stattfinden (§ 68 Abs. 1 S. 2 FGG). Der Betroffene kann mindestens eine Person seines Vertrauens an der Anhörung teilnehmen lassen (§ 68 Abs. 4 FGG). Die persönliche Anhörung des Betroffenen soll einer Entscheidung nach Aktenlage entgegenwirken und dem Vormundschaftsrichter die Möglichkeit geben aus der Beobachtung des sozialen Umfeldes des Betroffenen wichtige Erkenntnisse bezüglich eines Betreuungsbedarfs zu gewinnen.<sup>113</sup> Falls von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden soll, weil diese beispielsweise eine gesundheitliche Gefährdung der betroffenen Person bedeuten könnte, muss ein Verfahrenspfleger bestellt werden, der die Rechte des Betroffenen vertritt (§ 67 Abs. 1 S. 2 FGG).

Neben der Pflicht ein fachärztliches Gutachten einzuholen und den Betroffenen persönlich anzuhören, kann das Gericht zur Ermittlung eines Betreuungsbedarfs auch die zuständige Betreuungsbehörde (§68a S. 1 FGG) und in der Regel auch Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Pflegeeltern und Kindern des Betroffenen anhören (§ 68a S. 3 FGG). Diese Anhörungen sollen dem zuständigen Vormundschaftsgericht helfen der Aufklärungspflicht gem. § 12 FGG nachzukommen. Die Betreuungsbehörden sind gesetzlich verpflichtet das Gericht

---

<sup>112</sup> Gemäß § 14 I SGB XI sind Personen hilfebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

<sup>113</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 90

bei der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen (§ 8 BtBG). Diese Unterstützung kann in Form eines Sozialberichtes wertvolle Informationen zum Betreuungsbedarf der Betroffenen liefern.

Die gerichtliche Ermittlung eines Betreuungsbedarfs kann, werden alle Möglichkeiten der Amtsermittlung genutzt, ein umfassendes Bild der Situation des Hilfebedürftigen liefern. Ein Gutachten, durchgeführt von spezialisierten Fachleuten, kann eine genaue Beschreibung des Krankheitsbildes und daraus resultierend mögliche Einschränkungen in der Rechtsfähigkeit, als Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung, liefern. Die Pflicht zu einer persönlichen Anhörung der Betroffenen kann innerhalb eines wertschätzenden Gesprächs durchaus Ängste nehmen, die mit der Bestellung einer rechtlichen Vertretung einhergehen mögen. Darüber hinaus bekommt der zuständige Richter einen realen Eindruck von der Lebenssituation und dem Betreuungsbedarf der Person. Ein Sozialgutachten der Betreuungsbehörde liefert zusätzliche Informationen auch aus dem Umfeld der Betroffenen. Es kann wichtige Erkenntnisse hinsichtlich eines optimal angepassten gesetzlichen Betreuung zu Tage fördern, da auch andere Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Soziale Dienste) ausgelootet werden können. Mithilfe der gewonnenen Informationen ist ein erfahrener Richter durchaus in der Lage einen Betreuungsbedarf einzelfallbezogen zu ermitteln und den staatlichen Eingriff in Grund- und Persönlichkeitsrechte so gering wie möglich zu halten.

Nachdem ich in den vorausgehenden Kapiteln, die Voraussetzung der Betreuungseinrichtung und das Betreuungsverfahren ausführlich beschrieben habe, möchte ich mich im Folgenden mit den Personen beschäftigen, die die Betreuung führen.

## **2.5 Die Betreuer**

Die Betreuer sind die Hauptakteure des Betreuungsrechts. Sie sind die Personen, die vom Gericht bestellt werden, um stellvertretend für den Personenkreis der Betreuten, innerhalb festgelegter Aufgabenkreise, zu handeln. Für die Auswahl des Betreuers ist es an erster Stelle von Interesse, ob der Betroffene jemanden benennen kann oder vorsorglich jemanden benannt hat, der geeignet ist diese

Aufgabe zu übernehmen.<sup>114</sup> Macht der Betroffene von seinem Vorschlagsrecht gem. § 1897 Abs.1 S. 2 BGB keinen Gebrauch, weil niemand ihm bekanntes zur Verfügung steht, bestellt das Gericht eine fremde Person, die die Betreuung ehrenamtlich oder im Rahmen einer Berufsausübung übernimmt.

Die Voraussetzung zur Bestellung des Betreuers ist in erster Linie dessen Eignung gem. § 1879 BGB. Demnach muss ein Betreuer in der Lage sein die Angelegenheiten des Betreuten „*rechtlich zu besorgen und ihn hierfür in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen*“ (§ 1897 Abs. 1 BGB). Die Eignung des Betreuers ist abhängig von dem nach § 1896 BGB festzulegenden Aufgabenkreis und somit von den Aufgaben, die der Betreuer erledigen muss. Somit kann für Vermögensangelegenheiten ein Kaufmann geeignet sein, für die Führung von Prozessen ein Rechtsanwalt und für die Organisation von ambulanten Diensten können sozialarbeiterische Fähigkeiten von Nutzen sein.<sup>115</sup>

Ungeeignet zum Führen von Betreuungen sind Personen, die selbst unter Betreuung stehen, da niemand als gesetzlicher Betreuer geeignet ist, der in einem vergleichbaren Bereich beeinträchtigt ist.<sup>116</sup> Ebenso sind Personen ungeeignet, die Einträge im Schuldnerverzeichnis oder im polizeilichen Führungszeugnis haben, da entsprechende Schriftstücke zumindest bei Berufsbetreuern vorliegen müssen (§ 1879 Abs. 7 BGB). Personen die zu einer Anstalt oder einem Heim, oder sonstigen Einrichtung, in dem der Betreute arbeitet oder wohnt in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen sind ausgeschlossen, um Interessenkollisionen zu vermeiden, da ein gesetzlicher Betreuer oftmals die Interessen der Betreuten den Einrichtungen gegenüber durchsetzen muss.<sup>117</sup>

Kritisch zur Betreuerauswahl des Vormundschaftsgerichts äußert sich HENNBAIER, da ihrer Auffassung nach eine umfangreiche Prüfung der Eignung des Betreuers in der Praxis häufig nicht gewährleistet ist. Problematisch wird von der Autorin der Umstand angesehen, dass den zuständigen Vormundschaftsrichtern, da sie im weiteren Verfahren keine Berührungspunkte mit den Betreuern haben,

---

<sup>114</sup> siehe Kapitel 2.2

<sup>115</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 278 Rn. 6

<sup>116</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 25

<sup>117</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 279 Rn. 8

die Motivation zu einer zeitintensiven Prüfung der Eignung der Betreuer fehle.<sup>118</sup> Weiterführend weist HENN-BAIER darauf hin, dass die Richter bei der Betreuerauswahl besondere Sorgfalt walten lassen sollten, „*da die Geeignetheit des Betreuers Voraussetzung für eine sinnvolle Wirkung des gesamten Rechtsinstituts der Betreuung ist*“.<sup>119</sup>

Das Betreuungsrecht bestimmt, dass eine Betreuung im Regelfall ehrenamtlich geführt werden soll. Nachrangig sind Personen zu bestellen, die Betreuungen im Rahmen einer Berufsausübung führen (§ 1897 Abs. 6 BGB). In den folgenden Erläuterungen werde ich näher auf diese Thematik eingehen.

### **2.5.1 ehrenamtliche Betreuer**

Das Betreuungsrecht schreibt vor, dass nur dann professionelle Betreuer, die die Betreuung im Rahmen einer Berufsausübung führen, eingesetzt werden sollen, „*wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Betreuung bereit ist*“ (§ 1897 Abs. 6 BGB). Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung ist u.a. aus Kostengründen ein wichtiger Aspekt der Betreuerbestellung. Ein ehrenamtlicher Betreuer hat keinen Anspruch auf eine Vergütung, lediglich eine Aufwandsentschädigung von z.Z. 323,- € pro Jahr steht ihm zu. Die Ansprüche, die ein Berufsbetreuer geltend machen kann, können weitaus höher liegen.

Ehrenamtliche Betreuer kommen zumeist aus dem familiären Umfeld der betreuten Personen. Allerdings gibt es auch eine beträchtliche Anzahl von Menschen, die dieses Ehrenamt für Nichtfamilienmitglieder ausüben. Im Jahre 2004 wurden Bundesweit bei der Erstbestellung von Betreuern in 68,66 % der Fälle ehrenamtliche Betreuer bestellt. Hiervon wurden im Einzelnen zu 62,38 % Familienangehörige und zu 6,28 % Nichtfamilienangehörige zu Betreuern bestellt.<sup>120</sup>

Ehrenamtlicher Betreuer kann auf den ersten Blick jeder werden, der volljährig ist. Im BGB gibt es keine Mindestanforderungen an Personen, die bereit sind,

---

<sup>118</sup> vgl. Henn-Baier (2005), S. 89

<sup>119</sup> siehe ebd. S. 89

<sup>120</sup> vgl. Deinert (2006)

inner- oder außerhalb ihres familiären Umfeldes eine Betreuung zu übernehmen. Inhaltlich unterscheiden sich ehrenamtliche von hauptberuflichen Betreuungen insofern, als dass die ehrenamtlichen Betreuer sich um weniger Betreute kümmern und die schwierigen und konfliktreichen Fälle eher die Berufsbetreuer übernehmen. So hatten ehrenamtliche Betreuer im Jahre 2000 im Durchschnitt 1,5 Betreuungen, während die Berufsbetreuer im Durchschnitt 25 Betreuungen führten.<sup>121</sup> Nach Krankheitsbildern differenziert führen die ehrenamtlichen eher die Betreuungen von geistig behinderten und an Demenz erkrankten Personen. Die Berufsbetreuer kümmern sich im Rahmen ihrer Tätigkeit um psychisch erkrankte Personen und um Menschen mit einer Suchterkrankung.<sup>122</sup> Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass eine Person die beispielsweise an einer psychischen Erkrankung und einer Alkoholabhängigkeit leidet, für viele ehrenamtliche Betreuer eine Überforderung darstellt. Auf der anderen Seite scheint es für viele Menschen möglich, einer an Demenz erkrankten älteren Dame rechtsgeschäftlich zur Seite zu stehen, ihr Vermögen zu verwalten und für den Fall der Vollzeitpflege eine geeignete Einrichtung auszusuchen.

### **2.5.2 Berufsbetreuer**

Mit dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts am 1.1.1992 entstand das Arbeitsfeld des Berufsbetreuers. In den meisten Fällen wird ein Berufsbetreuer bestellt, wenn kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht oder wenn zur Betreuungsführung Fachkenntnisse erforderlich sind. Berufsbetreuer haben im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Betreuern Anspruch auf eine Vergütung ihrer Tätigkeit.

Die Voraussetzung, dass ein Betreuer Betreuungen berufsmäßig führt, ist seit dem 1.7.2005 im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) festgelegt. Das Vormundschaftsgericht hat festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Nach dem § 1 VBVG liegt eine Berufsmäßigkeit im Regelfall vor, wenn a) mehr als 10 Betreuungen geführt werden oder b) die Führung der Betreuungen eine erforderliche Arbeitszeit von 20 Wochenstunden

---

<sup>121</sup> vgl. Sellin/Engels (2003), S. 66

<sup>122</sup> vgl. ebd. S. 70

nicht unterschreitet. Liegt eine der beiden Voraussetzungen vor, kann das zuständige Vormundschaftsgericht bestimmen, dass eine berufsmäßige Ausübung der Betreuung gegeben ist, dann wird dies im Betreuungsbeschluss entsprechend vermerkt und der Betreuer hat Anspruch auf eine Vergütung seiner Tätigkeit.

Berufsbetreuer sind meistens Personen, die innerhalb ihrer Ausbildung für die Betreuungen nützliche Fähigkeiten und relevantes Wissen erworben haben. Aus den Ausführungen der Verfasser des Betreuungsrechts lässt sich ableiten, dass verschiedene Studiengänge Fachkenntnisse vermitteln, die für Betreuungen relevant sind, so vor allem Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik, Medizin, Psychologie, Rechtswissenschaften oder Betriebswirtschaft.<sup>123</sup> Doch auch andere Ausbildungen können betreuungsrechtlich relevante Fachkenntnisse vermitteln, wie die Ausbildungen zum Erzieher, zum Alten- oder Krankenpfleger, zum Rechtsanwalts- oder Notargehilfen oder auch kaufmännische Ausbildungen.<sup>124</sup>

Es gibt drei unterschiedliche Gruppen von Berufsbetreuern:

- Freiberuflich tätige Berufsbetreuer, die entweder im Rahmen einer Bürogemeinschaft oder eigenverantwortlich Betreuungen führen. Diese Personen sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit nur vom zuständigen Vormundschaftsgericht zu kontrollieren.
- Vereinsbetreuer, die nach § 1897 Abs. 2 S. 2 BGB als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins als Betreuer tätig sind. Eine Bestellung eines Vereinsbetreuers bedarf immer der Zustimmung des Vereins (§ 1897 Abs. 2 S. 2 BGB). Allerdings steht dem Verein kein „Weisungsrecht“ bei der Betreuungsführung zu, die Verantwortung liegt beim Vereinsbetreuer.<sup>125</sup> Vereinsbetreuer nehmen zusätzlich Aufgaben wahr, die gem. § 1908f von einem anerkannten Betreuungsverein gewährleistet sein müssen. Das sind die Gewinnung, Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern sowie die Beratung von Bevollmächtigten (§ 1908f Abs. 2 BGB).
- Behördenbetreuer, sind Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, die dort als Betreuer angestellt sind. Der

<sup>123</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 111

<sup>124</sup> vgl. May (2002), S. 15

<sup>125</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 278 Rn. 4

Behördenbetreuer kann, wie der Vereinsbetreuer, nur mit der Einwilligung seines Arbeitgebers bestellt werden. Er ist bei der Betreuungsführung nicht an Weisungen der Behörde gebunden. Der Behördenbetreuer hat neben der Betreuungsführung Querschnittsaufgaben wahrzunehmen, die im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) näher geregelt sind. Das sind Aufgaben, wie die Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten, gem. § 4 BtBG, dafür Sorge zu tragen, dass ein angemessenes Angebot zur Einführung und Fortbildung der Betreuer vorhanden ist (§ 5 BtBG). Andere Aufgaben der Behördenmitarbeiter stehen in direkter Beziehung zur Aufklärung eines Betreuungsbedarfs, wie die Mitteilung entsprechender Umstände an das Vormundschaftsgericht (§ 7 BtBG) oder die Unterstützung des Gerichts bei der Feststellung des Sachverhalts (§ 8 BtBG).

Bei den Erstbestellungen im Jahre 2004 wurden in 24,39 % der Betreuungen freiberufliche Berufsbetreuer und in 6,15 % der Fälle Vereins- oder Behördenbetreuer bestellt.<sup>126</sup> Die größte Bedeutung kommen unter dem Aspekt der beruflichen Betreuungsführung also den freiberuflich tätigen Betreuern zu.

Wie die Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer und der Berufsbetreuer sich innerhalb der betreuungsrechtlichen Praxis gestaltet möchte ich an ausgewählten Tätigkeiten im nächsten Abschnitt verdeutlichen.

## **2.6 Die Betreuung in der Praxis**

In diesem Kapitel möchte ich mich mit der betreuungsrechtlichen Praxis beschäftigen. Der Tätigkeitsbereich der Betreuer definiert sich durch die vom Vormundschaftsgericht festgelegten Aufgabenkreise. Die Aufgaben eines Betreuers sind so vielfältig, dass es wenig Sinn machen würde alle erdenklichen Tätigkeiten aufzulisten. Ich möchte hier auf einzelne Aufgabenkreise eingehen, die sich besonders auf die Lebenswelt der Betreuten auswirken, und zu deren Schutz der Gesetzgeber Sonderregelungen ins Betreuungsrecht aufgenommen hat. Anschließend möchte ich die Maßnahme eines Einwilligungsvorbehalts näher erläutern, der ebenfalls zum Schutz rechtlich betreuter Personen eingerichtet

---

<sup>126</sup> vgl. Deinert (2006)

werden kann und dann immer auch deren Geschäftsfähigkeit einschränkt. Zum Ende dieses Kapitels werde ich die Beendigung einer Betreuung beschreiben und damit die Frage klären, unter welchen Voraussetzungen eine Betreuung aufgehoben wird.

Die gesetzliche Betreuung ist vom Gesetzgeber als ein flexibles Instrument staatlicher Rechtsfürsorge konzipiert worden. Um diese Flexibilität in der Praxis zu gewährleisten, legt der zuständige Richter des Vormundschaftsgerichts einzelne Aufgabenkreise fest, die den Tätigkeitsbereich des Betreuers definieren (§ 1896 Abs. 2 S. 1 BGB). Auf die Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung und auf konkrete krankheits- oder behinderungsbedingte Einschränkungen der Betroffenen soll das im Betreuungsverfahren einzuholende Gutachten hinweisen.<sup>127</sup> Das gibt dem Vormundschaftsrichter die Möglichkeit die Aufgabenkreise einzelfallbezogen zu formulieren. Der Gesetzgeber war sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe bewusst und würdigte im Regierungsentwurf zum Betreuungsrecht, dass die Festlegung von Aufgabenkreisen, welche auf den Einzelfall zugeschnitten sind und den Erforderlichkeitsgrundsatz beachten, eine nicht zu unterschätzende Aufgabe sei.<sup>128</sup>

Im Betreuungsbeschluss und auf dem Betreuerausweis, den der Betreuer vom Gericht ausgehändigt bekommt um sich zu legitimieren, sind die Aufgabenkreise dokumentiert. Generell können alle Aufgabenkreise auf den Betreuer übertragen werden, wenn sie keine höchstpersönlichen Rechte des Betroffenen antasten und so bemessen sind, dass keine Angelegenheiten erfasst sind, die der Betreute selbst besorgen kann.<sup>129</sup> Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, die als Aufgabenbereiche eines Betreuers in Betracht kommenden Angelegenheiten innerhalb des Betreuungsrechts zu typisieren.<sup>130</sup> Lediglich eine Unterscheidung in Vermögenssorge und Personensorge wird in der Fachliteratur übereinstimmend vorgenommen.<sup>131</sup> Die Vermögenssorge umfasst Tätigkeiten, die dazu dienen, die finanziellen Interessen des Betreuten zu schützen. Die Personensorge umfasst Tätigkeiten, die das gesundheitliche Wohl, die Wohnung und den Aufenthalt des

---

<sup>127</sup> siehe Kapitel 2.4.3

<sup>128</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 121

<sup>129</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 52

<sup>130</sup> ebd. S. 120

<sup>131</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 258 Rn. 10

Betreuten zum Gegenstand haben. In bestimmten Fällen kann das Gericht den Aufgabenkreis zur Besorgung aller Angelegenheiten anordnen. In diesen Fällen ist während des Betreuungsverfahrens gem. § 67 Abs. 1 S. 2 FGG ein Verfahrenspfleger zu bestellen, der die Interessen des Betroffenen vertritt.<sup>132</sup>

### **2.6.1 Vermögenssorge**

Die Vermögenssorge beinhaltet die Regelung sämtlicher finanzieller Angelegenheiten des Betreuten. Für den Betreuer bedeutet die Vermögenssorge Ansprüche auf Einkünfte oder Leistungen unterschiedlichster Art zu prüfen und einzufordern (z.B. Lohn, Renten, Versicherungsleistungen, Sozialleistungen etc.). Falls der Betreute selbst dazu nicht in der Lage ist, muss das Geld ggf. eingeteilt werden. Auch das Vermögen der betreuten Person muss verwaltet werden (Sparguthaben, Immobilien, Anlagevermögen etc.). Falls Schulden entstanden sind muss der Betreuer sich mit den Gläubigern in Verbindung setzen und sich um eine Schuldenregulierung bemühen. Zum Beginn der Betreuung muss gem. § 1802 BGB ein Vermögensverzeichnis erstellt werden, in dem alle Kontenbewegungen dokumentiert werden. Das Vermögensverzeichnis muss dem zuständigen Vormundschaftsgericht jährlich vorgelegt werden (§§ 1840, 1841 BGB). Falls ein Teil des Vermögens nicht zum regelmäßigen Bedarf bestimmt ist muss der Betreuer dies mündelsicher anlegen (§§ 1806, 1807 BGB). Als mündelsicher gelten Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste praktisch ausgeschlossen sind.

Mögliche Aufgabenkreise im Bereich Vermögenssorge können sein:<sup>133</sup>

- Beantragung/Entgegennahme/Einteilung von Rente, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Versicherungsleistungen,
- Geltendmachung/Entgegennahme/Einteilung von Arbeitslohn,
- Geltendmachung von Forderungen/Abwehr von Forderungen gegenüber Behörden, Banken, Krankenkassen, Versicherungen,
- Antragsstellung von Pflegeleistungen bei der zuständigen Pflegekasse,

---

<sup>132</sup> siehe Kapitel 2.4.2

<sup>133</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 271 Rn. 30

- Vertretung gegenüber Gläubigern,
- Prüfung und Regelung von Unterhaltspflichten,
- Verwaltung/Verwertung von Grundvermögen und beweglichen Sachwerten.

### 2.6.2 Personensorge

Der Bereich der Personensorge umfasst eine Fülle von Tätigkeiten, von denen ich einzelne vorstellen möchte, die besonders in die Lebenswelt der Betreuten eingreifen und aus diesem Grund einer Genehmigungspflicht durch das Vormundschaftsgericht bedürfen. Das sind Tätigkeiten des Betreuers im Bereich der Heilbehandlungen und eine Sterilisation des Betreuten, der Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten und die Tätigkeiten des Betreuers bei einer Unterbringung des Betreuten bzw. bei der Notwendigkeit von sog. unterbringungsähnlichen Maßnahmen.

Im Bereich der **Heilbehandlungen** darf ein Betreuer nur bestellt werden, wenn der Betreute nicht in der Lage ist, die Art, Bedeutung und Tragweite ärztlicher Maßnahmen zu erfassen oder seinen Willen nicht kundtun kann und somit einwilligungsunfähig ist.<sup>134</sup> Die Fähigkeit zur Einwilligung in eine Heilbehandlung kann bei einfachen Behandlungen (Erkältung, Knochenbrüche) noch gegeben sein, bei komplizierteren Maßnahmen hingegen (Operationen, Chemo- oder Strahlentherapie) fehlen.<sup>135</sup> Wenn der Betreute einwilligungsunfähig ist, muss der Betreuer stellvertretend nach ärztlicher Aufklärung entscheiden. Für ärztliche Eingriffe oder Operationen, die ein hohes Risiko beinhalten muss das Vormundschaftsgericht eine Genehmigung erteilen. Von der Genehmigungspflicht kann nur bei Gefahr für Leib oder Leben des Betreuten abgesehen werden (§ 1904 Abs. 1 BGB). Bevor das Gericht eine Genehmigung erteilt muss es den Betreuten persönlich anhören (§ 69d Abs. 1 S. 3,4 FGg) und das Gutachten eines Sachverständigen einholen (§ 69d Abs. 2 S. 1 FGg). Für eine **Sterilisation** muss, falls der Betreute nicht einwilligungsfähig ist, ein eigenständiger Betreuer bestellt werde (§ 1899 Abs. 2 BGB). Eine Sterilisation darf nur durchgeführt werden,

<sup>134</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 271 Rn. 34

<sup>135</sup> vgl. ebd. S. 271 Rn. 34

wenn infolge der Schwangerschaft eine schwerwiegende Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre (§ 1905 Abs. 4 BGB). Weitere Aufgaben im Bereich der Heilbehandlungen könne die Geltendmachung von Rechten gegenüber Ärzten, Entscheidungen über Medikation und die Regelung von Behandlungskosten sein.<sup>136</sup>

Der Aufgabenkreis **Wohnungsangelegenheiten** umfasst sämtliche Tätigkeiten des Betreuers, die mit dem Abschluss oder der Kündigung eines Miet- oder Pachtvertrages in Verbindung stehen. In der amtlichen Begründung zum Betreuungsgesetz wird die herausragende Stellung der Wohnung als räumlicher und sozialer Lebensmittelpunkt herausgestellt.<sup>137</sup> Zum Schutz des Betreuten ist die Kündigung des Wohnraumes genehmigungspflichtig gem. § 1907 Abs. 1 BGB. Auch die Kündigung von Seiten des Vermieters muss dem Vormundschaftsgericht mitgeteilt werden (§ 1907 Abs. 2 BGB). Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Miet- oder Pachtverträge, deren Dauer vier Jahre übersteigen sowie die Untervermietung von Wohnraum des Betreuten durch den Betreuer (§ 1907 Abs. 3 BGB).

Eine besondere Stellung innerhalb betreuungsrechtlicher Aufgabenkreise hat eine **Unterbringung** des Betreuten in eine Einrichtung. Unter einer Unterbringung wird im Betreuungsrecht eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme gem. § 2 Abs. 1 FEVG<sup>138</sup> verstanden. Diese darf nur zum Wohle des Betreuten erfolgen, wenn die Gefahr besteht, dass der Betreute sich krankheits- oder behinderungsbedingt selbst tötet oder erheblichen Schaden zufügt oder eine Heilbehandlung notwendig ist und der Betreute nicht in der Lage ist, deren Notwendigkeit zu erkennen (§ 1906 Abs. 1 BGB). Es ist nicht möglich den Betreuten aus erzieherischen Gründen oder zum Schutze Dritter betreuungsrechtlich unterzubringen.<sup>139</sup> Die Genehmigung zur Unterbringung kann nachgeholt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 1906 Abs. 2 S. 2 BGB). Unter Gefahr ist hier eine ernstliche und konkrete Gefahr zu

<sup>136</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 271 Rn. 34

<sup>137</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 54

<sup>138</sup> Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen: „Freiheitsentziehung ist die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand(e) der Willenlosigkeit in einer Justizvollzugsanstalt, einem Haftraum, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt“ (§ 2 Abs. 1 FEVG).

<sup>139</sup> vgl. Kuntze (2005), S. X

verstehen, die für den Betroffenen ein gesundheitliches Risiko bedeutet.<sup>140</sup> In diesem Fall kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen, deren Dauer den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten darf und mithilfe eines Gutachtens auf höchstens drei Monate verlängert werden kann (§ 70h FGG). Wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung wegfallen, hat der Betreuer diese unverzüglich zu beenden und dies dem Gericht mitzuteilen (§ 1906 Abs. 3 BGB).

Das gerichtliche Verfahren in Unterbringungsangelegenheiten ist in den §§ 70-70n FGG geregelt. Der Betroffene ist, wie im gerichtlichen Verfahren zur Betreuerbestellung, geschäftsfähig (§ 70a FGG). Er ist persönlich anzuhören (§ 70c FGG) und soweit es seinen Interessen dient ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen (§ 70b Abs. 1 FGG). Das Gericht muss dem Ehegatten, den Kindern, dem Betreuer und einer Vertrauensperson des Betroffenen die Gelegenheit zur Anhörung geben (§ 70d FGG). Zusätzlich muss das Vormundschaftsgericht das Gutachten eines Sachverständigen einholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel ein Arzt der Psychiatrie sein (§ 70e Abs. 1 S. 1,2 FGG). Um den Betreuten unterzubringen muss der Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung angeordnet sein.

Genehmigungspflichtig sind ebenfalls sog. **unterbringungsähnliche Maßnahmen**. Das sind freiheitsentziehende Maßnahmen für Personen die sich, ohne untergebracht zu sein, in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten (§ 1906 Abs. 4 BGB). Unter den unterbringungsähnlichen Maßnahmen versteht man z.B. die Fixierung am Bett oder an einem Stuhl durch einen Gurt, ein Bettgitter oder das Arretieren des Rollstuhls. Ebenfalls versteht man hierunter den Betroffenen am Verlassen der Einrichtung durch besondere Schließmechanismen oder durch die Vergabe von Medikamenten wie Schlafmittel oder Psychopharmaka zu hindern.<sup>141</sup>

---

<sup>140</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 146

<sup>141</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 386 Rn. 37

### **2.6.3 Der Einwilligungsvorbehalt**

Die Einrichtung einer Betreuung hat, wie ich bereits dargestellt habe, keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten.<sup>142</sup> Daher kann dieser, bei bestehender Geschäftsfähigkeit, auch in denjenigen Aufgabenkreisen, für die ein Betreuer bestellt ist, wirksame Willenserklärungen abgegeben und somit rechtswirksam handeln. Um Gefahren für die Person oder das Vermögen des Betreuten abzuwenden kann das Vormundschaftsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen (§ 1903 BGB). Das hat zur Folge, dass der Betreute für die Aufgabenkreise, für die ein Einwilligungsvorbehalt besteht, nur beschränkt geschäftsfähig ist und zur wirksamen Abwicklung von Rechtsgeschäften die Zustimmung des Betreuers benötigt. Ein Einwilligungsvorbehalt kann grundsätzlich für alle Arten von Willenserklärungen erlassen werden und ist nur bei Gefahr für den Betreuten zulässig und nicht um Dritte zu schützen.<sup>143</sup> Eine Gefahr für die Person liegt vor, wenn durch die vom Betreuten abgegebenen Willenserklärungen negative Auswirkungen auf wichtige personenbezogene Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Freiheit zu befürchten sind, z.B. durch die Kündigung von Mietverträgen oder psychische Belastungen durch nachteilige Rechtsgeschäfte.<sup>144</sup> Eine Gefahr des Vermögens liegt vor, wenn der Betreute wirtschaftlich nachteilige Rechtsgeschäfte abschließt oder sein Vermögen verschleudert.<sup>145</sup>

Die Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts ist nicht möglich bei Willenserklärungen, die auf eine Eheschließung, die Errichtung eines Testaments oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft bezogen sind (§ 1903 Abs. 2 BGB). Nicht notwendig ist die Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts, wenn die rechtsgeschäftlichen Handlungen des Betreuten, diesem lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen würden oder geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen (§ 1903 Abs. 3 BGB). Der Betreuer hat Umstände, die die Änderung des Umfangs eines Einwilligungsvorbehalts nahe legen, dem Vormundschaftsgericht zu melden (§ 1903 Abs. 4 BGB i.V. mit § 1901 Abs. 5 BGB).

---

<sup>142</sup> siehe Kapitel 2.1

<sup>143</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 341 Rn. 5

<sup>144</sup> ebd. S. 339 Rn. 3

<sup>145</sup> ebd. S. 340 Rn. 3

Der Einwilligungsvorbehalt ist gem. § 1908d Abs. 4 BGB aufzuheben, sobald die Voraussetzungen hierfür wegfallen.

#### **2.6.4 Das Ende der Betreuung**

Das Vormundschaftsgericht muss in der Regel alle sieben Jahre überprüfen, ob die Voraussetzungen, die zu einer Betreuungseinrichtung geführt haben, noch vorliegen (§ 69 Abs. 1 S. 5 FGG). Sind die Voraussetzungen einer Betreuung nicht mehr gegeben, so muss die Betreuung aufgehoben werden (§ 1869 BGB). Das kann der Fall sein, wenn der Betreute Handlungskompetenzen zurück erwirbt und somit die Bestellung eines Betreuers nicht länger erforderlich ist. Auch die Einschränkung einzelner Aufgabenkreise, innerhalb derer der Betreuer handelt, muss das Gericht veranlassen, sobald der Betreute hier keine rechtliche Hilfestellung mehr benötigt. Der Betreuer hat sich an das Vormundschaftsgericht zu wenden, falls ihm Umstände bekannt werden, die eine Aufhebung der Betreuung oder einzelner Aufgabenkreise ermöglichen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Falls der Betreute eigenständig die Betreuung angeregt hat, muss diese auf seinen Antrag hin wieder aufgehoben werden, wenn inzwischen keine Betreuung von Amts wegen eingerichtet wurde (§ 1908d Abs. 2 S. 1 BGB).

Mit dem Tod des Betreuten endet die Betreuung gem. § 1698b BGB von selbst, ohne dass es dafür einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Ausnehmlich Tätigkeiten, mit deren Aufschub Gefahr verbunden wäre, müssen vom Betreuer erledigt werden, bis der Erbe die Angelegenheiten übernehmen kann.

### **2.7 Zusammenfassung**

Mit dem Rechtsinstitut der Betreuung wollte der Gesetzgeber, die Mängel des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts beseitigen, die Betroffenen in ihrer Eigenschaft als behinderte und kranke Mitbürger ernst nehmen und deren Rechtsstellung wesentlich verbessern.<sup>146</sup>

Innerhalb dieses Abschnitts ist deutlich geworden, dass es dem Gesetzgeber

---

<sup>146</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 52; Deutscher Bundestag (1989), S. 39

gelingen ist, mit dem Wegfall der Entmündigungspraxis, die Rechtsstellung der Betroffenen deutlich zu bessern. Die betreuten Personen sind in der Regel Geschäftsfähig und können somit wirksam rechtsgeschäftlich tätig werden. Der Erforderlichkeitsgrundsatz bestimmt die Subsidiarität gegenüber den Möglichkeiten der privaten Vorsorge und gegenüber tatsächlichen Hilfemaßnahmen und beschränkt die Aufgaben des Betreuers auf Tätigkeiten, die der Betreute selbständig nicht regeln kann.<sup>147</sup> So wird sichergestellt, dass in die rechtliche Autonomie der Betreuten nur in dem Umfang eingegriffen wird, in dem es unbedingt notwendig ist. Die Fähigkeiten der Betreuten sind immer zu berücksichtigen, um einer Bevormundung entgegen zu wirken und der stattdessen Eingriff rechtfertigt sich nur dort, wo der Betroffene sich nicht selbst helfen kann.

Die prozessuale Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens ist ein weiterer Aspekt, der die Rechtsstellung der Betroffenen verbessern hilft. Die Notwendigkeit der rechtliche Vertretung wird innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens geklärt, welches den Betroffenen nicht als Beklagten sieht, sondern als Person, die verfahrensfähig ist.<sup>148</sup> In besonderen Fällen wird ein Verfahrenspfleger eingesetzt der die Rechte des Betroffenen schützen soll.<sup>149</sup> Die persönliche Anhörung des Betroffenen, durch den zuständigen Vormundschaftsrichter, gibt diesem die Möglichkeit konkrete, einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen und der Sozialbericht der Betreuungsbehörde kann weitere wertvolle Informationen bezüglich eines Betreuungsbedarfs liefern.<sup>150</sup> Ein Betreuungsbedarf ist nur gegeben, wenn dem Betroffenen zusätzlich zu einem medizinisch diagnostizierten Krankheitsbild Kompetenzen fehlen, die dieser zur Ausübung seiner Rechte benötigt.<sup>151</sup> Diese Regelung dient, wie auch die Regelung, dass gegen den „freien Willen“ des Betroffenen kein Betreuer bestellt werden kann dem Schutz der Selbstbestimmungsrechte der Betreuten.<sup>152</sup>

Die Betroffenen in ihrer Eigenschaft als kranke und behinderte Mitbürger ernst zu nehmen ist nicht nur die Aufgabe des Vormundschaftsgerichts, sondern in

---

<sup>147</sup> siehe Kapitel 2.2

<sup>148</sup> siehe Kapitel 2.4.1

<sup>149</sup> siehe Kapitel 2.4.1

<sup>150</sup> siehe Kapitel 2.4.2

<sup>151</sup> siehe Kapitel 2.3.2; siehe Kapitel 2.3.3

<sup>152</sup> siehe Kapitel 2.3.4

besonderem Maße die Aufgabe der Betreuer, die ich kurz vorgestellt habe.<sup>153</sup> Damit den Betreuten neben der ihnen zustehenden Hilfe auch der entsprechende Schutz gewährleistet wird, sind die Aufgaben der Betreuer in den Bereichen der Vermögens,- und Personensorge, die besonders in die Lebenswelt der Betreuten eingreifen genehmigungspflichtig und somit vom zuständigen Vormundschaftsgericht zu überwachen.<sup>154</sup>

---

<sup>153</sup> siehe Kapitel 2.5

<sup>154</sup> siehe Kapitel 2.6

### 3 Die persönliche Betreuung im Betreuungsrecht

Die Verfasser des Betreuungsrechts waren sich darüber im Klaren, dass die Ziele des Betreuungsrechts nicht nur mit Ausgestaltung der Rechte und der verfahrensrechtlichen Position der Betroffenen erreicht werden konnten. Es war zusätzlich notwendig die Position der Betreuten innerhalb der Betreuungsführung zu stärken. Der Gesetzgeber hatte es sich zum Ziel gesetzt, die Betreuten durch eine „persönliche Betreuung“ zu unterstützen. In der amtlichen Begründung zum Betreuungsrecht führt der Gesetzgeber aus, dass eine persönliche Betreuung entscheidend dafür sei, *„dass das neue Rechtsinstitut der Betreuung nicht als Bevormundung, sondern als Hilfe begriffen wird“*.<sup>155</sup>

Das folgenden Ausführungen thematisieren diese von den Verfassern des Betreuungsrechts installierte „persönliche Betreuung“. Ich möchte im Folgenden herausarbeiten, was im Sinne des Gesetzgebers unter dem Begriff der „persönlichen Betreuung“ verstanden wird und die Pflichten des Betreuers beschreiben, die zu einer individuellen Fürsorge notwendig sind. Daran anschließend werde ich die Grenzen einer persönlichen Betreuung aufzeigen und die Eignungsvoraussetzungen der Betreuer heranziehen, um die entsprechenden Vorschriften im Sinne einer persönlichen Betreuung zu interpretieren.

#### 3.1 Die Motive des Gesetzgebers

Um den Begriff der „persönlichen Betreuung“ im Sinne des Betreuungsrechts zu analysieren werde ich mich mit jenen Motiven des Gesetzgebers auseinandersetzen, die entscheidend dafür waren, dass diese individuelle Form der Fürsorge ins Betreuungsrecht aufgenommen wurde. Ich werde also anhand der amtlichen Begründung zum Betreuungsrecht untersuchen, was genau unter einer „persönlichen Betreuung“ zu verstehen ist und welche Aufgaben sich daraus für den Betreuer ergeben.

Wie ich bereits ausgeführt habe, kritisierten die Verfasser des Betreuungsrechts die hohe Arbeitsbelastung einzelner Vormünder und Pfleger. Viele von ihnen waren mit derart vielen Fällen betraut, dass ein persönlicher Kontakt mit den

---

<sup>155</sup> siehe Deutscher Bundestag (1989), S. 125

Mündeln und Pfleglingen oftmals ausblieb.<sup>156</sup> Entscheidungen wurden im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht vielfach nach „Aktenlage“ getroffen, ohne dass die Beteiligten sich kannten.<sup>157</sup> Aus der hohen Belastung der Vormünder und Pfleger und dem daraus resultierenden Wegfall des persönlichen Kontakts mit den Mündeln bzw. Pfleglingen schloss man, dass in vielen Fällen keine oder keine ausreichende persönliche Betreuung stattfand.<sup>158</sup> Der Gesetzgeber war motiviert einen Gegensatz zu der anonymen Verwaltung von Fällen zu schaffen, wie sie im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht praktiziert wurde.<sup>159</sup>

Der Gesetzgeber unternimmt in seinen Ausführungen eine erste Definition der „persönlichen Betreuung“, indem er den Unterschied zum Aufgabenkreis der Personensorge herausstellt. *„Sie [die persönliche Betreuung, (N.H.)] ist (...) eine Art und Weise der Betreuung, die in allen Aufgabenkreisen – auch bei der Vermögenssorge anzustreben ist.“*<sup>160</sup> Damit ist eine erste Definition der persönlichen Betreuung, dass sie innerhalb des betreuerlichen Handelns permanent anzuwenden ist. Sie ist nicht auf einzelne Aufgabenkreise, die die Person des Betreuten in besonderer Weise betreffen zu beschränken, sondern auch bei der Vermögenssorge zu beachten.

Der Gesetzgeber führt weiter aus, dass als ein Hauptmerkmal der „persönlichen Betreuung“ der „persönliche Kontakt“ zwischen Betreuer und Betreuten gesehen wird.<sup>161</sup> Damit soll erreicht werden, dass gerade stark beeinträchtigte Personen, die ihren Willen nicht äußern können nicht „vom Schreibtisch aus“ verwaltet werden.<sup>162</sup> Der Betreuer hat den Betreuten in angemessenen Abständen aufzusuchen, um sich zu vergewissern, dass der Betreute die erforderliche Unterstützung und Pflege bekommt, die dieser benötigt.<sup>163</sup>

Der Betreuer hat sich also durch einen persönlichen Kontakt vom Wohlergehen des Betreuten zu überzeugen. Er hat sich innerhalb der Betreuung um einen kontinuierlichen, persönlichen Kontakt zu bemühen.

---

<sup>156</sup> siehe Kapitel 2.3

<sup>157</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 68

<sup>158</sup> vgl. ebd. S. 68

<sup>159</sup> vgl. ebd. S. 68

<sup>160</sup> vgl. ebd. S. 68

<sup>161</sup> vgl. ebd. S. 68

<sup>162</sup> vgl. ebd. S. 68

<sup>163</sup> vgl. ebd. S. 68

Ein weiteres Merkmal persönlicher Betreuung ist neben dem persönlichen Kontakt zum Betreuten das „persönliche Gespräch“ zwischen Betreuer und dem Betreuten.<sup>164</sup> Der Gesetzentwurf konkretisiert das persönliche Gespräch durch eine ausdrückliche Regelung von sog. „Erörterungspflichten“. Dementsprechend hat der Betreuer einzelne Angelegenheiten mit dem Betreuten zu besprechen, ehe er sie erledigt.<sup>165</sup> Das persönliche Gespräch soll im Rahmen der persönlichen Betreuungsführung dem Betreuten die Möglichkeit geben sich einzubringen und somit einer Bevormundung entgegenwirken.

Es ergeben sich also zwei konkrete Aufgaben für den Betreuer, der den Betreuten zum einen persönlich aufzusuchen hat, um sich zu vergewissern, dass diesem entsprechende Hilfe- und Unterstützungsleistungen zuteil werden. Zum anderen muss der Betreuer sich um eine Kommunikation mit dem Betreuten bemühen, damit diesem ein Mitspracherecht eingeräumt werden kann, um mit zu entscheiden, wie die zu erledigenden Angelegenheiten ausgeführt werden sollen.

Die persönliche Betreuung wird, so der Gesetzentwurf, umso leichter realisiert werden können, *„je stärker sich ein Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Betreuten entwickelt.“*<sup>166</sup> Der Gesetzentwurf trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als dass das Gericht bei einer Betreuerbestellung die Wünsche des Betroffenen berücksichtigen soll. Schlägt der Betroffene jemanden vor, der geeignet und bereit ist das Amt des Betreuers zu übernehmen, hat das Gericht dem Vorschlag in der Regel zu entsprechen.<sup>167</sup> Schlägt der Betroffene niemanden vor, der für die Betreuungsführung geeignet scheint, dann ist bei der Bestellung des Betreuers auf vorhandene verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen des Betroffenen Rücksicht zu nehmen.<sup>168</sup> Die Beachtung der Wünsche sowie der verwandtschaftlichen und persönlichen Beziehungen des Betroffenen bei der Betreuerbestellung sollen das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Betreuten berücksichtigen, um so eine persönliche Betreuung zu unterstützen.

Entsprechend der Ausführungen des Gesetzgebers waren die Vormünder und Pfleger im Vormundschafts- und Pflugschaftsrecht dazu angehalten, das Wohl der

---

<sup>164</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 68

<sup>165</sup> vgl. ebd. S. 69

<sup>166</sup> siehe ebd. S. 69

<sup>167</sup> vgl. ebd. S. 69

<sup>168</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 69

Mündel und Pfleglinge zu berücksichtigen.<sup>169</sup> Der Gesetzentwurf gibt jedoch zu bedenken, dass das Wohl des benannten Personenkreises nicht ausschließlich nach objektiven Gesichtspunkten zu bewerten ist und dies in der Praxis der Vormünder und Pfleger nicht immer berücksichtigt wurde.<sup>170</sup> Ähnlich verhielt es sich mit den Wünschen der Mündel und Pfleglinge, die in der Praxis nur Beachtung fanden, wenn diese geschäftsfähig waren. Der Gesetzentwurf geht weiter davon aus, dass auch die Geschäftsunfähigen sinnvolle Entscheidungen treffen können und somit kein Grund besteht die Anerkennung der Wünsche pauschal zu versagen.<sup>171</sup> Das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs war es diese als unbefriedigend empfundene Rechtslage zu ändern.<sup>172</sup>

Zunächst stellen die Verfasser klar, dass das Wohl und die Wünsche der Betreuten nicht ohne weiteres in einem Gegensatz zu einander stehen. So kann die Erfüllung von Wünschen dem Wohl des Betreuten förderlich sein, indem er motiviert wird. Umgekehrt kann die pauschale Ablehnung von Wünschen den Betreuten demotivieren und gefährden.<sup>173</sup> Weiter stellen die Verfasser klar, dass die Erfüllung von Wünschen auch nicht mit dem Wohl des Betreuten identisch sein muss, in machen Fällen kann sogar ein Gegensatz bestehen. Der Entwurf versucht den Konflikt zu lösen, indem er *„einerseits das Wohl des Betreuten zum grundlegenden Maßstab jedes Handelns des Betreuers erklärt“* und andererseits *„die Vernachlässigung von Wünschen des Betreuten nur zulässt, wo deren Erfüllung dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen würde oder für den Betreuer unzumutbar wäre“*.<sup>174</sup> Die Verfasser geben am Ende ihrer Ausführungen an, dass diese Regelung den Betreuten neue Möglichkeiten und Rechte eröffnet, ihr Leben selbst zu gestalten.<sup>175</sup> Damit können die Regelungen zur Beachtung des Wohls und der Wünsche der Betroffenen mit zu jenen Vorschriften gezählt werden, die im Sinne einer persönlichen Betreuung und als Gegensatz zu einer Bevormundung verstanden werden.

---

<sup>169</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 67

<sup>170</sup> vgl. ebd. S. 67

<sup>171</sup> vgl. ebd. S. 67

<sup>172</sup> vgl. ebd. S. 67

<sup>173</sup> vgl. ebd. S. 67

<sup>174</sup> siehe Deutscher Bundestag (1989), S. 67

<sup>175</sup> vgl. ebd. S. 67

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die persönliche Betreuung während der Tätigkeit des Betreuers permanent anzuwenden und nicht auf einzelne Aufgabenkreise zu beschränken ist. Der Betreuer hat sich um einen kontinuierlichen, persönlichen Kontakt zum Betreuten zu bemühen. Dieser bildet gemeinsam mit dem persönlichen Gespräch den Mittelpunkt der individuellen Fürsorge. Der Betreuer hat sich innerhalb seiner Tätigkeit ein Bild von dem Wohl und den Wünschen des Betreuten zu machen und seine Aufgaben am Wohl und an den Wünschen des Betreuten zu orientieren, um diesem die Möglichkeit zu geben sein Leben selbstbestimmt zu gestalten. Ein vertrauensvolles Verhältnis sieht der Gesetzgeber ebenso als förderlich für eine persönliche Betreuung an. Was dieses besondere Verhältnis genau ausmacht definiert der Gesetzgeber im Entwurf nicht näher. Er setzt voraus, dass zwischen dem Betroffenen und seinen Familienmitgliedern und anderen Personen, zu denen er eine persönliche Bindung hat, ein solches Vertrauensverhältnis besteht und berücksichtigt dies entsprechend bei der Auswahl der Betreuer.

### **3.2 Die Pflichten des Betreuers**

Um die Aufgaben eines Betreuers, die dieser im Sinne der individuellen Fürsorge zu erledigen hat, im Gesetz zu regeln, werden diese als Betreuerpflichten im § 1901 ausdrücklich erwähnt. Hier hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen hat, wie es dessen Wohl erfordert (§ 1901 Abs. 2 S. 1 BGB). Er hat gleichfalls den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, sofern es dessen Wohl nicht zuwider läuft und dem Betreuer zumutbar erscheint (§ 1901 Abs. 2 S. 2 BGB). Zudem hat er die Angelegenheiten, die stellvertretend erledigt werden müssen, mit dem Betreuten zu besprechen (§ 1901 Abs. 3 S. 3 BGB).

Ich werde im Folgenden näher auf die einzelnen Pflichten des Betreuers eingehen, die im Sinne der persönlichen Betreuung verstanden werden. Das sind: a) der persönliche Kontakt, der als Hauptmerkmal persönlicher Betreuung vom Gesetzgeber definiert wurde, b) das persönliche Gespräch, das ebenfalls ein Hauptmerkmal der persönlichen Betreuung gemäß den Ausführungen des Gesetzgebers darstellt, c) das Wohl des Betreuten, das als oberster Grundsatz der

Betreuertätigkeit gesehen wird und d) die Pflicht des Betreuers zur Beachtung der Wünsche des Betreuten, um diesem ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

### **3.2.1 Der persönliche Kontakt**

Die Verfasser der amtlichen Begründung zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts sahen, wie ich bereits ausgeführt habe, in dem persönlichen Kontakt zwischen dem Betreuer und dem Betreuten ein wesentliches Element persönlicher Betreuung.<sup>176</sup> Der persönliche Kontakt wird im aktuellen Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt, doch auch aktuelle Kommentare weisen darauf hin, dass der „Kernbereich“ einer persönlichen Betreuung darin besteht, dass *„der Betreuer einen persönlichen Kontakt zum Betreuten sucht und aufrecht erhält.“*<sup>177</sup> Der Kontakt zum Betreuten ist für den Betreuer die Voraussetzung dafür, dass er andere Aufgaben, im Rahmen einer persönlichen Betreuungsführung, wahrnehmen kann. Nur durch einen kontinuierlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten kann es gelingen dessen Wünsche und Vorstellungen in Erfahrung zu bringen, um ihm ein möglichst selbstbestimmtes Leben im Rahmen seiner Fähigkeiten zu ermöglichen.

Wie häufig ein persönlicher Kontakt erfolgen soll ist im Gesetzestext nicht näher geregelt. Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen dies im Einzelfall zu entscheiden. Ist dem Betreuer nur die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen worden, so können unter Umständen kurze Kontakte ausreichend sein. Je höher die Anzahl der zu erledigenden Angelegenheiten und je bedeutsamer, desto häufiger wird ein persönlicher Kontakt somit erforderlich sein.<sup>178</sup> Ähnlich argumentieren DODEGGE und ROTH, denn für die Autoren ist die Frage nach der Häufigkeit der persönlichen Kontakte von den Gesamtumständen des Einzelfalles abhängig und davon, wie viele persönliche Kontakte der Betreute außerhalb der Betreuung hat.<sup>179</sup>

---

<sup>176</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 68

<sup>177</sup> siehe Dodegge/Roth (2005), S. 249 Rn. 5

<sup>178</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 68

<sup>179</sup> vgl. Dodegge/Roth (2005), S. 249 Rn. 5

Die Art des Kontakts hat sich am Wohl des Betreuten auszurichten. Dies kann durch Gespräche, gegenseitige Besuche, aber auch telefonisch oder durch Berichte von Dritten (Heimpersonal) erfolgen. Auf Auskünfte durch Dritte darf sich der Kontakt allerdings nicht beschränken, weil eine persönliche Betreuung immer den unmittelbaren Kontakt zwischen Betreuer und Betreuten voraussetzt.<sup>180</sup> Somit ist der unmittelbare, persönliche Kontakt die Grundvoraussetzung einer persönlichen Betreuung. Jedoch geben die Verfasser des Betreuungsrechts zu bedenken, dass ein persönlicher Kontakt nur eingeschränkt möglich ist, wenn der Betreute dies generell ablehnt. In diesen Fällen soll der Betreuer sich dem Betreuten nicht aufdrängen, sondern dem Wunsch des Betreuten entsprechen, sofern dies dessen Wohl nicht zuwider läuft.<sup>181</sup>

Neben dem persönlichen Kontakt hatte der Gesetzgeber das persönliche Gespräch zwischen dem Betreuer und dem Betreuten als ein weiteres Hauptmerkmal einer persönlichen Betreuung gesehen. Im nächsten Abschnitt werde ich mich also näher mit dem persönlichen Gespräch befassen und die betreffenden gesetzlichen Regelungen interpretieren.

### **3.2.2 Das persönliche Gespräch**

Das persönliche Gespräch ist für den Betreuer unerlässlich um dem Betreuten ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen und gleichzeitig dessen Sorgen und Probleme erfassen zu können. Im Betreuungsrecht existiert aus diesem Grund die Pflicht des Betreuers zur persönlichen Besprechung mit dem Betreuten (Erörterungspflicht). Demnach hat der Betreuer wichtige Angelegenheiten mit dem Betreuten zu besprechen ehe er sie erledigt, sofern dies dessen Wohl nicht zuwider läuft und dem Betreuer zuzumuten ist (§ 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB).

Als wichtige Angelegenheiten definiert JÜRGENS die vom Gesetz besonders geregelten Angelegenheiten, dass sind z.B. die Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Heilbehandlung (§ 1904 BGB), die Sterilisation (§ 1904 BGB), die Unterbringung (§ 1906 BGB) sowie die Wohnungsauflösung (§ 1907 BGB).<sup>182</sup> Wichtige Angelegenheiten sind demnach solche, durch die die

<sup>180</sup> vgl. Dodegge/Roth (2005), S. 249 Rn. 5

<sup>181</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 125

<sup>182</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 303 Rn. 13; siehe Kapitel 2.6.2

persönlichen Lebensverhältnisse des Betreuten tiefgreifend oder für längere Zeit geändert oder vorbestimmt werden.<sup>183</sup> FRÖSCHLE hebt hierzu hervor, dass die Bedeutsamkeit einer Angelegenheit immer aus der Sicht der Betreuten zu entscheiden ist.<sup>184</sup> Ähnlich argumentieren DAMRAU und ZIMMERMANN, die erläutern, dass sich die Frage nach der Relevanz einer Angelegenheit nicht nur anhand objektiver Kriterien beantworten lässt. Auch subjektive Kriterien, gemeint ist die Sicht der Betreuten, sind zur Beantwortung der Frage nach Relevanz einer Angelegenheit heranzuziehen.<sup>185</sup> Die Verfasser des Gesetzentwurfs zum Betreuungsrecht hatten die Idee einer generellen sog. „Erörterungspflicht“ unabhängig von der Bedeutsamkeit der Angelegenheit. Entscheidend war hier lediglich der Gesprächswunsch des Betreuten. *„Wünscht der Betreute auch andere Dinge mit dem Betreuer zu besprechen, so hat der Betreuer diesem Wunsch nachzukommen, soweit es dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.“*<sup>186</sup>

Die Notwendigkeit eines persönlichen Gesprächs zwischen Betreuer und Betreutem wird also generell befürwortet. Ob es sich thematisch um wichtige Angelegenheiten im Sinne des Betreuungsrechts oder um wichtige Angelegenheiten aus der subjektiven Sichtweise des Betreuten handelt, spielt keine allzu große Rolle. Entscheidend ist vielmehr, dass der Betreuer in der Lage ist die Bedeutsamkeit für den Betroffenen zu bestimmen, um ihn in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen und nicht über seinen Kopf hinweg zu handeln.

Anders stellt sich die Besprechungspflicht dar, wenn das Gespräch für den Betreuten eine Gefährdung seines Gesundheitszustandes darstellen würde. Dann hat das Wohl des Betreuten eindeutig Priorität. Diese Gefahr kann beispielsweise bei psychisch labilen Personen bestehen.<sup>187</sup> Eine Gefahr für das Wohl des Betreuten kann auch bestehen, wenn mit der Besprechung eine zeitliche Verzögerung der Erledigung der Angelegenheit einhergeht (Gefahr im Verzug).<sup>188</sup> Ein Betreuer muss also abwägen können, wann die psychische Belastung für den

<sup>183</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 303 Rn. 13

<sup>184</sup> vgl. Fröschle in: Zander (2005), S. 76

<sup>185</sup> vgl. Damrau/Zimmermann (2001), S. 388 Rn. 16

<sup>186</sup> siehe Deutscher Bundestag (1989), S. 69

<sup>187</sup> vgl. Damrau/Zimmermann (2001), S. 388 Rn. 14

<sup>188</sup> vgl. Fröschle in: Zander (2005), S. 76

Betroffenen den Vorteilen einer Besprechung entgegensteht und hiernach handeln. Hat der Betreute keine Interesse an den mit dem jeweiligen Aufgabenkreis zusammenhängenden Angelegenheiten oder ist es sein Wunsch nicht mit den Angelegenheiten konfrontiert zu werden, so ist dies vom Betreuer zu beachten.<sup>189</sup> Ist der Betreute aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung intellektuell nicht in der Lage einem Gespräch zu folgen, so erübrigt sich nach Meinung von DAMRAU und ZIMMERMANN die Pflicht zur Besprechung.<sup>190</sup> Ein weiterer Grund, warum der Betreuer von einem Gespräch mit dem Betreuten absehen kann, ist die Unzumutbarkeit gem. § 1901 Abs. 3. So betonen einige Autoren, dass keine Besprechungspflicht für alle Angelegenheiten besteht, da unabhängig von der Relevanz der Fragestellung für den Betreuten eine solche Regelung den Betreuer oftmals überfordern würde.<sup>191</sup>

Die Negation einer Besprechungspflicht ist aus den oben aufgeführten Gründen durchaus nachvollziehbar. Wie auch bei der Beurteilung der Relevanz von Angelegenheiten muss der Betreuer hier entscheiden, wann ein persönliches Gespräch mit dem Betreuten entfallen kann, weil dieser dies nicht wünscht, hierzu intellektuell nicht in der Lage ist, kein Interesse zeigt oder weil es unzumutbar für ihn selbst wäre. Jedoch gilt es hier behutsam abzuwägen, ob eine Besprechung entfallen kann, um den Betreuten nicht zu bevormunden. Schließlich kann es sein, dass der Betreute, obwohl er nicht in der Lage ist dem Gegenstand des Gesprächs intellektuell zu folgen, das Bedürfnis hat, sich sprachlich auszutauschen. In diesen Fällen wird der aufmerksame Betreuer dem Gesprächswunsch des Betreuten nachkommen, auch wenn dies zur Klärung des Sachverhalts wenig hilfreich ist. Letztendlich ist das persönliche Gespräch nicht isoliert von dem persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu betrachten. Demzufolge kann der Wunsch des Betreuten eine Angelegenheit zu besprechen auch den Wunsch nach einem persönlichen Kontakt ausdrücken. Dies bei stark beeinträchtigten Personen generell zu verneinen wäre sicherlich nicht im Sinne einer individuellen Fürsorge.

Es würde wohl auch dem natürlichen Bedürfnis nach Akzeptanz und Selbstbestimmung nicht entsprechen, einigen Personen aufgrund ihrer

---

<sup>189</sup> vgl. Damrau/Zimmermann (2001), S. 388 Rn. 17

<sup>190</sup> vgl. ebd. S. 388 Rn. 17

<sup>191</sup> vgl. ebd. S. 388 Rn. 17

intellektuellen Fähigkeiten persönliche Gespräche zu verweigern. Somit würde dies in gewisser Weise auch dem Wohl der betreuten Personen entgegenstehen. Dass der Betreuer sich jedoch bei seiner Tätigkeit immer auch nach dem Wohl des Betreuten zu richten hat, möchte ich im nächsten Abschnitt erläutern.

### **3.2.3 Das Wohl des Betreuten**

Das Wohl des Betreuten ist, wie ich Eingangs bereits herausgestellt habe, oberster Maßstab für das Handeln des Betreuers und somit dessen wichtigste Handlungsanweisung. Um die Relevanz dieser Handlungsanweisung herauszustellen hat der Gesetzgeber im § 1901 Abs. 2 BGB festgelegt, dass der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen hat, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht. Hierzu gehört auch die Möglichkeit des Betreuten *„im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten“* (§ 1901 Abs. 2 S. 2 BGB). Das individuelle Wohl ist ebenso bei einer Unterbringung gegen den Willen des Betreuten zu beachten (§ 1906 Abs. 1 BGB) und durch die Möglichkeit der Rehabilitation zu fördern (§ 1901 Abs. 4 BGB). Wie die entsprechenden Vorschriften innerhalb der Fachliteratur interpretiert werden, werde ich innerhalb der nächsten Ausführungen deutlich machen.

Das Wohl des Betreuten ist innerhalb dieser Vorschrift subjektiv aus dessen Sicht zu verstehen. Es kommt hier nicht auf das Wohl von Dritten an (z.B. Erben, Vertragspartnern).<sup>192</sup> Diese subjektive Sichtweise soll die konkrete Lebenssituation, die Fähigkeiten und Einschränkungen sowie die finanzielle Lage des Betreuten berücksichtigen.<sup>193</sup> Der Betreuer darf also nicht seine eigenen Werte und Vorstellungen zum Maßstab seiner Handlungen machen. Auch allgemein gültige Werte und Normen sind hier nicht heranzuziehen.<sup>194</sup> Der Betreuer muss sich um eine Beurteilung aus der Sicht des Betreuten bemühen. Die Aufgabe, dem Betreuten die Möglichkeit zu geben, ein Leben nach seinen Wünschen und Fähigkeiten gestalten zu können, legt dem Vormundschaftsgericht und dem Betreuer die Pflicht auf, die Fähigkeiten des Betreuten und sich daraus ergebene

<sup>192</sup> vgl. Damrau/Zimmermann (2001), S. 385 Rn. 4

<sup>193</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 300 Rn. 8

<sup>194</sup> vgl. ebd. S. 300 Rn. 8

Wünsche und Vorstellungen zu berücksichtigen.<sup>195</sup>

JÜRGENS betont, dass eine Entscheidung des Betreuers immer am Einzelfall orientiert sein muss.<sup>196</sup> Das kann z.B. zur Folge haben, dass auf die Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber einem Dritten verzichtet wird, weil die mit einem dafür notwendigen Gerichtsverfahren einhergehenden Belastungen für den Betreuten zu groß wären und in keinem Verhältnis zum Erfolg stünden.<sup>197</sup> Ebenso würde es allgemein gültigen Werten entsprechen, würde der Betreuer dem Betreuten das Rauchen verbieten, da Rauchen bekanntlich gesundheitsschädigend ist. Das ist auf der Grundlage des Betreuungsrechts jedoch nicht möglich, denn *„eine „Besserung“ oder wie immer geartete Änderung der bisherigen Lebensweise des Betroffenen ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Betreuers.“*<sup>198</sup>

Zum Wohl des Betreuten gehört also die Möglichkeit, *„im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten“* (§ 1901 Abs. 2 S. 2 BGB). Damit ist also die Lebensplanung des Betreuten zu berücksichtigen und gleichermaßen zu fördern. Dies gilt auch, wenn die Vorstellungen des Betreuten nicht mit denen des Betreuers übereinstimmen. JÜRGENS führt in diesem Kontext an, dass auch in Fällen drohender Verwahrlosung der Betreuer nicht das Recht habe, den Lebensentwurf des Betreuten in Frage zu stellen. Dieser dürfe erst tätig werden, wenn die Gesundheit oder das Leben des Betreuten durch sein Verhalten konkret bedroht seien.<sup>199</sup> In der Praxis ist demnach ein Fall denkbar, in dem der Betreute nicht gewillt ist seine Wohnung aufzuräumen, obwohl er körperlich dazu in der Lage wäre. Zu seiner Vorstellung einer gelungenen Lebensplanung gehört eben unter anderem die nach den Maßstäben des Betreuers chaotische Wohnung. Der Betreuer hat dann nicht das Recht das Verhalten des Betreuten zu beeinflussen, solange keine gesundheitliche Gefahr von diesem Verhalten ausgeht. Er hat hierzu also keine Befugnis, d.h., er könnte den Betreuten nicht zwingen die Wohnung in Ordnung zu halten. Die Berücksichtigung der Möglichkeit einer eigenen Lebensplanung des Betreuten hat jedoch dort ihre Grenzen, wo das Wohl des Betreuten in Gefahr

<sup>195</sup> vgl. Damrau/Zimmermann (2001), S. 385 Rn. 4

<sup>196</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 300 Rn. 8

<sup>197</sup> vgl. ebd. S. 301 Rn. 9

<sup>198</sup> siehe ebd. S. 301 Rn. 9

<sup>199</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 301 Rn. 10

ist. Nur wenn der Betreute sich mit seinem Verhalten selbst schädigen würde, müsste der Betreuer eingreifen.

Das Wohl des Betreuten spielt ebenso eine wichtige Rolle, wenn es darum geht eine, Unterbringung gem. § 1906 BGB anzuordnen. Die Unterbringung des Betreuten innerhalb einer Einrichtung habe ich im Rahmen dieser Arbeit bereits erläutert.<sup>200</sup> Sie ist, wie auch die unterbringungsähnlichen Maßnahmen, auch gegen den Willen des Betreuten anzuordnen, solange dies zu seinem Wohl erforderlich ist. Falls der Betreute also krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, die Notwendigkeit einer ärztlichen Maßnahme zu erkennen, kann eine Unterbringung in ein Krankenhaus auch gegen seinen Willen durchgesetzt werden. Der Maßstab ist immer das Wohl des Betreuten, das in diesen Fällen über seinen Wünschen steht. Im Rahmen der Unterbringung kann auch eine ärztliche Zwangsbehandlung erfolgen, wenn diese im Hinblick auf eine drohende Beeinträchtigung des Wohls des Betreuten erforderlich ist.<sup>201</sup>

Letztlich hat der Betreuer, zum Wohle des Betreuten, dazu beizutragen, dass *„Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern“* (§ 1901 Abs. 4 S. 1 BGB). Der sog. „Rehabilitationsgrundsatz“ weist dem Betreuer die Aufgabe zu, sich der Hilfe von Ärzten, Psychiatern, Therapeuten oder anderer Fachleute zu bedienen, um an der Rehabilitation des Betreuten mitzuwirken.<sup>202</sup> Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Betreuer solchen Maßnahmen den Vorrang zu geben durch die die Rehabilitation des Betreuten berücksichtigt wird.<sup>203</sup> Dies gilt nicht nur für den Aufgabenkreis, die die Gesundheit des Betreuten betreffen (z.B. Gesundheitsvorsorge, Heilbehandlung), sondern in allen Aufgabenkreisen, auch innerhalb der Vermögenssorge. Auch hier muss die Erledigung der Aufgaben durch den Betreuten selbst angemessen gefördert werden.<sup>204</sup>

Durch die Vielzahl von Regelungen, die sich direkt oder indirekt auf das Wohl des Betreuten beziehen, wird noch einmal deutlich, dass das Wohl des Betreuten

---

<sup>200</sup> siehe Kapitel 2.6.2

<sup>201</sup> vgl. Dodegge/Roth (2005), S. 541 Rn. 16

<sup>202</sup> vgl. Damrau/Zimmermann (2001), S. 389 Rn. 18

<sup>203</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 304 Rn. 15

<sup>204</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 304 Rn. 15

als oberste Handlungsanweisung des Betreuers zu verstehen ist. Der entscheidende Unterschied zum Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht besteht in der subjektiven Auslegung des Wohls aus der Sichtweise des Betreuten. Die enge Verbindung zwischen dem Wohl und den Wünschen des Betreuten hatte der Gesetzgeber bereits in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf herausgestellt.<sup>205</sup> Ich werde mich den Wünschen des Betreuten im nächsten Abschnitt widmen.

### **3.2.4 Die Wünsche des Betreuten**

Im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht wurde die Ansicht vertreten, der Wille des Vormundes wäre aufgrund der vorausgehenden Entmündigung und damit einhergehender Geschäftsunfähigkeit des Mündels vorrangig zu behandeln.<sup>206</sup> Anders war dies bei einer Pflegschaft, denn hier hatte der Willen des Pfleglings durchaus Gewicht, da dieser in der Regel nicht geschäftsunfähig war.<sup>207</sup> Es wurde also unterschieden zwischen dem Willen eines Geschäftsfähigen, dem zu entsprechen war, und dem Willen eines Geschäftsunfähigen, der keine Bedeutung hatte. Da die Betreuung keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten hat, wurde eine unterschiedliche Gewichtung der Willensäußerungen von geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Personen ins Betreuungsrecht nicht übernommen.

Im Betreuungsrecht regelt der § 1901 Abs. 3 BGB, dass der Betreuer den Wünschen des Betreuten zu entsprechen hat, sofern es dessen Wohl nicht zuwider läuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Die Verfasser des Betreuungsrechts begründen die Pflicht zur Wunscherfüllung damit, die individuellen Fähigkeiten des Betreuten berücksichtigen zu wollen.<sup>208</sup> Unbedeutend ist es, so JÜRGENS, ob der geäußerte Wunsch auf der Grundlage rationaler Überlegungen zustande gekommen ist und ob der Betreuer den Wunsch für vernünftig hält oder nicht.<sup>209</sup> Ebenfalls unbedeutend für die pflichtgemäße Erfüllung von Wünschen ist es, ob diese ausdrücklich vom Betreuten geäußert wurden oder ob sie sich aus anderen

<sup>205</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 67

<sup>206</sup> siehe Kapitel 1.2

<sup>207</sup> vgl. Damrau/Zimmermann (2001), S. 384 Rn. 2

<sup>208</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 133

<sup>209</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 302 Rn. 11

Umständen ergeben (Mimik, Gestik etc.).<sup>210</sup> Gemäß der Interpretation von JÜRGENS müssen auch Wünsche stark beeinträchtigter Personen beachtet werden, welche entweder intellektuell stark eingeschränkt sind oder nicht in der Lage sind ihre Wünsche verbal zu äußern. Der Betreuer hat die Wünsche des Betreuten auch zu erfüllen, wenn diese gegenüber anderen geäußert wurden und er davon Kenntnis erhält.<sup>211</sup> So kann es z.B. sein, dass der Betreuer von einer anderen Person, die mit dem Betreuten in engem Kontakt steht, auf einen Wunsch aufmerksam gemacht wird. Der Betreuer hat also auch die Äußerungen von Dritten zu berücksichtigen und muss seine Handlungen ggf. danach richten.

Die Wünsche des Betreuten sind ebenfalls zu beachten, wenn sie vor der Betreuerbestellung geäußert wurden, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will (§ 1901 Abs. 3 S. 2). Die Literatur geht hier besonders auf die geäußerten Wünsche innerhalb einer Betreuungsverfügung ein.<sup>212</sup> Mithilfe einer Betreuungsverfügung ist es möglich, für den Fall einer späteren Betreuungsbedürftigkeit, vorsorglich und schriftlich Wünsche bezüglich der Person eines Betreuers und der Durchführung der Betreuung zu äußern. Ein Betreuungsbedarf kann eintreten, wenn man im Alter an einer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1896 BGB erkrankt und somit seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln kann. Die in der Betreuungsverfügung schriftlich festgehaltenen Wünsche müssen vom Vormundschaftsgericht und vom Betreuer beachtet werden. Jedoch ist der Betreuer an die formlos mögliche Betreuungsverfügung nicht mehr gebunden, wenn der Betreute an diesen Wünschen erkennbar nicht mehr festhalten möchte. Aktuelle Vorstellungen und Wünsche bezüglich einer Betreuungsführung haben also Vorrang. Es ist jedoch auch denkbar, dass der Betreute zu dem Zeitpunkt, da eine Entscheidung konkret ansteht, zu seinen Wünschen nicht mehr befragt werden kann. Dann muss der Betreuer die allgemeinen Wünsche und Wertvorstellungen der Entscheidung zugrunde legen. Diese soll er deshalb vorher im Zug einer Werteanamnese erforschen und regelmäßig aktualisieren.<sup>213</sup>

Zusammenfassend haben die Wünsche des Betreuten im aktuellen

<sup>210</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 302 Rn. 11

<sup>211</sup> vgl. ebd. S. 302 Rn. 11

<sup>212</sup> vgl. Damrau/Zimmermann (2005), S. 387 Rn. 13; Jürgens (2005), S. 302 Rn. 12

<sup>213</sup> vgl. May (2002), S. 33

Betreuungsrecht also einen weitaus höheren Stellenwert als dies im Vormundschafts- und PflEGschaftsrecht der Fall war. Auch die vielleicht weniger rationalen Wünsche der Betreuten dürfen nicht pauschal missachtet werden. Zudem muss der Betreuer in der Lage sein allgemeine Wertvorstellungen des Betreuten zu erfassen und diese zur Entscheidungsfindung nutzbar zu machen. Der Betreuer hat die Wünsche des Betreuten lediglich in den Fällen nicht zu beachten, in denen die Wunscherfüllung dem Wohl des Betreuten entgegen steht. Damit sind also der persönlichen Wunscherfüllung Grenzen gesetzt. Die Grenzen persönlicher Betreuung werde ich im nächsten Abschnitt aufzeigen.

### **3.3 Die Grenzen persönlicher Betreuung**

Ich werde im Folgenden diejenigen Grenzen der persönlichen Betreuung aufzeigen, welche sich direkt aus der Systematik des Betreuungsrechts ergeben.

Die Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ist unter anderem ausschlaggebend für die Einrichtung und Dauer einer Betreuung sowie für den Umfang der Aufgabenkreise.<sup>214</sup> Im § 1897 BGB wird der Begriff der „persönlichen Betreuung“ in direktem Bezug zu den rechtlich zu besorgenden Angelegenheiten verwendet. Gemäß § 1897 BGB hat der Betreuer eine persönliche Betreuung nur in dem erforderlichen Umfang der rechtlich zu besorgenden Angelegenheiten zu leisten. Also beschreibt der Umfang der rechtlichen Angelegenheiten gleichzeitig den Umfang der individuellen Fürsorge. Dadurch setzt der Erforderlichkeitsgrundsatz der individuellen Fürsorge dort Grenzen, wo die Angelegenheiten des Betreuten nicht stellvertretend durch den Betreuer wahrgenommen werden. Falls eine Betreuung gem. § 1908d Abs. 1 S. 1 BGB aufzuheben ist, weil die Voraussetzungen wegfallen und die Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, endet die individuelle Fürsorge gleichermaßen. Werden die Aufgabenkreise einer Betreuung gem. § 1908d Abs. 1 S. 3 BGB eingeschränkt, wenn der Betreute im Laufe der Zeit notwendige Fähigkeiten wiedererlangt hat, gilt das gleiche in diesem Fall für einer individuellen Fürsorge, die innerhalb der entsprechenden Aufgabenkreise nicht mehr notwendig wäre.<sup>215</sup>

---

<sup>214</sup> siehe Kapitel 2.2

<sup>215</sup> vgl. Dierks (1997), S. 61

Nach der Auffassung von DIERKS ist der Grundsatz der Erforderlichkeit auch direkt auf die persönliche Betreuung anwendbar. Der Autor ist der Ansicht, dass bei Angelegenheiten, die nicht als wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 1901 Abs. 2 S. 3 BGB definiert werden, eine persönliche Betreuung ausbleiben kann.<sup>216</sup> Es gibt nach Meinung des Autors auch Angelegenheiten, die so belanglos sein können, dass *„ihre Erledigung im Rahmen einer individuellen Fürsorge nicht notwendig ist“*.<sup>217</sup> Als Beispiel nennt DIERKS, dass es wohl nicht erforderlich sei, die Anschaffung eines Artikels von geringem Wert für den Betreuten, wie etwa einen Bleistift, vorab mit diesem zu besprechen. Eine Bestimmung über die Notwendigkeit individueller Fürsorge sollte jedoch ausschließlich anhand des Einzelfalles vorgenommen werden.<sup>218</sup>

Das Wohl und der Wunsch des Betreuten sind, wie ich bereits ausgeführt habe, als oberste Handlungsmaximen des Betreuers zu verstehen. So hat der Betreuer gem. § 1903 Abs. 3 BGB den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, wenn das Wohl des Betreuten dem nicht entgegensteht und dies dem Betreuer zuzumuten ist.<sup>219</sup> Damit wird die Pflicht des Betreuers, innerhalb einer persönlichen Betreuung den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, in zweierlei Hinsicht begrenzt. Zum einen wird der Betreuer keine Wünsche erfüllen, die sich gegen die Gesundheit des Betreuten richten und damit dessen Wohl gefährden würden. Somit ist der Betreuer nicht verpflichtet, sich an einer Selbstschädigung des Betreuten zu beteiligen.<sup>220</sup> Auch wird der Betreuer keine Wünsche erfüllen, die gegen geltende Rechtsnormen verstoßen.<sup>221</sup> Zum anderen wird der Betreuer keinem Wunsch des Betreuten nachkommen müssen, wenn dies für ihn unzumutbar ist. Durch diese Regelung soll, so der Gesetzgeber, sichergestellt werden, dass *„überzogene Anforderungen des Betreuten etwa an die Dauer des täglichen Betreuungsaufwandes außer Betracht bleiben.“*<sup>222</sup> Der Betreuer hat also abzuwägen, ob der zeitliche Rahmen einer individuellen Fürsorge für in zumutbar ist und muss diese dort begrenzen, wo ein angemessener zeitlicher Rahmen nicht

---

<sup>216</sup> vgl. ebd. S. 61

<sup>217</sup> siehe Dierks (1997), S. 61

<sup>218</sup> vgl. ebd. S. 61

<sup>219</sup> siehe Kapitel 3.2.4

<sup>220</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 302 Rn. 11

<sup>221</sup> vgl. Dierks (1997), S. 60

<sup>222</sup> siehe Deutscher Bundestag (1989), S. 134

eingehalten wird. Auch JÜRGENS vertritt die Auffassung, dass die Erfüllung von Wünschen unzumutbar ist, wenn die Rechte des Betreuers betroffen sind, „*wenn also z.B. der Betreute ihn zeitlich über Gebühr in Anspruch nehmen will.*“<sup>223</sup> Der zeitliche Rahmen wird also vom Betreuer bestimmt und kann dort begrenzt werden, wo die Vorstellungen des Betreuten unverhältnismäßig sind.

### 3.4 Der geeignete Betreuer

Der Begriff der „persönlichen Betreuung“ wird ausschließlich in dem § 1897 Abs. 1 BGB benannt. Die entsprechende Vorschrift regelt die Auswahl eines geeigneten Betreuers. Demnach muss eine Einzelperson gefunden werden, die in der Lage ist, die Angelegenheiten des Betreuten in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis „*rechtlich zu besorgen und ihn hierfür in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen*“ (§ 1897 Abs. 1 BGB).

Nachdem ich die Pflichten des Betreuers im Rahmen einer individuellen Fürsorge erläutert habe möchte ich im folgenden Abschnitt Bezug nehmen auf das „Vertrauensverhältnis“, welches der Gesetzgeber als förderlich für eine persönliche Betreuung ansah.<sup>224</sup> Im Betreuungsrecht ist keine pflichtgemäße Herstellung eines solchen Verhältnisses enthalten, da dies in der Praxis schwer umsetzbar wäre.<sup>225</sup>

Der Gedanke, dass eine vertrauensvolle Beziehung die Umsetzung eine individuellen Fürsorge erleichtert, ist dennoch ins Betreuungsrecht eingeflossen. Das Betreuungsrecht regelt die Auswahl der Betreuer im § 1897 BGB unter Einbeziehung dieses Gedankens. So hat das Gericht bei einer Betreuerbestellung die Wünsche des Betroffenen zu berücksichtigen und auf vorhandene verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen des Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Die Beachtung der Wünsche und der verwandtschaftlichen und persönlichen Beziehungen des Betroffenen bei der Betreuerbestellung, berücksichtigt das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Betreuten, um eine

<sup>223</sup> siehe Jürgens (2005), S. 302 Rn. 11

<sup>224</sup> siehe Kapitel 3.1

<sup>225</sup> So kommt DIERKS bei dem Versuch eine solches „Vertrauensverhältnis“ näher zu definieren zu dem Schluss, „*dass sich nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft Vertrauen als ungeläutes Phänomen darstellt*“ (siehe Dierks (1997), S. 47).

persönliche Betreuung zu unterstützen.

Ich möchte innerhalb der folgenden Kapitel näher auf die Auswahl der Betreuer unter Einbeziehung der benannten Vorschriften eingehen.

### **3.4.1 Das Vorschlagsrecht der Betroffenen**

Bei der Auswahl eines Betreuers kann der Betroffene jemanden vorschlagen, den er für geeignet hält. Wenn der Betroffene einen Betreuer vorschlägt, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, sofern es dessen Wohl nicht zuwider läuft (§ 1879 Abs. 4 S. 1 BGB). Hierdurch wird dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben einer vertrauten Person, im Rahmen der Betreuung, die Angelegenheiten zu überlassen, die dieser selbst nicht mehr regeln kann. Der Gesetzgeber hat ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Betreuten als förderlich im Sinne der persönlichen Betreuung angesehen und dies soll durch das Vorschlagsrecht der Betroffenen berücksichtigt werden.<sup>226</sup>

Der Vorschlag des Betroffenen kann während des Betreuungsverfahrens oder bereits vorher geäußert werden. Der Betroffene kann einen Vorschlag sowohl mündlich als auch schriftlich, beispielsweise in einer Betreuungsverfügung (§ 1901a BGB) oder einer Vorsorgevollmacht (§ 1896 Abs. 2 BGB), äußern. Das Gericht muss allerdings davon überzeugt sein, dass der Wunsch des Betroffenen auf einer eigenständigen und dauerhaften Willensbildung beruht.<sup>227</sup> Das bedeutet also, dass auch stark beeinträchtigte Personen in die Frage einbezogen werden sollen, welcher Betreuer für sie zu bestellen ist. Das Gericht hat jedoch ausdrücklich zu prüfen hat, ob der Vorschlag von dem Betroffenen selbst gewollt ist und von keiner anderen Person beeinflusst wurde oder lediglich einer spontanen Laune entspringt. DAMRAU und ZIMMERMANN führen hierzu aus, dass gerade bei geistig behinderten Menschen die Erforschung der Ernsthaftigkeit des Vorschlags problematisch sei. Zu prüfen wäre demnach vom Gericht, ob der Vorschlag des Betroffenen seinem eigenen Willen entspricht oder auf den Einfluss eines Dritten zurückzuführen ist.<sup>228</sup> Andere Autoren weisen darauf hin, dass das Gericht von einem ernst gemeinten Vorschlag ausgehen müsse, wenn der

<sup>226</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 69

<sup>227</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 282 Rn. 14

<sup>228</sup> vgl. Damrau/Zimmermann (2001), S. 356 Rn. 35; Dodegge/Roth (2005), S. 127 Rn. 51

Betroffene trotz seiner Behinderung Wünsche bezüglich seiner Lebensumstände äußern könne. Fehlinterpretationen bezüglich eines Vorschlags zur Betreuerauswahl könnten sich allerdings dadurch ergeben, dass die Auffassungsgabe des Betroffenen krankheitsbedingt eingeschränkt sei.<sup>229</sup>

Das Gericht ist an den Vorschlag des Betroffenen gebunden, falls dieser nicht dessen Wohl entgegensteht. Nach JÜRGENS' Auffassung rechtfertigen es geringe mögliche Interessenkonflikte nicht, den Wunsch des Betroffenen zu übergehen. Diese Konflikte müssten so schwerwiegend sein, dass das Wohl des Betroffenen gefährdet wäre und hierfür bedarf es konkreter Verdachtsmomente.<sup>230</sup> DAMRAU und ZIMMERMANN vertreten die Auffassung, dass der Vorschlag eines Geschäftsfähigen solches Gewicht habe, dass er für das Gericht bindend sei, auch wenn er dessen Wohl zuwiderlaufen würde. Die Autoren begründen ihre Auffassung damit, dass dem Geschäftsfähigen aus verfassungsrechtlichen Gründen kein anderer Betreuer gegen seinen Willen aufgedrängt werden dürfe.<sup>231</sup> Die Bindung des Gerichts an einen Vorschlag des Betroffenen entfällt, wenn die vorgeschlagene Person persönlich oder fachlich nicht geeignet ist die Betreuung zu übernehmen oder die Betreuung nicht übernehmen möchte.

Der Wunsch des Betroffenen, eine bestimmte Person zum Betreuer zu bestellen, ist also vom Gericht in höchstem Maße zu würdigen. Dabei ist es erst einmal unerheblich, ob der Betroffene geschäftsfähig ist oder nicht. Vielmehr hat das zuständige Vormundschaftsgericht eingehend zu prüfen, ob der Wunsch des Betroffenen mit dessen Wohl konform geht und nicht von einer anderen Person beeinflusst wurde. Diese Überprüfung kann in manchen Fällen sicherlich eine Herausforderung für die Gerichte bedeuten, weil davon auszugehen ist, dass die Betroffenen Personen vorschlagen mit denen sie verwandt oder bekannt sind. Die innerfamiliären und verwandtschaftlichen Beziehungen gestalten sich oftmals sehr komplex und sind für Außenstehende nicht einfach zu durchschauen. Die Gefahr der Beeinflussung des Betroffenen ist also tendenziell immer gegeben. Das Gericht hat also in höchstem Maße sorgfältig abzuwägen, ob Interessenkonflikte

---

<sup>229</sup> vgl. Dodegge/Roth (2005), S. 127 Rn. 51

<sup>230</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 282 Rn. 14

<sup>231</sup> vgl. ebd., S. 355 Rn. 32

bestehen, ob das Wohl des Betroffenen gefährdet ist oder ob eine Beeinflussung vorliegt, um den Betroffenen zu schützen.

### **3.4.2 Persönliche Bindungen**

Um ein bestehendes Vertrauensverhältnis zu würdigen hat das Gericht bei der Auswahl des Betreuers auch auf „*die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen [...] Rücksicht zu nehmen*“ (§ 1897 Abs. 5 BGB). In der Praxis wird das Gericht also zunächst im persönlichen und familiären Umfeld des Betroffenen nach einem geeigneten Betreuer suchen. DAMRAU und ZIMMERMANN sind der Ansicht, dass der benannte Personenkreis „*im Hinblick auf die Möglichkeit des persönlichen Kontakts für die Betreuerbestellung grundsätzlich am geeignetsten*“<sup>232</sup> sei.

Anderen dem Betroffenen bekannte Personen wird hier ebenfalls der Vorzug gegenüber fremden Betreuern gegeben, soweit eine „persönliche Bindung“ im Sinne der genannten Vorschrift besteht. Auch hier muss sich das Vormundschaftsgericht also bei der Entscheidung der Auswahl eines Betreuers von der Frage leiten lassen, „*durch welche Person die bestmögliche persönliche Betreuung gewährleistet wird.*“<sup>233</sup> Darüber hinaus bezweckt die Vorrangstellung von Kindern, Eltern und Ehegatten des Betreuten den Schutz von Ehe und Familie gem. Artikel 6 Grundgesetz, um im Falle der Betreuungsbedürftigkeit eines Familienangehörigen die familiären Bindungen zu stärken.<sup>234</sup> Besondere Aufmerksamkeit gilt jedoch auch hier möglichen Interessenkollisionen zwischen den beteiligten Personen. So kann auch ein naher Verwandter als Betreuer ungeeignet sein, wenn er mit dem Betroffenen zerstritten ist, sich überfordert fühlt oder wenn der Betroffene in ablehnt.<sup>235</sup>

Grundsätzlich kann die Bestellung von verwandten oder bekannten Personen einen positiven Effekt auf die Betreuung haben, weil die Beteiligten sich vor der Betreuungseinrichtung bereits kennen und sich im optimalen Fall schon ein positives Verhältnis zwischen ihnen entwickelt hat, welches bei einer Betreuung

<sup>232</sup> siehe Damrau/Zimmermann (2001), S. 358 Rn. 43

<sup>233</sup> vgl. ebd. S. 359 Rn. 44

<sup>234</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 120

<sup>235</sup> vgl. Damrau/Zimmermann (2001), S. 358 Rn. 43

durch eine fremde Person erst noch aufgebaut werden müsste. Kritisch sehen einige Autoren allerdings, dass viele Angehörige die begleitenden Angebote der örtliche Betreuungsvereine und Behörden nicht wahrnehmen und dadurch die Qualität der Betreuung leidet.<sup>236</sup> So sehen viele der Angehörigen die Betreuung als *„rein innerfamiliäre Angelegenheit, bei der die Einmischung oder Beteiligung dritter nicht erwünscht ist“*.<sup>237</sup> Damit sind dem positiven Effekt der Berücksichtigung nahe stehender Personen aus dem Umfeld des Betroffenen Grenzen gesetzt. Betreuer, die sich gegen die Unterstützung durch z. B. Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden wehren, weil sie die Betreuung als „innerfamiliäre Einmischung“ sehen, sind u.U. nicht in der Lage im Sinne des Betreuten zu denken und zu handeln, also dessen Wünsche und Wohl zu respektieren. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Betreuungsrechts existiert keine Pflicht für die Betreuer, die unterstützenden Angebote der Betreuungsvereine und Behörden wahrzunehmen. Auch eine Kontrolle der Betreuer, durch das Vormundschaftsgericht ist nur begrenzt möglich. So können Betreuer-Betreuten-Beziehungen, die sich nachteilig auf den Betreuten auswirken gerade im familiären und verwandtschaftlichen Rahmen nicht immer richtig erkannt werden, wenn der Betreute nicht in der Lage ist, sich eigenständig an das Vormundschaftsgericht zu wenden.

### **3.4.3 Ungeeignet zur persönlichen Betreuung**

Die Ausschlusskriterien zum Betreuer hatte ich bereits in Kapitel 2.5 dargestellt. Demnach sind alle Personen, die selber unter Betreuung stehen, Einträge im Schuldnerverzeichnis oder im polizeilichen Führungszeugnis haben oder zu einer Anstalt oder einem Heim, oder sonstigen Einrichtung, in dem der Betreute arbeitet oder wohnt in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, generell zur Ausübung des Betreueramtes und somit speziell zu einer individuellen Fürsorge nicht geeignet. Da der Gesetzgeber, wie ich in Kapitel 3.4.2 bereits ausgeführt habe, gem. § 1897 Abs. 5 BGB besonders auf Interessenkollisionen zu achten hat, ist eine Person ungeeignet, wenn sie mit dem Betroffenen zerstritten ist, sich überfordert fühlt

---

<sup>236</sup> vgl. Stolz/Pippir in: Zander (2005), S. 138

<sup>237</sup> siehe Sellin/Engels (2003), S. 121

oder wenn der Betroffene sie ablehnt.<sup>238</sup>

Gemäß dem Betreuungsrecht ergibt sich zusätzlich eine mangelnde Eignung, speziell zur persönlichen Betreuung, wenn der Betreuer entweder bereits so viele Betreuungen führt, dass er aus Zeitgründen keinen ausreichenden persönlichen Kontakt zu den Betreuten halten kann.<sup>239</sup> Oder wenn dem Betreuer der persönliche Kontakt zum Betreuten nicht möglich ist, weil er nicht in erreichbarer Nähe zum Wohnort des Betreuten tätig sein kann, durch eine längere Krankheit oder Abwesenheit eingeschränkt ist oder wenn eine gegenseitige Abneigung zwischen Betreuer und Betreuten die individuelle Fürsorge unmöglich macht.<sup>240</sup>

Da das Vormundschaftsgericht bei der Bestellung eines Betreuers gem. § 1897 Abs. 1 BGB darauf zu achten hat, dass dieser sowohl in der Lage ist den Betroffenen rechtlich zu vertreten als auch ihn persönlich zu betreuen schließt die mangelnde Eignung zur persönlichen Betreuung die betreffende Person generell vom der Bestellung zum Betreuer aus.

### 3.5 Zusammenfassung

Der Gesetzgeber war motiviert mit der „persönlichen Betreuung“ einen Gegensatz zu der anonymen Verwaltung von Fällen zu schaffen, wie sie im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht praktiziert wurde.<sup>241</sup> Gleichmaßen soll die persönliche Betreuung dazu beitragen, dass das Rechtsinstitut der Betreuung als Hilfe angenommen und nicht mit der Bevormundung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts gleichgesetzt wird.<sup>242</sup>

In meinen Ausführungen ist deutlich geworden, dass es dem Gesetzgeber gelungen im Betreuungsrecht ist mit der „persönlichen Betreuung“ eine individuelle Form der Fürsorge zu installieren, die in dieser Form bisher keine Bedeutung hatte. Der Betreuer muss sich auf verschiedenen Ebenen persönlich um den Hilfebedürftigen bemühen und seine fachliche Eignung ist gem. § 1897 BGB nicht mehr allein von seiner formalen Kompetenz abhängig, sondern ebenso von

<sup>238</sup> vgl. Damrau/Zimmermann (2001), S. 358 Rn. 43

<sup>239</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 280 Rn. 12

<sup>240</sup> vgl. ebd. S. 281 Rn. 13

<sup>241</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 68

<sup>242</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 125

seiner Fähigkeit zur individuellen Fürsorge.<sup>243</sup>

Zudem werden persönliche Bindungen des Betroffenen besonders berücksichtigt wenn es darum geht einen geeigneten Betreuer zu finden. Das kann sich positiv auf die Betreuung in der Form auswirken, als dass ein positives, persönliches Verhältnis zwischen den Beteiligten weiter Bestand hat. Es kann sich doch auch als bevormundend für den Betroffenen herausstellen, wenn lediglich „innerfamiliäre Heimlichkeiten“ im Verborgenen gehalten werden sollen.<sup>244</sup>

Die Pflichten des Betreuers zum persönlichen Kontakt und zum persönlichen Gespräch mit dem Betreuten geben diesem die Möglichkeit sich aktiv an der Ausgestaltung der Betreuungsführung zu beteiligen und sich so in betreuungsrelevante Entscheidungsprozesse einzubringen.<sup>245</sup> Der Respekt und die Förderung des Lebensentwurfs des Hilfebedürftigen weist dem Betreuer die Aufgabe zu auch gegen allgemeine Werte und Normen die individuelle Lebensplanung des Betreuten zu vertreten<sup>246</sup>. Er hat die Wünsche des Betreuten zu beachten und muss gleichzeitig in der Lage sein dessen Wertvorstellungen zu erfassen, um in seinem Sinne entscheiden zu können.<sup>247</sup> Dadurch behält die hilfebedürftige Person größtmögliche Autonomie und kann entscheiden, wie sie leben möchte und gleichzeitig wie sie nicht leben möchte.

Beschränkt wird diese Autonomie allein durch das subjektive zu interpretierende Wohl des Betreuten. Das Wohlergehen des Betreuten ist der oberste Maßstab des betreuerlichen Handelns, und dessen Beachtung soll den Betreuten in erster Linie schützen.<sup>248</sup> Damit leistet die individuelle Fürsorge neben der erforderlichen Hilfe auch den notwendigen Schutz für den Personenkreis betreuter Menschen. Dabei kann es sein, dass sich einzelne auch „zu ihrem Wohl gezwungen“ fühlen (Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen). Hierbei ist es von besonderer Bedeutung die verfahrenstechnischen Schutzgarantien umzusetzen.<sup>249</sup>

Man sollte nicht außer acht lassen, dass die Kontrolle der Betreuer gerade was die individuelle Form der Fürsorge angeht für die Vormundschaftsgerichte schwierig

<sup>243</sup> siehe Kapitel 3.4

<sup>244</sup> siehe Kapitel 3.4.2

<sup>245</sup> siehe Kapitel 3.2.2

<sup>246</sup> siehe Kapitel 3.2.3

<sup>247</sup> siehe Kapitel 3.2.4

<sup>248</sup> siehe Kapitel 3.2.4

<sup>249</sup> siehe Kapitel 2.6.2

ist. Das Gericht hat nach der Überprüfung der Eignung des Betreuers wenig Einflussmöglichkeiten auf die Betreuungsführung. Letztendlich bleibt eine qualifizierte und individuelle Betreuungsführung, abhängig von der Persönlichkeit und Arbeitsweise des Betreuers. Denn der Betreuer kann entscheiden, wie oft er den Betreuten besucht, was mit ihm zu besprechen ist, welche Wünsche er zu erfüllen hat, was dem Wohl des Betreuten zuträglich ist und was ihm schadet. Das der Betreuer nicht immer aus der subjektiven Sicht des Betreuten entscheiden kann sondern auch andere Bedingungen ausschlaggebend dafür sind, wie die persönliche Betreuung gestaltet wird, möchte ich im nächsten Kapitel erläutern.

## 4 Betreuung als professionelle Herausforderung

In den vorhergegangenen Kapiteln wurde erkennbar, dass eine qualifizierte und individuelle Betreuungsführung von der Persönlichkeit und Arbeitsweise des Betreuers abhängig ist. Die Betreuung stellt derart vielseitige Aufgaben an den Betreuer, dass dieser sowohl im Bezug auf seine persönlichen Fähigkeiten als auch im Bezug auf sein theoretisches Grundwissen über ein breites Repertoire verfügen muss. In den folgenden Kapiteln möchte ich herausarbeiten, wie die Betreuer, unterteilt in a) ehrenamtliche und b) Berufsbetreuer mit dieser professionellen Herausforderung umgehen. Hierzu werde ich mich auch auf bereits gewonnene Erkenntnisse beziehen. Um die Qualität der beruflich geführten Betreuungen richtig einschätzen zu können werde ich zusätzlich die Entwicklungen im Betreuungswesen und die daraus resultierenden Gesetzesänderungen beschreiben, die sich seit dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts vollzogen haben.

Im ersten Teil dieses Kapitels werde ich mich mit der Qualifikation der ehrenamtlichen Betreuer beschäftigen, die im Bundesdurchschnitt etwa 70 % der Betreuungen führen.<sup>250</sup> Im zweiten Teil dieses Kapitels werde ich mich mit der Qualifikation der Berufsbetreuer auseinandersetzen, die dementsprechend etwa 30 % der Betreuungen führen.<sup>251</sup> Ich werde mich auf die freiberuflich tätigen Berufsbetreuer konzentrieren, die entweder im Rahmen einer Bürogemeinschaft oder eigenverantwortlich Betreuungen führen, weil diese nicht wie die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden oder -vereine zusätzliche „Querschnittsaufgaben“ zu erledigen haben, und weil sie von den Berufsbetreuern den höchsten Prozentsatz gemessen an den Betreuungen insgesamt führen.<sup>252</sup> Um die Qualifikation der freiberuflich tätigen Betreuer zu bewerten werde ich auf die Entwicklung des Berufsstandes eingehen, die formalen Qualifikationen der Berufsbetreuer ermitteln und das Berufsbild der Berufsverbände vorstellen. Im dritten Teil dieses Kapitels werde ich die Entwicklungen im Betreuungswesen beschreiben, die sich unmittelbar auf die Tätigkeit der Berufsbetreuer auswirken.

---

<sup>250</sup> vgl. Sellin/Engels (2003), S. 61

<sup>251</sup> vgl. ebd. S. 61

<sup>252</sup> siehe Kapitel 2.5.2

## 4.1 Die Qualifikation der ehrenamtlichen Betreuer

Wie ich bereits ausgeführt habe, wird der größte Anteil ehrenamtlicher Betreuungen von Familienmitgliedern der Betreuten geführt.<sup>253</sup> Die positiven Aspekte des Vorranges der Familienmitglieder bei der Betreuerbestellung habe ich bereits dargestellt.<sup>254</sup> Ebenso mögliche negative Aspekte der Betreuung durch Familienangehörige habe ich angesprochen.<sup>255</sup> Auch fremde Personen werden zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt, wenn sie fachlich und persönlich geeignet und bereit sind, eine Betreuung zu übernehmen.<sup>256</sup> Die Bestellung von ehrenamtlichen sog. Fremdbetreuern kann erforderlich sein, wenn innerhalb der Familie des Betreuten Interessenkonflikte oder Streitigkeiten<sup>257</sup> bestehen oder keine geeignete Person zur Verfügung steht.

Ehrenamtliche Betreuer führen in der Regel weniger konfliktreiche Betreuungen und haben nicht so viele Fälle wie die Berufsbetreuer.<sup>258</sup> Alle ehrenamtlichen Betreuer werden durch die ortsansässigen Vormundschaftsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine unterstützt. Dabei haben die Betreuungsvereine die gesetzliche Aufgabe ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie in ihre Tätigkeit einzuführen und sie fortzubilden (§ 1908f Abs. 1 S. 2 BGB).<sup>259</sup> Die unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Institutionen des Betreuungswesens sind z.B.:<sup>260</sup>

- Einführungsveranstaltungen für neue Betreuer,
- Individuelle Einführungen für Betreuer,
- Seminarthemen zu Spezialthemen der Betreuungen,
- Individuelle Sprechstunden für Betreuer,
- Regelmäßige Gesprächskreise zum Erfahrungsaustausch,
- Begleitung zu Betreuten.

---

<sup>253</sup> siehe Kapitel 2.4.1

<sup>254</sup> siehe Kapitel 3.4.1 und Kapitel 3.4.2

<sup>255</sup> siehe Kapitel 3.4.2

<sup>256</sup> siehe Kapitel 2.5.1

<sup>257</sup> siehe Kapitel 3.4.1

<sup>258</sup> siehe Kapitel 2.5.1

<sup>259</sup> siehe Kapitel 2.5.1

<sup>260</sup> vgl. Sellin/Engels (2003), S. 124

So kann der engagierte ehrenamtliche Betreuer Rat und Hilfe einholen und sich in betreuungsrechtlich relevanten Themen fortbilden lassen. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht, es wird also allein von der individuellen Einsatzbereitschaft des Betreuers abhängen, ob und wie dieser bereit ist vorhandene Angebote zu nutzen.

Die Qualifikation der ehrenamtlichen Betreuer zu beschreiben ist schwierig. Das Vormundschaftsgericht hat immer im Einzelfall zu entscheiden, ob der Betreuer geeignet ist. Aus welchen Gründen Personen zur Betreuungsführung ungeeignet sind habe ich bereits behandelt.<sup>261</sup> Um ein Mindestmaß an formalen und persönlichen Anforderungen beachten zu können hat ADLER sog. „*Mindestanforderungen an nichtberufliche Betreuer*“ aufgestellt, die ich folgend aufgeführt habe.<sup>262</sup>

- Volljährigkeit; keine eigene Behinderung oder psychische Krankheit, die zu Geschäftsunfähigkeit gem. § 104 BGB führt,
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (keine Eintragung im Schuldnerverzeichnis),
- Keine Vorstrafen,
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse,
- Grundfähigkeiten im Umgang mit amtlichen Schriftstücken,
- Möglichkeiten den Betreuten regelmäßig zu besuchen,
- Toleranz für abweichendes Verhalten,
- Respekt vor dem Willen des Betreuten,
- Belastbarkeit und Kritikfähigkeit.

Die von ADLER definierten Mindestanforderungen beziehen sich sowohl auf die fachliche als auch auf die persönliche Eignung der ehrenamtlichen Betreuer. Die fachlichen Anforderungen decken sich mit den Eignungsvoraussetzungen, die ich bereits angesprochen habe.<sup>263</sup> So kann ein ehrenamtlicher Betreuer nur rechtsgeschäftlich tätig werden, wenn er geschäftsfähig ist. Eine Vertretung in

---

<sup>261</sup> siehe Kapitel 2.5

<sup>262</sup> vgl. Adler (2003), S. 72

<sup>263</sup> siehe Kapitel 2.5

Vermögensangelegenheiten ist sicherlich nur sinnvoll, wenn er in der Lage ist wirtschaftlich zu handeln und keine Schulden hat. ADLERS` Mindestanforderungen beziehen sich auch auf eine persönliche Eignung der ehrenamtlichen Betreuer. So sollten diese, neben der Möglichkeit den Betreuten regelmäßig aufzusuchen auch Toleranz, Respekt, Belastbarkeit und Kritikfähigkeit zu ihren Persönlichkeitsmerkmalen zählen. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn man bedenkt, dass eine individuelle Betreuungsführung nur gelingen kann, wenn der Betreuer in der Lage ist tolerant und respektvoll mit dem Betreuten und seinen Wünschen und Vorstellungen von einer eigenen Lebensplanung umzugehen.<sup>264</sup>

Mithilfe dieser Mindestkriterien ist kein umfassendes Bild der Qualifikation der ehrenamtlichen Betreuer zu zeichnen. Dennoch wird deutlich, dass diese sehr wohl in der Lage sind, jemanden rechtlich zu vertreten und gleichzeitig persönlich zu betreuen, wenn sie zusätzlich zu den benannten fachlichen und persönlichen Mindestanforderungen engagiert und dazu in der Lage sind, sich an die Betreuungsvereine und -behörden zu wenden, um sich weiterzubilden und ggf. Hilfe zu holen.

## 4.2 Die Qualifikation der Berufsbetreuer

Die Berufsbetreuer sind keine homogene Gruppe. Sie kommen, wie ich bereits erläutert habe, aus verschiedenen Berufsgruppen und bringen somit unterschiedliche Erfahrungen und Kenntnisse in die betreuungsrechtliche Arbeit ein.<sup>265</sup> Um die Qualifikation der Berufsbetreuer beurteilen zu können werde ich in einem ersten Schritt auf die Entwicklung des Berufsstandes eingehen. Darauf folgend werde ich aktuelle Zahlen zur Zusammensetzung der Berufsgruppe einbeziehen, um einen aktuellen Überblick über die unterschiedlichen formalen Qualifikationen zu bekommen. Ferner werde ich das „Berufsbild für Berufsbetreuer“, welches von den Berufsverbänden BdB e.V. (Bundesverband der Berufsbetreuer) und VfB e.V. (Verband freiberuflicher Betreuer) im Jahre 2003 herausgegeben wurde vorstellen.<sup>266</sup>

<sup>264</sup> siehe Kapitel 3.5

<sup>265</sup> siehe Kapitel 2.5.2

<sup>266</sup> vgl. BdB e.V./VfB e.V. (2003):

### 4.2.1 Die Entwicklung des Berufsstandes

Der Beruf des Betreuers ist noch jung. So entstand die Figur des Berufsbetreuers erst mit dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts im Jahre 1992. Eine Einteilung der Entwicklungsphasen des Berufsstandes nimmt ADLER vor, der die Phasen der Gründerzeit, der Etablierung und der Qualitätssicherung unterscheidet.<sup>267</sup>

Die Phase der Gründerzeit, die ADLER auch als „Wildwuchs“ bezeichnet, beginnt mit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. In der ersten Zeit nahmen einzelne Personen die Chance der Erwerbstätigkeit wahr, weshalb die Berufsbezeichnung sowohl die ursprüngliche Qualifikation der Berufsinhaber, teils aber auch eine beabsichtigte Zielstellung beruflicher Tätigkeit widerspiegelte.<sup>268</sup> Die Phase des „Wildwuchses“ entwickelte sich unkoordiniert und ohne Qualitätsstandards. Es mangelte zudem an einer klaren Definition der Aufgaben der Berufsbetreuer.<sup>269</sup> Die Etablierungsphase begann mit der Gründung der Berufsverbände in den Jahren 1994 und 1995.<sup>270</sup> Die Mitglieder der beiden Berufsverbände, dem Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) und dem Verband freiberuflicher Betreuer/innen (VfB) konnten sich fortan beraten und fortbilden lassen. *„Der Berufsbetreuer etablierte sich zunehmend und wurde von den Fachkräften im Sozial- und Gesundheitswesen als positive Ergänzung wahrgenommen“*.<sup>271</sup> Ab 1996 begann für ADLER die Qualitätssicherungsphase, in der die Betreuer die Notwendigkeit der Verbesserung der eigenen Qualifikation und der Qualität der angebotenen Leistungen sahen.<sup>272</sup>

In den letzten Jahren haben sich die Verbände um Standards und Leitlinien in der Berufsausübung bemüht und verfolgen damit verstärkt das Ziel der Entwicklung eines eigenständigen Berufes.<sup>273</sup>

---

<sup>267</sup> vgl. Adler (1997), S. 78-92

<sup>268</sup> vgl. Adler (1997), S. 78

<sup>269</sup> vgl. ebd. S. 80

<sup>270</sup> vgl. ebd. S. 83

<sup>271</sup> siehe ebd. S. 85

<sup>272</sup> vgl. ebd. S. 89ff.

<sup>273</sup> vgl. BdB e.V. Aspekte Heft 55 (2005), S. 10

### **4.2.3 Die formalen Kompetenzen der Berufsbetreuer**

Dass unterschiedliche Berufsabschlüsse nutzbare Kenntnisse zur Betreuungsführung aufweisen, habe ich bereits dargestellt.<sup>274</sup> Im Folgenden möchte ich klären, wie die Gruppe der Berufsbetreuer formal qualifiziert ist.

Gemäß der Ergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln verfügen 56 % über einen Hochschulabschluss und gut 11 % über eine betreuungsrechtlich relevante Ausbildung. Ein Drittel der Betreuer verfügt über keine spezielle Qualifikation bzw. war diese den befragten Gerichten nicht bekannt.<sup>275</sup> Die meisten der Hochschulabsolventen haben ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Sozialpädagogik/Sozialarbeit (35,1 %) oder Rechtswissenschaften (11,9 %). Die Berufsbetreuer mit einer abgeschlossenen Ausbildung kommen aus der Verwaltung sowie aus dem kaufmännischen oder dem sozialen Bereich.<sup>276</sup> Bereinigt man die Grundgesamtheit um die Gruppe derjenigen, deren Qualifikation den Gerichten nicht bekannt ist, so verfügen 73 % über einen Hochschulabschluss, 17 % über eine Ausbildung und 10 % über keine Ausbildung.<sup>277</sup>

Zu erkennen ist, dass über die Hälfte der Betreuer hoch qualifiziert ist während die zweitgrößte Gruppe der Berufsbetreuer keinen oder keinen bekannten Abschluss hat. Das kann ein Anzeichen dafür sein, dass, wie ADLER schreibt, Rudimente der ersten unkontrollierten Phase der Berufsentwicklung erhalten geblieben sind<sup>278</sup> und dass durch die beruflichen „Quereinsteiger“ die Qualifikation der Betreuer weiterhin geprägt wird. Die formale Qualifikation allein sagt allerdings noch nichts über die Eignung der Personen als Betreuer aus. Ich werde im nächsten Kapitel das Berufsbild der Verbände heranziehen, um die notwendigen Kompetenzen zu einer professionellen und individuellen Betreuungsführung näher zu definieren.

---

<sup>274</sup> siehe Kapitel 2.5.2

<sup>275</sup> vgl. Sellin/Engels (2003), S. 100

<sup>276</sup> vgl. ebd. S. 100

<sup>277</sup> vgl. ebd. S. 100

<sup>278</sup> vgl. Adler (1997), S. 78

#### **4.2.4 Das Berufsbild der Berufsverbände**

Die unterschiedlichen Kompetenzen für eine professionelle und individuelle Betreuungsführung definiert das von den Berufsverbänden gemeinsam ausgearbeitete Berufsbild in a) fachliche, methodische Kompetenzen und b) personale Kompetenzen. Fachliche und methodische Kompetenzen eines Berufsbetreuers sind demnach.<sup>279</sup>

- Kenntnisse in den Methoden qualifizierter Beratungs- und Unterstützungsarbeit,
- Einschlägige Rechtskenntnisse,
- Medizinische, psychiatrische und psychologische Grundkenntnisse,
- Wirtschaftliche und kaufmännische Grundkenntnisse,
- Kenntnis des Ressourcennetzwerks der lokalen bzw. regionalen Hilfeinstitutionen,
- Planungs- und Kommunikationsfähigkeit.

Personale Kompetenzen der Berufsbetreuer sind gemäß dem Berufsbild:

- Menschenkenntnis bzw. praktische Lebens- und Berufserfahrung,
- Selbstbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion und Selbstkritik,
- eine hohe Frustrationstoleranz und Bereitschaft, Verhaltensweisen des Betreuten zu akzeptieren, die den eigenen Werten widersprechen,
- Empathie, Kreativität und Phantasie zur sensiblen Erkundung des Willens und des Wohls des Betreuten,
- moralische Integrität,
- soziale Kompetenzen in der verbalen und nonverbalen Kommunikation sowie Interaktion mit Akteuren aus unterschiedlichen Sozialkontexten,

---

<sup>279</sup> vgl. BdB e.V./VfB e.V. (2003)

- Motivation zu selbständigem, eigenverantwortlichem Arbeiten mit unverzichtbarer Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit, Entscheidungskompetenz sowie ein ausgeprägtes Organisationstalent.

Das Berufsbild führt umfassend die unterschiedlichen Kompetenzen auf, die ein Betreuer benötigt, den Betreuten gem. § 1897 rechtlich zu vertreten und in dem hierfür erforderlichen Umfang auch persönlich zu betreuen. Die fachlich/methodischen Kompetenzen sind notwendig, um dem Betreuten die erforderliche Hilfe und Unterstützung zuteil werden zu lassen, die dieser benötigt. Somit muss sich der Betreuer innerhalb rechtlicher, medizinischer, psychiatrischer und psychologischer Arbeitsfelder zurechtfinden, um individuelle Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen zu organisieren. Auch hat der Betreuer in Abhängigkeit des Betreuten und dessen individuellen Krankheitsbild mit unterschiedlichen Professionen und Institutionen zu tun. Im Umgang mit dem Vormundschaftsgericht, Medizinern, Psychiatern und Psychologen sind Grundkenntnisse der verschiedenen Professionen gleichermaßen notwendig. Wirtschaftliche und kaufmännische Grundkenntnisse sind nicht nur bei komplizierten Vermögensangelegenheiten innerhalb der betreuungsrechtlichen Tätigkeit von Bedeutung. Auch das eigene Betreuungsbüro muss der freiberuflich tätige Berufsbetreuer nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Gesichtspunkten führen.

Der Befähigung zu einer individuellen Fürsorge kommt innerhalb der personalen Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu. So sind Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Selbstbewusstsein und Konfliktfähigkeit sicherlich notwendig, um mit dem Klientel des Betreuungsrechts einen persönlichen Kontakt oder gar eine vertrauensvolle Beziehung herzustellen und diese Bindung zu vertiefen. Im persönlichen Umgang mit den Betreuten sind soziale Kompetenzen in der verbalen und nonverbalen Kommunikation sowie Interaktion mit Akteuren aus unterschiedlichen Sozialkontexten und moralische Integrität unverzichtbar. Eine hohe Frustrationstoleranz benötigt ein Betreuer, um Wünschen des Betreuten zu entsprechen, die nicht mit den eigenen Werten konform gehen. Empathie ist zur sensiblen Erkundung des Willens des Betreuten entscheidend und Kreativität und Phantasie sind nicht nur bei besonders gelagerten Fällen vorteilhaft.

Selbstreflexion, Selbstkritik und die Motivation zu selbständigem, eigenverantwortlichem Arbeiten, Zuverlässigkeit, Rechtschaffenheit, Entscheidungskompetenz und ein ausgeprägtes Organisationstalent setzt mit Einschränkungen jede anspruchsvolle Tätigkeit voraus.

Man kann nicht davon ausgehen, dass alle Berufsbetreuer mit entsprechenden fachlichen und personalen Kompetenzen die tägliche Arbeit erledigen. Das Berufsbild der Verbände kann an dieser Stelle lediglich als ein theoretisches Optimum gesehen werden. Es zeigt jedoch, dass die Berufsbetreuer innerhalb der Verbände darum bemüht sind Standards zu entwickeln, die dabei behilflich sein können, die eigenen Fähigkeiten einzuschätzen und die betreuungsrechtliche Tätigkeit zu verbessern.

### **4.3 Entwicklungen im Betreuungswesen**

Die Qualität der Tätigkeit der Berufsbetreuer ist zum einen abhängig von der Qualifikation die ich vorgestellt habe. Ein anderer Aspekt der sich wesentlich auf die Arbeitsweise freiberuflich tätiger Betreuer auswirkt ist die Vergütung. Ein freiberuflich tätiger Berufsbetreuer muss, anders als ein ehrenamtlichen Betreuer, wirtschaftlich denken und handeln, um seine Existenz sichern zu können. Eine auskömmliche Vergütung ist also entscheidend für eine qualifizierte Betreuungsführung. Ich möchte in diesem Kapitel kurz die Fallzahlen- und Kostenentwicklung darstellen, um daran anknüpfend einige relevante Vorschriften des ersten und zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vorzustellen. Das zweite BtÄndG, welches im Jahre 2005 in Kraft getreten ist bestimmt die aktuelle betreuungsrechtliche Praxis, indem es u.A. die Vergütungsregelungen der Berufsbetreuer entscheidend verändert hat.

Seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts ist ein kontinuierlicher und erheblicher Anstieg der Betreuungszahlen festzustellen. Während 1975 im Jahre der Psychiatrie-Reform<sup>280</sup> lediglich 69.123 Vormundschaften und 115.109 Pflgschaften eingerichtet waren betrug die Gesamtzahl der Betreuungen im Jahre 1992 418.956 und hatte sich im Jahre 2002 bereits verdoppelt.<sup>281</sup>

---

<sup>280</sup> siehe Kapitel 1.3

<sup>281</sup> vgl. Deinert in: Pfeiffer (2001), S. 21

Gegenwärtig werden über 1,2 Millionen Personen betreut. Die Steigerungsraten der Betreuungszahlen liegen in den letzten Jahren zwischen 5 % bis 6 %.<sup>282</sup> Die rasante Anstieg der Betreuungen konnte bisher noch nicht befriedigend geklärt werden. So liefern nach Auffassung des ISG weder soziodemographische Faktoren, wie die Zunahme über 60-Jährigen und der Ein-Personen-Haushalte, noch der Zuwachs an Betreuungen aus den neuen Bundesländern hinreichende Erklärungen für den Anstieg der absoluten Betreuungszahlen.<sup>283</sup>

Mit dem Anstieg der Fallzahlen ging ein enormer Anstieg der Kosten im Betreuungswesen einher. Das erste Betreuungsrechtsänderungsgesetz (1999) sollte vor allem diesen Kostenanstieg dämpfen. So wurde durch das Wort „rechtlich“ in der Überschrift der Paragraphen §§ 1896 bis 1908k BGB deutlich gemacht, dass die Betreuung nur für rechtliche, nicht für tatsächliche Unterstützung zuständig ist.<sup>284</sup> Die Rechtsstellung der Vorsorgevollmachten wurde gestärkt und die Bestellung eines Berufsbetreuers wurde gegenüber der Existenz einer Vollmacht (§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB) sowie der Möglichkeit einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 1897 Abs. 6 BGB) nachrangig. Dies sollte Kosten einsparen helfen, wie die Regelung der Vergütung für berufsmäßig geführte Betreuungen nach dem neu eingeführten Berufsvormündervergütungsgesetz (BvormVG). Die Vergütung wurde nun an der formalen Qualifikation des Betreuers festgemacht. Und in Anlehnung an das Sozialhilferecht wurde festgelegt, in welcher Form die Betreuten an den Kosten beteiligt werden. Die Vergütung der Betreuer wird bei Betreuten die „mittellos“ sind von der Staatskasse übernommen. Bei dem Kriterium der „Mittellosigkeit“ orientierte sich das erste BtÄndG an der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen gem. § 81 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).<sup>285</sup> Durch das erste BtÄndG wurde also die Grundlage geschaffen, die Betreuten, die nicht als mittellos anzusehen waren, für die von der Staatskasse verauslagten Betreuungskosten in Anspruch zu nehmen, die Vergütung der Berufsbetreuer wurde vereinheitlicht und die Aufgabe der Betreuung als „rechtliche Fürsorgeleistung“ wurde herausgestellt.

---

<sup>282</sup> vgl. Deinert (2006)

<sup>283</sup> vgl. Sellin/Engels (2003), S. 20

<sup>284</sup> vgl. Fehndrich (2003), S. 72

<sup>285</sup> Das BSHG ist seit dem 1.1.2005 durch das SGB XII abgelöst worden. Die aktuelle Vermögensgrenze, unterhalb derer der Beteute als mittellos anzusehen ist liegt z.Z. bei 2600,- €. (vgl. § 1836c BGB in Verbindung mit § 90 SGB XII)

Das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2005) hat das aktuelle Geschehen in der betreuungsrechtlichen Praxis entscheidend beeinflusst. Neben dem neu eingefügten § 1996 1a BGB,<sup>286</sup> verlängerten Überprüfungsfristen der Betreuungen von fünf auf sieben Jahre,<sup>287</sup> und der Möglichkeit, innerhalb des Betreuungsverfahrens auch ärztliche Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen zu verwenden,<sup>288</sup> war die am häufigsten diskutierte Änderung die pauschalierte Vergütung der Berufsbetreuer. Seit Juli 2005 werden alle Betreuer nach festen Fallstundenpauschalen vergütet. Pro Stunde bekommt der Betreuer je nach Qualifikation 27,- € ohne Ausbildung, 33,50 € mit einer abgeschlossenen Lehre oder einer vergleichbaren Ausbildung und 44,- € mit einem Hochschulabschluss. Die abrechnungsfähigen Stunden, je nachdem, ob der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines Heimes oder innerhalb der eigenen Wohnung hat, können aus den nachstehenden Tabellen entnommen werden.<sup>289</sup>

a) bei vermögenden Betreuten

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt in eigener Wohnung
1. bis 3. Monat	5,5 Stunden im Monat	8,5 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	4 Stunden im Monat	6 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2,5 Stunden im Monat	4,5 Stunden im Monat

b) bei mittellosen Betreuten

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt in eigener Wohnung
1. bis 3. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	3,5 Stunden im Monat	5,5 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	3 Stunden im Monat	5 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2 Stunden im Monat	3,5 Stunden im Monat

<sup>286</sup> siehe Kapitel 2.3.4

<sup>287</sup> siehe Kapitel 2.6.4

<sup>288</sup> siehe Kapitel 2.4.3

<sup>289</sup> siehe Deinert (2005)

Der Stundensatz für einen mittellosen Betreuten liegt zwischen 0,5 und 1,5 Stunden niedriger als bei einem vermögenden Betreuten. Das wurde durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages dadurch begründet, dass in der Regel für mittellose Betreute keine Vermögenssorge anfallen würde und der Arbeitsaufwand damit geringer sei.<sup>290</sup> JÜRGENS stimmt dem zwar zu, merkt jedoch an, dass gerade die Beantragung, Durchsetzung und Überwachung von Sozialleistungen bei Mittellosigkeit sehr zeitaufwendig sei.<sup>291</sup> Die Unterscheidung zwischen dem „Heimbewohner“ und dem Aufenthalt in der eigenen Wohnung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der Zeitaufwand der Betreuung hier unterschiedlich zu bewerten ist.<sup>292</sup>

Der Gesetzgeber wollte mit dem Pauschalierungssystem ein einfaches, Streitvermeidendes und an der Realität ausgerichtetes, für die Betreuer auskömmliches Abrechnungssystem schaffen.<sup>293</sup> Die Gerichte sollten durch den Wegfall der Prüfung der Abrechnungen entlastet werden, und die Betreuer sollten durch den Wegfall der Erstellung der Einzelabrechnungen Zeit einsparen.

#### **4.4 Konsequenzen für die Praxis der Berufsbetreuer**

Gerade die neuen Vergütungsregelungen für die Berufsbetreuer haben sich auf die Praxis ausgewirkt. So sieht der Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V. eine Veränderung der Arbeitsgrundlage der Berufsbetreuer dadurch, dass die Betreuer durch das neue pauschalierte Vergütungssystem ihre Fälle aufstocken müssen. Um einen ähnlichen Umsatz, wie vor dem 2. BtÄndG erzielen zu können müssen die Betreuer nun 45-60 Klienten betreuen, wo vorher 30 Betreuungen ausreichend waren.<sup>294</sup> Das bedeutet, dass pro Klient deutlich weniger Zeit bleibt. Die Zeit, die bisher benötigt wurde die Abrechnungen zu erstellen spart der Betreuer dafür ein. In welchem Gleichgewicht dies zueinander steht bleibt ungewiss.

Fest steht hingegen, dass die Betreuer vor dem zweiten BtÄndG ihre Leistungen

---

<sup>290</sup> vgl. Deutscher Bundestag (2005), S. 32

<sup>291</sup> vgl. Jürgens (2005), S. 421 Rn. 3,4

<sup>292</sup> vgl. Sellin/Engels (2003), S. 149

<sup>293</sup> vgl. Deutscher Bundestag (2004), S. 31

<sup>294</sup> vgl. BdB e.V. (2004), S. 4

einzelnen abrechnen mussten. Durch Streitigkeiten zwischen dem Vormundschaftsgericht und den Betreuern über die Abrechnungen sind viele Urteile ergangen. Die Gerichte hatten zu entscheiden, ob eine Tätigkeit im Sinne des Betreuungsrechts als „vergütungsfähig“ anzusehen war<sup>295</sup>. So waren beispielsweise Begleitungen zum Arzt vergütungsfähig, wenn die Betreueraufgabe sonst nicht ordnungsgemäß erfüllt werden konnte (BayOblG FamRZ 1999, 463). Besuche bei Behörden waren ebenfalls vergütungsfähig (LG Dessau BtINFO 1/2001, 28). Zeit für Einkäufe hingegen nicht (BayOblG FamRZ 1999, 463). Verschiedene Urteile beschäftigen sich mit der Häufigkeit und Dauer von Hausbesuchen. So waren zwei Hausbesuche im Normalfall ausreichend (LG Leipzig FamRZ 2000, 147), es konnten jedoch auch wöchentliche Hausbesuche vergütungsfähig sein, wenn andere Hilfen nicht zum selben Ergebnis führen oder für den Betreuer mit erheblichem Aufwand verbunden gewesen wären (BayOBLG BtPrax 2003, 130).

Mit dem Wegfall der Einzelabrechnungen sind diese Streitigkeiten beendet. Der Betreuer muss nun die Zeit selbst einteilen, die ihm anhand der Fallpauschalen zur Verfügung steht.

Der Vormundschaftsgerichtstag e.V. (VGT) hat eine umfangreiche Stellungnahme zum Thema veröffentlicht. So befürchtet der VGT, dass die Betreuer gezwungen sein werden ihren Leistungsumfang gegenüber den Betreuten drastisch zu senken und nur noch Dinge erledigen, die unbedingt getan werden müssen, um die Betreuung nicht zu verlieren und das Haftungsrisiko so klein wie möglich zu halten.<sup>296</sup> Das wiederum hat Einfluss auf die Qualität der Betreuungen da *„eine höhere Fallzahl auch die Möglichkeiten zu einer an Wünschen und Wohl der Betreuten orientierten flexiblen Unterstützung einschränkt.“*<sup>297</sup> Die Vergütungspauschale ist als „Mischkalkulation“ konzipiert und funktioniert nur mit vielen weniger aufwändigen Fällen und wenigen Fällen, die einen hohen Zeitaufwand erfordern. Das Interesse der Berufsbetreuer leichte Fälle an Ehrenamtliche abzugeben wird sich dadurch in Grenzen halten.<sup>298</sup> Auch die Betreuungsvereine haben durch die Pauschalierung finanzielle Einbußen

<sup>295</sup> vgl. Deinert (2005b)

<sup>296</sup> vgl. Vormundschaftsgerichtstag e.V. (2004), S. 23

<sup>297</sup> vgl. ebd. S. 27

<sup>298</sup> vgl. ebd. S. 25

hinzunehmen, was zwangsläufig negative Auswirkungen bei der Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer nach sich ziehen wird.<sup>299</sup>

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/ -innen e.V. sieht durch die Pauschalierung ebenfalls die Gefährdung einer auf den Einzelfall bezogenen Betreuungsleistung. So werde Hausbesuche im Rahmen der individuellen Fürsorge auf ein Mindestmaß reduziert werden müssen und *„die Schwächsten [...] werden zugunsten einer Mischkalkulation die Leidtragenden sein.“*<sup>300</sup>

## 4.5 Zusammenfassung

Aufgabe dieses Kapitels war es zu klären, wie die Betreuer unterteilt in ehrenamtliche und Berufsbetreuer mit der professionellen Herausforderung der Betreuungsführung umgehen, um der Zielsetzung der „Jahrhundertreform“ gerecht zu werden.

Die ehrenamtlichen Betreuer kommen meist aus der Familie oder aus dem persönlichen Umfeld des Betreuten. Sie führen im Durchschnitt lediglich 1-1,5 Betreuungen, wobei dies zumeist weniger aufwändige Betreuungen sind.<sup>301</sup> Ich möchte hier jedoch nicht behaupten, dass ehrenamtliche Betreuungen keine Herausforderung darstellen. Manchmal kann gerade die Betreuung eines Familienangehörigen aufwändig und konfliktreich sein. Der engagierte Betreuer holt sich in diesen Fällen Hilfe bei den zuständigen Institutionen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese ein dementsprechendes Angebot an Begleitung und Fortbildung anbieten. Um einer individuellen Fürsorge nachzukommen, sollten die ehrenamtlichen Betreuer neben Toleranz und Respekt auch Belastbarkeit und Kritikfähigkeit zu ihren Persönlichkeitsmerkmalen zählen.<sup>302</sup>

Die Berufsbetreuer haben in den letzten 14 Jahren eine beachtliche Entwicklung vollzogen. Während es in der Zeit des „Wildwuchses“ Anfang der 90er Jahre noch keine gemeinsame Berufsbezeichnung oder gar klare Aufgaben gab, bildeten sich bald darauf bereits die ersten Berufsverbände, und die Betreuer begannen sich zu

---

<sup>299</sup> vgl. Vormundschaftsgerichtstag e.V. (2004), S. 27

<sup>300</sup> vgl. BdB e.V. (2004), S. 5

<sup>301</sup> vgl. Kapitel 2.5.1

<sup>302</sup> vgl. Kapitel 4.1

etablieren.<sup>303</sup> Aktuell sind sie auf der einen Seite formal hoch qualifiziert, während ein nicht unerheblicher Anteil von ihnen keine oder keine den Gerichten bekannte Ausbildung hat.<sup>304</sup> Die Berufsverbände sind darum bemüht Standards und Leitlinien zu entwickeln, die dabei behilflich sein können, die eigenen Fähigkeiten einzuschätzen und die betreuungsrechtliche Tätigkeit zu verbessern.<sup>305</sup>

Der zahlenmäßige Anstieg der Betreuungen brachte eine nicht unerhebliche Kostensteigerung mit sich. Durch das erste und zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz in den Jahren 1999 und 2005 sollten vor allem Kosten eingespart werden.<sup>306</sup> Das ist dem ersten BtÄndG nachweislich nicht gelungen und bei dem zweiten BtÄndG bleiben die genauen Folgen noch abzuwarten. Eine „Mischkalkulation“ soll es den Betreuern ermöglichen bei weniger schwierigen Fällen Zeit zu erwirtschaften, die sie bei konfliktreiche Fällen benötigen. Das Problem besteht hier in der Erwartung, dass „einfache“ Betreuungen eher durch Ehrenamtliche betreut werden sollen und dass diejenigen Betreuten, welche keine Betreuung einfordern können benachteiligt werden.<sup>307</sup>

Sicher ist, dass die neu eingeführten Vergütungsregelungen die Berufsbetreuer dazu anhalten werden gewissenhafter als vorher mit der zur Verfügung stehenden Zeit umzugehen.

---

<sup>303</sup> vgl. Kapitel 4.2.1

<sup>304</sup> vgl. Kapitel 4.2.3

<sup>305</sup> vgl. Kapitel 4.2.4

<sup>306</sup> vgl. Kapitel 4.3

<sup>307</sup> vgl. Kapitel 4.4

## 5 Fazit

Die Ziele der „Jahrhundertreform“ des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts sind es gewesen, die mich zur Fragestellung dieser Arbeit inspiriert haben. Die Verfasser des Betreuungsrechts wollten dem Personenkreis der Betreuten die Hilfe und Unterstützung zuteil werden lassen, die benötigt werden. Sie wollten den Menschen Schutz vor Eingriffen in deren Rechtsstellung bieten, und sie gleichzeitig unterstützen ein selbstbestimmtes Leben im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten zu verwirklichen.<sup>308</sup>

Es hat sich innerhalb des zweiten Kapitels gezeigt, dass die neuen gesetzlichen Grundsätze und Vorschriften des Betreuungsrechts durchaus geeignet sind, die Verbesserung der Rechtsstellung hilfebedürftiger Menschen zu erreichen, was Ergänzungs- und Korrekturbedarf im einzelnen nicht ausschließt. Die Entmündigung ist abgeschafft, die Betreuung muss erforderlich sein, und der Betreute ist in der Regel geschäftsfähig. Die Vormundschaftsgerichte haben die Aufgabe eine Betreuung flexibel an dem Bedarf des Betroffenen auszurichten. Mithilfe der Ermittlung eines Betreuungsbedarfs und durch einen persönlichen Kontakt zwischen dem zuständigen Vormundschaftsrichter und dem Betroffenen sollen einzelfallbezogene Entscheidungen getroffen werden. Zum Schutz der Betreuten sind einzelne Tätigkeiten des Betreuers vom Vormundschaftsgericht zu überwachen, wenn sie sich besonders auf die Lebenswelt des Betreuten auswirken.

Besonders die „persönliche Betreuung“ sollte dafür entscheidend sein, dass das neue Rechtsinstitut als Hilfe angenommen wird.<sup>309</sup> Im dritten Kapitel habe ich aufgezeigt, dass die beeinträchtigte Person durch die „persönliche Betreuung“ die Möglichkeit hat sich in die Betreuungsführung einzubringen und diese nach eigenen Maßstäben zu beeinflussen. Der Betreuer ist verpflichtet den fremden Lebensentwurf zu akzeptieren und zu unterstützen. Das subjektiv zu interpretierende Wohl gilt als oberste Handlungsanweisung an den Betreuer und soll den Betreuten in erster Linie schützen. Die „persönliche Betreuung“ soll dem Betreuten ein selbstbestimmtes Leben im Rahmen seiner individuellen Fähigkeiten ermöglichen. Der Betreuer hat jedoch eigenverantwortlich zu

<sup>308</sup> vgl. Deutscher Bundestag (1989), S. 39; ebd. S. 52

<sup>309</sup> vgl. ebd. S. 125

entscheiden, wie er die individuelle Fürsorge im einzelnen ausgestaltet.<sup>310</sup>

Bezüglich der im Titel erwähnten „Herausforderung“ hat sich ergeben, dass die Tätigkeit der ehrenamtlichen Betreuer eher eine private, die Tätigkeit der Berufsbetreuer jedoch eine professionelle Herausforderung darstellt.

Die Qualifikationen der Ehrenamtlichen sind nicht allgemeingültig zu ermitteln.<sup>311</sup> Ausschlaggebend für eine gelungene Betreuungsführung durch ehrenamtliche Betreuer ist, ob diese in der Lage sind die Unterstützungsangebote der Institutionen des Betreuungsrechts wahr zu nehmen, wenn sie Hilfe benötigen.<sup>312</sup> Da sich die neuen Vergütungsregelungen negativ auf die Finanzierung der Vereine auswirken<sup>313</sup> wird dies jedoch dazu führen, dass diese ihr Angebot dementsprechend anpassen. Das kann wiederum bedeuten, dass mancherorts keine ausreichenden Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Qualifikationen der Berufsbetreuer haben sich den steigenden Anforderungen ihrer Tätigkeit angepasst.<sup>314</sup> Die Berufsverbände sind bemüht Standards und Leitlinien zu entwickeln, die dabei behilflich sein können, die eigenen Fähigkeiten einzuschätzen und die betreuungsrechtliche Tätigkeit zu verbessern.<sup>315</sup> Die fachlichen Anforderungen an die Berufsbetreuer werden in den nächsten Jahren eher weiter zunehmen. Schon jetzt ist der einzelne gut damit beraten sich zumindest ein Wissensfundament unterschiedlicher Professionen anzueignen.<sup>316</sup> Steigende Fallzahlen bringen es mit sich, dass auch eine professionelle Büroorganisation und ein durchdachtes Zeitmanagement zum Handwerkszeug eines Berufsbetreuers gehören sollten. Schwierigkeiten wird es hier besonders im Rahmen der individuellen Fürsorge geben. Wo durch die Fallpauschalen weniger Zeit einkalkulierbar ist, muss der Betreuer versuchen Zeit einzusparen. So sehen der Vormundschaftsgerichtstag und der Berufsverband der Berufsbetreuer/-innen Einbußen der Betreuungsqualität, wobei die individuelle Fürsorge reduziert werden muss.<sup>317</sup>

---

<sup>310</sup> vgl. Kapitel 3.5

<sup>311</sup> vgl. Kapitel 4.1

<sup>312</sup> vgl. Kapitel 4.5

<sup>313</sup> vgl. Kapitel 4.4

<sup>314</sup> vgl. Kapitel 4.2

<sup>315</sup> vgl. Kapitel 4.2.4

<sup>316</sup> vgl. Kapitel 4.2

<sup>317</sup> vgl. Kapitel 4.4

Wie genau sich die aktuellen Gesetzesänderungen auf die Betreuung und hier insbesondere auf die „persönliche Betreuung“ auswirken wird bleibt abzuwarten. Bisher sind an dieser Stelle lediglich Tendenzen erkennbar geworden. Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik hat von der Bundesregierung den Auftrag bekommen, die Auswirkungen der Reform auf das Betreuungswesen zu untersuchen. Erste Ergebnisse sollen Anfang 2007 vorgestellt werden.<sup>318</sup>

Seit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts ist die Zahl der Betreuungen kontinuierlich angestiegen. Die ausschließlich fiskalische Betrachtungsweise der gleichzeitigen „Kostenexplosion“ ist jedoch zu einseitig. So zeigt der Anstieg der Betreuungen doch auch, dass die Hürden des Vormundschafts und Pflegschaftsrechts weggefallen sind und dass das Betreuungsrecht angenommen wird. Letztendlich bleibt an dieser Stelle zu hoffen, dass der Sparzwang „leerer Kassen“ nicht weiter in das Betreuungsrecht eingreift. Sicher bleibt wohl nur, dass die Betreuungsrechtsreform im Jahre 2005 nicht die Letzte gewesen sein wird und dass nicht nur die Betreuer, sondern auch alle direkt und indirekt beteiligten Institutionen und Interessenverbände weiterhin darum bemüht sein müssen, den Personenkreis der Betreuten und deren Wohl und Wünsche ernst zu nehmen.

---

<sup>318</sup> vgl. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (2006)

## Literaturverzeichnis:

**Adler, Reiner (1998):** Berufsbetreuer als freier Beruf. Eine theoriebasierte Exploration zur Professionalisierung der gesetzlichen Vertretung Volljähriger. Dissertation. Betreut von Dr. Horst Bauer und Dr. Jost Bauch. Konstanz. Online verfügbar unter [http://w3.ub.uni-konstanz.de/v13/volltexte/1999/50/pdf/50\\_1.pdf](http://w3.ub.uni-konstanz.de/v13/volltexte/1999/50/pdf/50_1.pdf), zuletzt geprüft am 16.11.2006.

**Adler, Reiner (2003):** Qualitätssicherung in der Betreuung. Qualitätssystem und Qualitätsmanagement bei der rechtlichen Betreuung Erwachsener. Köln: Bundesanzeiger-Verl.-Ges.

**BdB e.V. Aspekte Heft 55 (2005):** Verbandszeitschrift des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/ -innen. Hamburg.

**BdB e.V. (2004):** Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen. Stellungnahme zum 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz. Online verfügbar unter: <http://www.bdb-ev.de/downloads/Stellungnahme.pdf>, zuletzt geprüft am 20.11.2006.

**BdB e.V./VfB e.V. (2003):** Berufsbild der Berufsverbände Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen (BdB) und Verband freiberuflicher Betreuer/-innen (VfB). Online verfügbar unter: [http://www.bdb-ev.de/v\\_aktuelles/berufsbild\\_vfb-bdb.pdf](http://www.bdb-ev.de/v_aktuelles/berufsbild_vfb-bdb.pdf), zuletzt geprüft am 20.11.2006.

**Brill, Karl-Ernst (Hrsg.) (2003):** "Zum Wohl des Betreuten". Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen [8. Vormundschaftsgerichtstag]. Herausgegeben vom Vormundschaftsgerichtstag. Recklinghausen.

**Bundesministerium der Justiz (2003) (Hrsg.):** Muster einer Vorsorgevollmacht (Stand Oktober 2003). Online verfügbar unter: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/533.pdf>, zuletzt geprüft am 24.11.2006

**Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener (2004):** Zwangsbetreuung ist Entmündigung. Online verfügbar unter: <http://www.psychiatrie-erfahrene.de/1896-Flugblatt.pdf>, zuletzt geprüft am 24.11.2006

**Damrau, Jürgen; Zimmermann, Walter; Damrau/Zimmermann (2001):** Betreuungsrecht. Kommentar zum materiellen und formellen Recht. Stuttgart: Kohlhammer (Kohlhammer-Kommentare).

**Deinert, Horst (2005):** Tabellen zur Betreuervergütung seit dem 1.7.2005. Online verfügbar unter: <http://betreuungsrecht.wikia.com/wiki/Betreuerverg%C3%BCtung>, zuletzt geprüft am 16.11.2006.

**Deinert, Horst (2005b):** Rechtsprechungen zur Betreuervergütung. Online verfügbar unter: <http://betreuungsrecht.wikia.com/wiki/Betreuerverg%C3%BCtung>, zuletzt geprüft am 16.11.2006.

**Deinert, Horst (2006):** Betreuungszahlen 2004/05. Online verfügbar unter: <http://betreuungsrecht.wikia.com/wiki/Betreuungszahlen>, zuletzt geprüft am 16.11.2006.

**Deutscher Bundestag (1975):** Drucksache 7/4200. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland - Zur psychiatrischen und psychotherapeutisch/ psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung „Psychiatrie-Enquete“. Bonn

**Deutscher Bundestag (1977):** Drucksache 8/2565. Stellungnahme der Bundesregierung zur Psychiatrie-Enquete. Bonn

**Deutscher Bundestag (1986):** Drucksache 10/5911. Antrag der SPD Fraktion zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. Bonn

**Deutscher Bundestag (1989):** Drucksache 11/4528 . Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz-BtG). Bonn

**Deutscher Bundestag (1990):** Drucksache 11/6949. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates - Drucksache 4528 - Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz-BtG). Bonn

**Deutscher Bundestag (1997):** Drucksache 13/7158. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG). Bonn

**Deutscher Bundestag (2004):** Drucksache 15/2494. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (... Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG). Berlin

**Diercks, Thomas (1997):** Die persönliche Betreuung. Nomos-Verl.-Ges. Nomos-Universitätsschriften Recht, Bd. 3. Baden-Baden.

**Dodegge, Georg; Roth, Andreas (2005):** Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht. Bundesanzeiger-Verl. (Familie, Betreuung, Soziales). Köln.

**Fehndrich, Günter (2003):** Konzeption und Praxis des Betreuungsrechts und sein Beitrag zur Integration von Erwachsenen Menschen mit Behinderung. Aachen: Wissenschaftsverl. Mainz.

**Fröschle, Tobias (2005):** Betreuungsrecht 2005. Systematische Darstellung der Änderungen nach dem 2. BtÄndG mit Praxishinweisen. Köln

**Henn-Baier, Petra (2005):** Die rechtliche Betreuung im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Bevormundung. Frankfurt am Main.

**Hoffmann, Peter Michael (1996):** Familienangehörige als vormundschaftsgerichtlich bestellte Betreuer. Der Einfluß primärer Netzwerke und sozialer Unterstützung im Betreuungswesen. Köln:

**Hoffmann, Peter Michael; Korte, Miguel Tamayo (2005):** Rechtliche Betreuung im Alter. Ergebnisse eines Forschungs- und Praxisprojektes. Herausgegeben von BdB-Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e. V. Köln:

**Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (2006):** Kurzdarstellung des Projekts zur Evaluation des 2. BtÄndG. Online verfügbar unter: [http://www.isg-institut.de/download/Kurzdarstellung-2006\\_1.pdf](http://www.isg-institut.de/download/Kurzdarstellung-2006_1.pdf), zuletzt geprüft am 20.11.2006.

**Jürgens, Andreas (2005):** Betreuungsrecht. Kommentar zum materiellen Betreuungsrecht, zum Verfahrensrecht und zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz. München: Beck.

**Kuntze, Joachim (Hrsg.) (2005):** Betreuungsrecht. Mit Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug), mit Einführungsgesetz zum BGB (Auszug), Betreuungsgesetz (Auszug-Art.9), Gerichtsverfassungsgesetz (Auszug), Rechtspflegergesetz (Auszug), Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Auszug), Betreuungsbehördengesetz (Art. 8 des Betreuungsgesetzes), Kostenordnung (Auszug), Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz ; Textausgabe. München

**Lipp, Volker (2000):** Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. Zu Funktion und Stellung der rechtlichen Betreuung im Privatrecht. Tübingen.

**May, Arnd T. (2002):** Das Stufenmodell zur Qualifizierung im Betreuungswesen. Münster/Hamburg.

**Oberloskamp, Helga (1998):** Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige. München.

**Pfeiffer, Johannes (2001):** Selbstbestimmung trotz oder durch Betreuung? Diplomarbeit. Betreut von Prof. Dr. Kopper-Reifenberg. Katholische Fachhochschule Mainz.

**Riedl, Albert Gerhard (1988):** Die Vormundschaft zwischen Privatrecht und öffentlicher Fürsorge unter besonderer Berücksichtigung der Berufsvormundschaften. München.

**Scharmacher, Udo (2004):** Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung bei rechtlicher Betreuung. Diplomarbeit. Betreut von Prof. Dr. jur. Uwe Barten und Prof. Dr. phil. Hermann Rosemann. Lüneburg.

**Schmoll, Gangolf (2006):** Das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz - Konsequenzen für die Betreuten. Diplomarbeit. Betreut von Prof. Dr. Maria Meyer-Höger und Prof. Dr. Gisela Kubon-Gilke.

**Sellin, Christine; Engels, Dietrich (2003):** Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung. Eine rechtstatsächliche Untersuchung. Köln.

**Vormundschaftsgerichtstag e.V. (VGT) (2004):** Stellungnahme des Vormundschaftsgerichtstages e.V. zum Entwurf eines...Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts. Online verfügbar unter: <http://http://www.vgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/PDF/Ref0402.pdf>, zuletzt geprüft am 16.11.2006.

**WHO (Hrsg.) (2006):** ICD-10. Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. Köln.

**Zander, Karl-Heinz (Hrsg.) (2005):** Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist Aufgabe der Betreuung?. Ergebnisse des 9. Vormundschaftsgerichtstags vom 11. - 13.11.2004 in Erkner. Bochum.

## ***Erklärung zur Diplomarbeit***

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe.

(Nico Heinemann)